

Projekt

Opferorientierung im Justizvollzug



Abschlussbericht

Dr. Susanne Jacob, Projektleitung, Justizvollzugsanstalt Uelzen

Dr. Susann Prätör, Kriminologischer Dienst für den niedersächsischen Justizvollzug

André Matthias Höher, Niedersächsisches Justizministerium

Dietmar Müller, Jugendanstalt Hameln

Dominik Nillies, Justizvollzugsanstalt Sehnde

Projekt-Nr.: 4400 I - III - 622

Einleitung	6
Was ist Opferorientierung im Justizvollzug?.....	9
Teil 1: Grundlagen und Hintergründe	11
1. Opferorientierung im Justizvollzug - ein Perspektivenwechsel	11
1.1 Die Entwicklung der Opferrechte und der Justizvollzug	11
1.2 Die Sicht der Opfer als Hintergrund einer vollzuglichen Opferorientierung	16
2. Restorative Justice als theoretische Grundlage einer Opferorientierung im Justizvollzug	19
3. Die theoretische Konzeption der Projektarbeit	22
3.1 Opferorientierung als Verantwortungsübernahme für die Tatopfer: Die Perspektive der Opfer im Justizvollzug	25
3.2 Opferorientierung als Verantwortungsübernahme in der Gesellschaft: Ehrenamtliches Engagement von Gefangenen	28
3.3 Opferorientierung als Verantwortungsübernahme für das soziale Umfeld: der familienorientierte Vollzug	34
Teil 2: Opferorientierung im Justizvollzug - eine Bestandsaufnahme.....	39
1. Nationale und internationale Befunde zur Wirkung von Restorative Justice-Maßnahmen im Justizvollzug	39
2. Opferbezogene Vollzugsgestaltung - Ansätze im Strafvollzug der Länder	48
2.1 Initiativen einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung	48
2.2 Ergebnisse der Länderumfrage	50
2.3 Entwicklungen zum familienorientierten Strafvollzug in den Bundesländern	57
3. Ansätze einer Opferorientierung im niedersächsischen Justizvollzug	59
3.1 Allgemeine Hinweise der Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten.....	59
3.2 Die Perspektive der Opfer im Justizvollzug.....	60
3.3 Ehrenamtliches Engagement von Gefangenen	63
3.4 Familienorientierter Vollzug	67
Teil 3: Maßnahmen einer Opferorientierung im Justizvollzug.....	69
1. Information und Vernetzung.....	70
1.1 Koordinatorin/Koordinator für vollzugliche Opferorientierung	70
1.2 Informationen auf Homepages	71
1.3 Umgang mit Auskunftersuchen von Tatopfern und ihren Angehörigen	72
1.4 Anfrage bei den Staatsanwaltschaften bezüglich vorliegender Auskunftersuchen ..	74
1.5 Runder Tisch Opferorientierung	74
1.6 Steuerungskreis Opferorientierung.....	75
1.7 Öffentlichkeitsarbeit.....	77

2. Ausgleich und Wiedergutmachung	79
2.1 Erfassen der Schadenersatzzahlungen in der Vollzugsplanung	79
2.2 Unterstützung bei der Zahlung von Schadenersatz und Opferentschädigung	80
2.3 Täter-Opfer-Mediation zum Tatausgleich	81
3. Behandlungsplanung und Behandlungsmaßnahmen	83
3.1 Erfassen von Merkmalen der Tatsituation und der Tatfolgen in der Behandlungsuntersuchung	83
3.2 Ausbau und Erweiterung von Behandlungsmaßnahmen	84
3.3 Restorative Circles	85
4. Lockerungsplanung und Übergangsmanagement	87
4.1 Opferorientierung bei Lockerungsweisungen	87
4.2 Opferorientierung im Übergangsmanagement	88
4.3 Täter-Opfer Gespräche zur Lockerungs- und Entlassungsplanung	89
5. Ehrenamtliches Engagement	90
5.1 Ausbau der Kooperationen zum ehrenamtlichen Engagement	90
5.2 Eignungsprüfung der Gefangenen für ehrenamtliches Engagement	91
5.3 Abbilden der Ablauforganisation für den ehrenamtlichen Einsatz von Gefangenen im Regelungswerk der Justizvollzugseinrichtung	92
6. Familienorientierter Vollzug	93
6.1 Bildung einer Arbeitsgruppe zur Konzeptentwicklung	93
6.2 Kindersachbuch zum Justizvollzug	94
7. Aus- und Fortbildung der Bediensteten	95
7.1 Tagung Opferorientierung	95
7.2 Implementierung einer Opferorientierung im Justizvollzug	96
7.3 Fortbildung von Justizvollzugsbediensteten zum familienorientierten Vollzug	97
7.4 Fortbildung von Justizvollzugsbediensteten zu Fragen des ehrenamtlichen Engagements von Gefangenen	98
7.5 Integration der Themenbereiche zur Opferorientierung in die Ausbildung der Justizvollzugsbediensteten	99
8. Evaluation und Administrative Implementierung	100
8.1 Evaluationsempfehlungen	100
8.2 Administrative Implementierung	101
Fazit	102
Literatur	103
Abkürzungsverzeichnis	109
Anhänge	110

Anhang 1: Überblick Opferrechte.....	110
Anhang 2: Übersicht über gesetzliche Regelungen mit „Opferbezug“ in den Strafvollzugsgesetzen der Länder.....	120
Anhang 3: Vorschlag für ein Formblatt für den Umgang mit Auskunftersuchen von Tatopfern, § 192 Abs.4 NJVollzG; § 406d Abs. 2 StPO	144
Anhang 4: Mitwirkung von Gewaltopfern an der Behandlungsarbeit: Erfahrungen und Folgerungen aus einem Pilotprojekt in der Jugendanstalt Hameln.....	147
Anhang 5: Maßnahmenvorschläge für die Erstellung eines Rahmenkonzeptes „Familienorientierter Vollzug“	152

Wenn wir verletzt werden, hoffen wir, dass der Täter den Schmerz anerkennt, den er uns zugefügt hat, seine Verantwortung und seine Schuld. Wir, die wir von der Verletzung erniedrigt worden sind, erwarten, dass der Übeltäter sich selbst vor uns erniedrigt und uns um Verzeihung bittet, vor allem möchten wir glauben, dass sich seine Persönlichkeit dergestalt ändert, dass wir uns nicht vor weiteren Verletzungen fürchten müssen.

Zeruya Shalev. Schmerz

Einleitung

Warum beschäftigen wir uns im Justizvollzug mit „Opferorientierung“?

Die Perspektive der Opfer von Straftaten auch in der Arbeit des Justizvollzuges zu verankern, ist ein wichtiges Anliegen der niedersächsischen Justizpolitik. Bereits im Koalitionsvertrag der rot-grünen Landesregierung aus dem Jahr 2013 heißt es:

Wiedergutmachungsmaßnahmen werden auch bei schwereren Straftaten und im Strafvollzug gefördert. Der Opferschutz wird verstärkt und die Arbeit der Stiftung Opferhilfe unterstützt und ausgebaut. (S.78)

Im Juli 2015 wurde das Projekt „Opferorientierung im Justizvollzug“ eingerichtet. Die Aufgabe der Projektarbeit war es, ein Konzept für eine Opferorientierung im Justizvollzug unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Erfahrungen zu entwickeln. Den theoretischen Rahmen sollten Ansätze aus dem Bereich der *Restorative Justice* bilden. Die Beschäftigung mit den Bedürfnissen der Tatopfer wurde unter diesem konzeptionellen Rahmen mit der Förderung des ehrenamtlichen Engagements von Gefangenen und der Entwicklung eines familienorientierten Vollzuges verknüpft.

Die Thematisierung von Opferbelangen ist innerhalb des Justizvollzuges mit einem Perspektivenwechsel verbunden, der in vielen Bereichen der Vollzugsgestaltung Auswirkungen haben kann. Daher ist es notwendig, zunächst genau zu definieren, was unter einer Opferorientierung im Justizvollzug verstanden werden soll und wie sie sich konkret darstellt.

Den konzeptionellen Überlegungen geht eine theoretische Auseinandersetzung mit der Frage voraus, inwieweit die zuvor definierte Opferorientierung eine Aufgabe des Justizvollzuges ist (Teil 1). Zugleich wird die Frage diskutiert, welche Maßnahmen und Projekte des Justizvollzuges schon jetzt einen Beitrag zu der hier konzeptionell entwickelten Opferorientierung im Justizvollzug leisten (Teil 2).

Schließlich sollen Maßnahmen und Projekte verdeutlichen, welche Möglichkeiten der Implementierung einer Opferorientierung im Justizvollzug denkbar sind (Teil 3).

Im Projektbericht findet durchgängig der Begriff des *Opfers* Verwendung. Damit orientiert sich die Projektgruppe an dem im Projektauftrag verwendeten Begriff der *Opferorientierung*.¹ Der in gesetzlichen Regelungen verwendete Begriff der *Verletzten* wird dort angewendet, wo es inhaltlich Verbindungen zu diesen gesetzlichen Regelungen gibt.

Die Arbeit der Projektgruppe war in verschiedener Hinsicht bereits selbst der Anfang einer Implementierung der Opferorientierung im Justizvollzug.

Im Rahmen der Projektarbeit wurden zahlreiche Schnittstellengespräche geführt. Innerhalb des Bereiches der niedersächsischen Justiz erfolgten Gespräche mit der Geschäftsführung der Stiftung Opferhilfe e.V. und der Leitung des Ambulanten Justizsozialdienstes, mit Vertretern der Gefängnisseelsorge, der Opferschutzstelle des Landespräventionsrates und mit den Referaten 403 und 303 des niedersächsischen Justizministeriums. Die Projektarbeit war durch die eine Opferorientierung betreffenden Vorschläge zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes im Referentenentwurf 2016 auch mit dem Referat 305 des niedersächsischen Justizministeriums eng vernetzt.

Externe Schnittstellengespräche wurden mit Vertretern des Weissen Rings e.V. (Herrn Seeler und Herrn Hörning vom Landesvorstand), der Konfliktschlichtungsstelle Waage e.V. (Frau Petzold, Frau Dr. Vollmer-Schubert) und dem Schwarzen Kreuz (Herrn Junk) geführt.

Zu Beginn der Projektarbeit wurden die Leiterinnen und Leiter der niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen interviewt und eine Länderumfrage zur Thematik durchgeführt.

Während der gesamten Projektarbeit waren die Vernetzung mit den Justizvollzugseinrichtungen innerhalb Niedersachsens und die Förderung der öffentlichen Wahrnehmung des Projektes von zentraler Bedeutung. Erste Planungen

¹ Die Kritik am Begriff „Opfer“ ist vielfältig. Dazu gehören Argumente, die auf die stigmatisierende Verwendung in der Jugendsprache verweisen und solche, die darauf aufmerksam machen, dass ein Opfer sprachlich immer ein „Neutrum“ ist. Der Vorteil in der Verwendung des Begriffs ist eine hohe Übereinstimmung mit der Alltagssprache der Betroffenen und eine implizite Breite im Verständnis des Begriffes.

und Ergebnisse der Projektarbeit wurden so auch anlässlich der Tagung der Leiterinnen und Leiter der niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen am 07. und 08.10.2015, der Osnabrücker Gespräche (Treffen von Anstaltsleitungen und Vertretern der Gefängnisseelsorge) am 23. und 24.11.2015, der Tagung der Landesarbeitsgemeinschaft der Psychologinnen und Psychologen am 28.04.2016, der Tagung der Fachbereichsleitungen Behandlung am 02.05.2016, der Tagung der stellvertretenden Anstaltsleitungen am 20.05.2016, einer Auftaktveranstaltung „Runder Tisch Opferorientierung“ in der Justizvollzugsanstalt Hannover am 23.05.2016 und einer regionalen Auftaktveranstaltung für die Förderung des familienorientierten Vollzuges in Meppen am 15.06.2016 vorgestellt.

Die Opferorientierung im niedersächsischen Justizvollzug war Thema eines Presseabends der Justizministerin am 03.11.2015. Die Mitglieder der Projektgruppe waren an der Organisation der Fachtagung „Opferorientierung im Justizvollzug“ am 30.03. und 01.04.2016 an der Universität Göttingen beteiligt und haben während der Tagung „Strafvollzug für das 21. Jahrhundert“ anlässlich des 300jährigen Jubiläums der Justizvollzugsanstalt Waldheim aus der Projektarbeit berichtet. Das Projekt wird am 07.09.2016 im Rahmen des Opferhilfekongresses in Hannover präsentiert.

Mitglieder der Projektgruppe waren Herr André Matthias Höher (Niedersächsisches Justizministerium), Herr Dietmar Müller (Jugendanstalt Hameln), Herr Dominik Nillies (Justizvollzugsanstalt Sehnde) und Frau Dr. Susann Prätor (Kriminologischer Dienst des niedersächsischen Justizvollzuges). Die Projektgruppe wurde geleitet von Frau Dr. Susanne Jacob (Justizvollzugsanstalt Uelzen). Der Projektbericht ist eine Gemeinschaftsarbeit der Projektgruppenmitglieder. Die Beiträge sind je nach eigenen Schwerpunkten maßgeblich von einzelnen Mitgliedern gestaltet worden.

Wir bedanken uns bei allen, die uns in der Projektarbeit wohlwollend und konstruktiv kritisch begleitet haben, uns mit der Begeisterung für Ansätze der Restorative Justice angesteckt haben oder bereit waren, Einblicke in ihre Arbeit zu gewähren.

Was ist Opferorientierung im Justizvollzug?

Die Entwicklung eines Konzeptes erfordert zunächst eine Begriffsbestimmung: Was soll unter Opferorientierung im Justizvollzug verstanden werden? Zusammenfassend lässt sich ein Grundverständnis wie folgt definieren:

In der Gestaltung des Justizvollzuges soll die Einsicht der Gefangenen² in das Unrecht ihrer Straftaten und ihre Bereitschaft, für deren Folgen einzustehen, geweckt und gefördert werden. Dabei werden die Folgen des begangenen Unrechtes für Tatopfer, das soziale Umfeld der Opfer und Täter sowie für die Allgemeinheit in den Blick genommen. Der Justizvollzug berücksichtigt berechnigte Belange sowie das Schutzinteresse der Tatopfer und ihrer Angehörigen. Gefangene werden darin unterstützt, Verantwortung für ihre Straftaten zu übernehmen und entstandene Schäden auszugleichen. Durch Maßnahmen der Wiedergutmachung wird ihre soziale Integration gefördert.

Aus diesem Grundverständnis resultieren die folgenden Leitlinien. Sie konkretisieren das Grundverständnis der Opferorientierung im Justizvollzug und bilden das Herzstück der Projektarbeit.

Der niedersächsische Justizvollzug:

- (1) stellt Opfern von Straftaten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Informationen über Inhaftierte zur Verfügung, behandelt entsprechende Anfragen mit besonderer Sorgfalt und hält die dafür erforderlichen Strukturen vor,
- (2) macht seine Ziele, Aufgaben und Arbeitsweise interessierten Tatopfern und deren sozialem Umfeld transparent,
- (3) unterstützt die Vernetzung von Opferhilfe, Polizei und Justiz und entwickelt die Kommunikation mit Opferhilfeeinrichtungen und Konfliktschlichtungsstellen weiter,

² Die Konzeption der Opferorientierung im Justizvollzug bezieht sich vor allem auf die Vollstreckung der Jugend- und Freiheitsstrafe. Daher wird durchgängig von „Gefangenen“ gesprochen. Grundsätzlich sind auch Sicherungsverwahrte und Untersuchungsgefangene von den Überlegungen und Maßnahmen im Konzept mit betroffen.

- (4) motiviert Inhaftierte zur Zahlung von Opferentschädigungen und Schmerzensgeld und wirkt Zahlungshindernissen aktiv entgegen,
- (5) fördert von Tatopfern gewünscht Gespräche mit Straftäterinnen und Straftätern zur Vereinbarung von Umgangsregeln, Tatausgleich oder Wiedergutmachung,
- (6) leistet einen Beitrag dazu, unerwünschten Opferbegegnungen und erneuten Opferschädigungen entgegen zu wirken. Hierfür werden straftatbezogene Merkmale erfasst und -soweit angezeigt- in der Vollzugs-, Lockerungs- und Entlassungsplanung berücksichtigt,
- (7) stellt Maßnahmen bereit, damit im Vollzugsverlauf die Verantwortungsübernahme für kriminelles Verhalten und die Fähigkeit zur Perspektivenübernahme thematisiert und entwickelt werden,
- (8) unterstützt Maßnahmen, die von beiden Seiten gewünschte Begegnungen zwischen direkten oder indirekten Opfern und Täterinnen und Tätern ermöglichen,
- (9) entwickelt und fördert ehrenamtliches Engagement von Gefangenen mit dem Ziel der gesellschaftlichen Reintegration und einer symbolischen Wiedergutmachung im Sinne des Restorative Justice Ansatzes,
- (10) hält Maßnahmen der Verantwortungsübernahme und Möglichkeiten der Kontaktpflege zu Angehörigen der Straftäter vor, um den im persönlichen Umfeld entstandenen Schäden von Straftaten insbesondere für die Kinder entgegenzuwirken.

Teil 1: Grundlagen und Hintergründe

1. Opferorientierung im Justizvollzug - ein Perspektivenwechsel

Der Justizvollzug ist auf die Arbeit mit Täterinnen und Tätern ausgerichtet. Er zielt darauf ab, Straftäter zu einem künftigen Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu befähigen und die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen (§ 5 NJVollzG). In den kriminalpolitischen Entwicklungen der letzten 40 Jahre ist darüber hinaus eine stärkere Wahrnehmung der Interessen und Bedürfnisse der Opfer von Straftaten zu beobachten. Die Entwicklung der Opferrechte und ihr Niederschlag in der Strafprozessordnung belegen das. Spätestens mit dem Opferrechtsreformgesetz aus dem Jahr 2004 hat diese Entwicklung auch direkte Konsequenzen für den Justizvollzug: Das Recht der Opfer auf Informationen über den Stand der Vollstreckung und die Gewährung von Vollzugslockerungen wurde erstmals normiert. Vorstellungen zu einem Opferbezug im Strafvollzugsgesetz nehmen das auf, gehen aber darüber hinaus (1.1). Auch im Justizvollzug ist eine Hinwendung zur Perspektive der Opfer zu beobachten. Der Wunsch, die Bedürfnisse und Interessen der Opfer von Straftaten stärker in den Blick zu nehmen, macht es erforderlich, Kenntnis von diesen Interessen und Bedürfnissen zu haben. Dabei ist der Sorge Rechnung zu tragen, die Berücksichtigung der Opferinteressen könne per se mit der Vorstellung einer punitiven Vollzugsgestaltung verbunden sein (1.2).

1.1 Die Entwicklung der Opferrechte und der Justizvollzug

Aus der Entwicklung der Opferrechte in den zurückliegenden vier Jahrzehnten speist sich das Anliegen, auch im Justizvollzug eine Opferorientierung stärker in den Blick zu nehmen. Bis in die 1970iger bzw. 1980iger Jahre stand der Täter im Mittelpunkt des Strafrechtes, Opfer von Straftaten waren weitestgehend auf die Rolle der Opferzeugen reduziert. Seither hat es immer wieder Initiativen und Reformen gegeben, die die Rechte der Opfer von Straftaten und ihrer Angehörigen gestärkt haben. Meilensteine in dieser Entwicklung sind die Entschädigungsansprüche, die im Jahr 1976 geschaffen wurden, sowie die im Jahr 1986 normierten Beteiligungs- und Informationsrechte für Nebenkläger und Mindestinformations- und Beteiligungsrechte für Opfer. In den 1990iger Jahren folgte die Normierung des

Wiedergutmachungsgedankens und des Täter-Opfer-Ausgleiches (§ 46a StGB, § 155a StPO).

Im Opferrechtsreformgesetz vom 24.6.2004 wurde der Zugang der Opfer von Straftaten zu Informationen aus dem Strafvollzug (Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen und Erstgewährung von Lockerungen) in § 406 d StPO gesetzlich geregelt. Diese Vorschrift ist im 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21.12.2015, das der Umsetzung der EU- Richtlinie über Mindeststandards für Opferrechte 2012/29/EU („Opferschutzrichtlinie“) dient, weiterentwickelt worden. Hervorzuheben sind hier die in der StPO geregelten Informationsrechte der Verletzten gegenüber dem Justizvollzug:

§ 406d

Auskunft über den Stand des Verfahrens

(1) Dem Verletzten ist, soweit es ihn betrifft, auf Antrag mitzuteilen:

1. die Einstellung des Verfahrens,
2. der Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung sowie die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen,
3. der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens.

Ist der Verletzte der deutschen Sprache nicht mächtig, so werden ihm auf Antrag Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung in einer ihm verständlichen Sprache mitgeteilt.

(2) Dem Verletzten ist auf Antrag mitzuteilen, ob

1. dem Verurteilten die Weisung erteilt worden ist, zu dem Verletzten keinen Kontakt aufzunehmen oder mit ihm nicht zu verkehren;
2. freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder den Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt; in den in § [395](#) Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Fällen sowie in den Fällen des § [395](#) Absatz 3, in denen der Verletzte zur Nebenklage zugelassen wurde, bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht;

3. der Beschuldigte oder Verurteilte sich einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch Flucht entzogen hat und welche Maßnahmen zum Schutz des Verletzten deswegen gegebenenfalls getroffen worden sind;
4. dem Verurteilten erneut Vollzugslockerung oder Urlaub gewährt wird, wenn dafür ein berechtigtes Interesse dargelegt oder ersichtlich ist und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Verurteilten am Ausschluss der Mitteilung vorliegt.

Die Mitteilung erfolgt durch die Stelle, welche die Entscheidung gegenüber dem Beschuldigten oder Verurteilten getroffen hat; in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 erfolgt die Mitteilung durch die zuständige Staatsanwaltschaft.

(3) Der Verletzte ist über die Informationsrechte aus Absatz 2 Satz 1 nach der Urteilsverkündung oder Einstellung des Verfahrens zu belehren. Über die Informationsrechte aus Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 ist der Verletzte zudem bei Anzeigerstattung zu belehren, wenn die Anordnung von Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten zu erwarten ist.

(4) Mitteilungen können unterbleiben, sofern sie nicht unter einer Anschrift möglich sind, die der Verletzte angegeben hat. Hat der Verletzte einen Rechtsanwalt als Beistand gewählt, ist ihm ein solcher beigeordnet worden oder wird er durch einen solchen vertreten, so gilt § [145a](#) entsprechend.

Entsprechende Informationsrechte finden sich auch in § 192 (4) NJVollzG. Dort sind die damit verbundenen Rechte der betroffenen Gefangenen näher beschrieben.

§ 192

Datenübermittlung

(4) ¹Der oder dem durch eine Straftat Verletzten können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse der oder des Strafgefangene erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. ²Ferner sind der oder dem durch eine Straftat Verletzten auf schriftlichen Antrag durch Vermittlung einer

Opferhilfeeinrichtung Auskünfte über eine Unterbringung der oder des Strafgefangenen im offenen Vollzug oder die Gewährungen von Lockerungen des Vollzuges zu erteilen, wenn sie oder er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person am Ausschluss der Auskunftserteilung vorliegt; bei den in § 104 Abs. 1 genannten Straftaten bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.³Die betroffene Person wird vor der Auskunftserteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung der Interessen der oder des Verletzten vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass diese Interessen das Interesse der betroffenen Person an der Anhörung überwiegt.⁴Ist die Anhörung unterblieben, so wird die betroffene Person über die Auskunftserteilung der Vollzugsbehörde nachträglich unterrichtet.

Die beiden Regelungen stimmen nicht vollständig überein. Insbesondere ist die Antragsvermittlung über eine Opferhilfeeinrichtung aus der StPO nicht abzuleiten. Der hierdurch entstehende Regelungsbedarf im NJVollzG ist Thema der Novellierung, die derzeit in Vorbereitung ist.

Eine weiterführende Information über Opferrechte ist als Anhang 1 beigefügt. Eine umfassende Darstellung der Informationen für Opfer von Straftaten findet sich in der sogenannten Opferfibel, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (2014).

Die normativen Verankerungen einer kriminalpolitischen Hinwendung zur Perspektive der Opfer von Straftaten sind bundesweit mit institutionellen Entwicklungen und der Entstehung verlässlicher Netzwerke verbunden. In Niedersachsen ist dabei die Stiftung Opferhilfe e.V. beispielhaft. Diese Stiftung der niedersächsischen Justiz ist 2001 gegründet worden. Das niedersächsische Justizministerium steht dieser Stiftung vor. Die Geschäftsführung liegt beim OLG Oldenburg. In elf Opferhilfebüros wird eine professionelle Begleitung von Tatopfern sichergestellt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Opferhilfe e.V. arbeiten eng mit den regionalen Vertreterinnen und Vertretern des Weissen Rings zusammen. Neben der Beratung und Betreuung von Tatopfern werden auf Antrag auch finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Das im 3. Opferrechtsreformgesetz formulierte Recht auf

Psychosoziale Prozessbegleitung wird in Niedersachsen überwiegend durch die Stiftung Opferhilfe e.V. umgesetzt.

Die Opferhilfebüros unter dem Dach der vorgenannten Stiftung sind im Falle eines Auskunftersuchens von Tatopfern ein wichtiger Gesprächspartner für den Justizvollzug. Hier liegen Antragsformulare vor; Tatopfer werden bei der Begründung ihres Anliegens unterstützt.

Eine weitere maßgebliche strukturelle Entwicklung betrifft die enge Kooperation der Justiz mit anerkannten Konfliktschlichtungsstellen, die zuverlässig und professionell seit mehr als 25 Jahren Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleiches und der Mediation anbieten. Innerhalb des Justizvollzuges haben solche Maßnahmen bisher nur vereinzelt und überwiegend im Rahmen der Untersuchungshaft stattgefunden.

Sowohl die Stiftung Opferhilfe e.V. als auch die Konfliktschlichtungsstellen müssen als unverzichtbare Kooperationspartner für die Stärkung einer Opferperspektive im Justizvollzug gesehen werden.

In einer Bundesratsinitiative im Jahr 1988 wurde bereits die Idee einer über diese Informationsrechte hinausgehenden Opferperspektive im Strafvollzug formuliert:³

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 20881977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475), wird wie folgt geändert: 1. § 4 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Zur Erreichung des Vollzugszieles sollen die Einsicht des Gefangenen in die Folgen der Tat, insbesondere für das Tatopfer, geweckt und geeignete Formen des Ausgleichs angestrebt werden.“

Diese Änderung des Strafvollzugsgesetzes ist nicht beschlossen worden. Sie erhielt im Rahmen der föderalen Neuordnung der Gesetzgebung für den Justizvollzug einen neuen Anhub. Insbesondere in dem Landesjustizvollzugsgesetz von Nordrhein-Westfalen und den auf dem Musterentwurf (ME-StVollzG vom 23.08.2011 - sogenannter Zehnerentwurf) beruhenden Landesregelungen finden sich gesetzliche

³ Gerber, C. & Walter, M.: Opferbezogene Vollzugsgestaltung, BewHi 1/2013; BT-Dr. 1/3694 vom 08.12.1988.

Normierungen für einen opferbezogenen Strafvollzug. Als Anhang 2 ist eine Auflistung der gesetzlichen Regelungen mit Opferbezug in den Strafvollzugsgesetzen der Länder beigefügt.

1.2 Die Sicht der Opfer als Hintergrund einer vollzuglichen Opferorientierung

Wie bereits ausgeführt, steht vor der Implementierung die Frage im Mittelpunkt, welche Interessen und Bedürfnisse Verletzte von Straftaten haben. Die Sorge, eine Orientierung an den Bedürfnissen der Opfer könnte punitive Ansätze im Justizvollzug verstärken und dem Resozialisierungsauftrag entgegenstehen, ist der Projektgruppe auch während der Projektarbeit wiederholt begegnet.

Interessen und Bedürfnisse von Tatopfern sind immer wieder auf unterschiedliche Weise empirisch untersucht und beschrieben worden. In der Habilitationsschrift „Opferinteressen und Strafrechtstheorien“ von Sautner (2010) werden ausgehend von unterschiedlichen Opferbefragungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz aus den Jahren 1982 bis 2006 Forschungsergebnisse zur Frage der Opferinteressen dargestellt.⁴

Besonders differenzierte Ergebnisse erbrachte eine Opferbefragung von Kilchling (1995) in Westberlin im Jahr 1990. In der Auswertung werden Unterschiede zwischen Opfern unterschiedlicher Delikte deutlich, wobei diese Unterschiede am auffälligsten zwischen sogenannten Kontaktdelikten (Gewalttaten, Sexualstraftaten) und Nichtkontaktdelikten (Eigentumsdelikten) sind. In der Gesamtpopulation direkt nach der Tat geben 49% der Tatopfer an, einen Ersatz erhalten zu wollen, 18,6% sagen, der Täter müsse bestraft werden und 15,2% betonen, sie wollten das Geschehene vergessen. Betrachtet man die Deliktgruppen getrennt, verändert sich das Bild. So wollen 66% der Opfer von Sexualdelikten direkt nach der Tat vor allem das Geschehene vergessen und 43% der Opfer von Gewalt und Bedrohung wünschen sich eine Bestrafung der Täterin oder des Täters. Einbruchsoffer und Opfer anderer

⁴ Hierzu gehören die international vergleichende Opferbefragung von Arnold, Teske und Korinek (1988), die Hamburger Untersuchung von Sessar (1992), die Hanauer Opferbefragung von Baurmann und Schädler (1991), die Bielefelder Opferbefragung von Voß (1989), die Opferbefragung von Kilchling (1995) in Westberlin, die KFN-Untersuchung von Bilsky, Pfeiffer und Wetzels (1992), der Swiss Crime Survey von Killias, Haymoz und Lamon (2005) sowie die Linzer Opferbefragung von Hirtenlehner und Sautner (2007).

Nichtkontaktdelikte geben zu 60% an, vor allem an einem Ersatz für den erlittenen Schaden interessiert zu sein.

Kilchling (1995) hat auch die Sanktionseinstellungen nach der Anzeige der Tat konkret erforscht. Insgesamt 74% aller Tatopfer wollen eine Bestrafung des Täters, wobei damit nicht automatisch eine Kriminalstrafe gemeint ist. 52,6% der Betroffenen wünschen sich eine Kombination aus Zivil- und Strafrecht, 15,4% sehen eine Therapie als geeignete Sanktion an, 11,7% der Opfer halten einen Zivilprozess für ausreichend.

Diese Ergebnisse finden sich in vergleichbarer Weise in der Hamburger Untersuchung von Sessar (1992). Dort geben die Opfer auf die Frage nach ihren Sanktionswünschen Folgendes an: 25% wünschen sich eine Bestrafung, ggf. in Verbindung mit gemeinnütziger Arbeit, 19,3 % wollen eine Bestrafung in Verbindung mit einer Wiedergutmachung, 41% geben an, eine Wiedergutmachung des Schadens sei die angemessene Strafe, 9,4 % halten es für angemessen, Wiedergutmachung mit gemeinnütziger Arbeit zu verbinden. 4,7 % der befragten Opfer würden auf eine Sanktion ganz verzichten wollen. Auch in dieser Untersuchung wird deutlich, dass sich die Opfer von Gewalt- und Kontaktdelikten eher eine Bestrafung der Täterin oder des Täters wünschen als Betroffene von Eigentumsdelikten.

Die Bereitschaft zu einem Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren ist bei ungefähr der Hälfte der Befragten vorhanden, sowohl in der Bielefelder Befragung von Voß und in der Westberliner Studie von Kilchling (1995). In der Hanauer Opferbefragung von Baumann und Schädler (1985/1986) geben 72,5 % der Betroffenen an, sich einen Ausgleich im Kontakt mit dem Täter vorstellen zu können.

Hieraus ergibt sich, dass ein Tatausgleich vor allem für jene Betroffenen infrage kommt, die ein niedrigeres Bestrafungsinteresse haben, also für die Opfer von Nicht-Kontaktdelikten. Im Gegensatz dazu macht Sautner (2010) unter Bezugnahme auf eine Untersuchung zum österreichischen Modellversuch „Außergerichtlicher Tatausgleich für Erwachsene“ darauf aufmerksam, dass eine hohe Quote an positiven Abschlüssen von Täter-Opfer-Ausgleich bei Fällen mit vorsätzlicher Körperverletzung erreicht wird. Opfererfahrungen mit materiellen Opferschäden seien

wesentlich seltener mit einem erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich verbunden (S. 242f.).

Insgesamt scheint für eine große Anzahl der Opfer eine mit Tatabgleich und Wiedergutmachung verbundene Sanktion als Folge der Kriminalität denkbar und angemessen. In der Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen von 1992 sprachen sich 45% der Befragten für eine Wiedergutmachungssanktion aus (vgl. Bilsky, Wetzels, Mecklenburg & Pfeiffer, 1995). In der Westberliner Studie von Kilchling (1995) waren es sogar 75%. Was zunächst naheliegend erscheint, dass nämlich Opfer von Straftaten vor allem an einer Bestrafung interessiert sind, lässt sich empirisch nicht eindeutig belegen. Darauf machen auch Greve, Hellmers und Kappes (2014) aufmerksam. In Bezugnahme auf psychologische Opferbefragungen stellen sie heraus, dass eine angemessene Wiedergutmachung sogar als das wichtigere Bedürfnis von Opfern gelten kann.

Das Phänomen einer Bestrafung als eine Befriedigung von Genugtuungs- oder gar Rachebedürfnissen von Opfern soll aber nicht mit diesen empirischen Befunden abgetan werden. Sautner (2010) macht darauf aufmerksam, dass mehr als 2/3 der Verletzten mit der Freiheitsstrafe selbst, also mit einer Bestrafung der Täterin oder des Täters, das Gefühl einer gewissen emotionalen Entschädigung verbinden. Dies sei aber nicht automatisch mit einem Rachebedürfnis verbunden. Reemtsma (2002), selbst Opfer einer schweren Straftat, betont das „*Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters*“. Der Strafprozess sei wichtig dafür, dass das Geschehene als Unrecht anerkannt wird und nicht länger nur Unglück ist (Reemtsma, 2002). Eine Freiheitsstrafe erfülle nicht die Funktion der Wiedergutmachung, schütze aber vor weiteren Schäden durch den Täter. Eine Verurteilung der Täterin oder des Täters bedeute, dass sich die Gesellschaft mit dem Opfer solidarisiert. Nach dieser Auffassung können vorhandene Bestrafungswünsche als ein Ausdruck des Ausgleiches von entstandenem Schaden empfunden werden. Sie stehen für den Wunsch nach Stabilisierung und Sicherheit auf Seiten der Verletzten (Streng, 1994, S.148ff.).

Eine Orientierung an den Bedürfnissen der Verletzten heißt also, diese Bedürfnisse möglichst differenziert zu betrachten und zu bewerten. Zusammenfassend sind

Tatenausgleich und Wiedergutmachung sowie zum Teil die Bereitschaft der Täterinnen und Täter zu gemeinnütziger Tätigkeit (Sessar, 1992) für Opfer von Straftaten von Bedeutung. Auch das Interesse der Tatopfer nach Schutz und Regulation von Ängsten, das zumeist mit einem Bestrafungsbedürfnis im Sinne einer Sicherheit durch Freiheitsentzug einhergeht, ist berechtigt und nachvollziehbar. Hier ist es die Aufgabe des Justizvollzuges, den Bestrafungswunsch als Zeichen eines Schutzbedürfnisses zu respektieren, ohne ihm direkt nachzukommen.

2. Restorative Justice als theoretische Grundlage einer Opferorientierung im Justizvollzug⁵

Die Belange der Opfer von Straftaten in den Blick zu nehmen und zugleich die Verantwortungsübernahme der Täter für die Folgen der Straftaten zu wecken und zu fördern sind Anliegen, die sich in den Ansätzen der *Restorative Justice* finden.

Der Begriff *Restorative Justice* ist schwer ins Deutsche zu übersetzen. Das ist vor allem deshalb der Fall, weil *Justice* zugleich Justiz und Gerechtigkeit bedeutet.

Gelegentlich finden sich Übersetzungen als *Wiederherstellende Gerechtigkeit* oder *Restaurative Gerechtigkeit*. Da die Übersetzungen die Bedeutung nie vollständig erfassen, wird auch in der deutschsprachigen Literatur mehrheitlich der Begriff *Restorative Justice* verwendet.

Die praktischen Anfänge der Restorative Justice Bewegung finden sich in den 1970iger und 1980iger Jahren in Kanada, Neuseeland und Australien. Dabei steht zunächst die Suche nach einer Alternative zum Strafen im Mittelpunkt. Ausgehend von einer Skepsis gegenüber der Wirksamkeit der vorherrschenden Strafjustiz haben sich Kriminologen mit traditionellen Verfahren einheimischer Völker auseinandergesetzt, die sich mit Konfliktschlichtung und der Bearbeitung von Regelverstößen befassen. Die Pioniere der Restorative-Justice Bewegung haben integrative, auf Versöhnung und Wiedergutmachung ausgerichtete Maßnahmen in der Behandlung von Straftätern erprobt, die mit dem Anspruch verbunden sind, einen Ausstieg aus

⁵Wir danken besonders F.Schwenger. Er hat uns von seinen Erfahrungen mit den Ansätzen der Restorative Justice berichtet und uns seine zusammenfassenden Texte zum Thema zur Verfügung gestellt.

dem Zirkel vom Opfer- und Täterdasein zu bieten. Dazu gehören Täter-Opfer-Gespräche, Zirkelgespräche oder Konferenzverfahren (family-group-conferences)⁶.

Diese praktischen Anfänge fließen zusammen in Konzeptionen der Restorative Justice. Die Suche nach alternativen Konfliktlösungsstrategien oder Umgangsformen mit Delinquenz scheint dabei zugleich eine Initiative der Praxis, eine soziale Bewegung und das Ergebnis akademischer Theoriebildung zu sein. Vielen Ansatzpunkten gemein ist die Bestrebung, die stark professionalisierte Strafjustiz durch community-basierte Ansätze ausgleichender Gerechtigkeit und eine eher moralisch orientierte soziale Kontrolle zu ersetzen oder zumindest zu ergänzen. In den 1990er Jahren finden sich dann erste systematische Definitionen des Begriffes der „Restorative Justice“ u.a. von Zehr, Wright, Van Ness und Strong (vgl. Shapland, Robinson & Sorsky, 2011).

Eine mögliche Arbeitsdefinition der Restorative-Justice-Ansätze, die einen Grundkonsens verschiedener Perspektiven darstellt, hat Marshall 1999 formuliert.

„Restorative Justice is a process whereby all parties with a stake in a particular offence come together to resolve collectively how to deal with the aftermath of the offence and its implications for the future. (Marshall 1999, zitiert nach Shapland et al., 2011, S. 5).

Diese Definition beschreibt Restorative Justice als einen auf Wiedergutmachung ausgerichteten *Prozess* im Umgang mit Kriminalität. Der durch Straffälligkeit angerichtete Schaden wird den Beteiligten vor Augen geführt und sie suchen gemeinsam nach Wegen der Befriedung oder Wiedergutmachung. Im Mittelpunkt steht dabei, die Bedürfnisse der Opfer, der von der Straffälligkeit betroffenen Personen und der Gesellschaft wahrzunehmen und Täterinnen und Täter in der eigenen Auseinandersetzung mit den Straftaten für einen aktiven, verantwortlichen Umgang mit dem eigenen Handeln zu sensibilisieren (vgl. Zehr, 2015).

Die bisherigen Erfahrungen mit Maßnahmen, die auf der Idee der Restorative Justice beruhen, zeigen, dass Opfer, Täterinnen und Täter und auch das gesellschaftliche

⁶ Beispielhaft sind hier zu nennen die Täter-Opfer-Gespräch bei jugendlichen Straftäterinnen und Straftätern in Ontario 1974, die ersten Zirkel-Urteile in Eingeborenen-Communities in Kanada ab 1990, family-group-conferences bei Jugendkriminalität in Neuseeland ab 1980 und schließlich die Konferenzen im Kontext polizeilicher Ermittlungen in Wagga Wagga, Australien ab 1980.

Umfeld durch diesen veränderten Umgang mit Straffälligkeit einen Weg finden können, mit Schuld und Scham einerseits und Leiden bzw. Schaden andererseits umzugehen. Damit verbunden ist die Hoffnung, aus dem Kreislauf der Kriminalität, aber auch aus dem Kreislauf von Schmerz und Rache, aussteigen zu können (vgl. Shapland et al., 2011).

Innerhalb der EU gab es im Jahr 2002 eine Initiative zur Stärkung der Idee der Restorative Justice in der Strafjustiz (ECOSOC Resolution 2002/12). Daraus entwickelten sich in einigen europäischen Ländern (u.a. Großbritannien, Norwegen oder Belgien), Bewegungen, die die Behandlung von Straftäterinnen und Straftätern auf die Ideen der Restorative Justice ausgerichtet und verstärkt Täter-Opfer Mediation angeboten haben.

3. Die theoretische Konzeption der Projektarbeit

Inhaltlich nimmt das Projekt auf die theoretischen Ansätze und Forschungen aus dem Bereich der Restorative Justice Bezug. Eine solche Sichtweise ermöglicht es, über Straftaten nicht nur in den Kategorien der Strafzumessung und Strafverbüßung zu denken, sondern eine individuelle, im direkten oder indirekten Dialog mit Leidtragenden der Kriminalität entstandene Auseinandersetzung zum Thema Straffälligkeit zu etablieren.

Howard Zehr, der als einer der Väter der Restorative Justice gilt, beschreibt drei zentrale Rollen oder Personengruppen, deren Interessen und Bedürfnisse von kriminellem Verhalten betroffen sind – Täterinnen und Täter, Opfer und die soziale Gemeinschaft (vgl. Zehr, 2015, S. 20ff.). Daraus resultieren drei zentrale Bereiche der Projektarbeit, die miteinander verbunden ein systematisches Modell für eine Opferorientierung im Justizvollzug darstellen. Dieses Modell dient als Hintergrund, vor dem die Leitlinien und Maßnahmen des Projektes zu verstehen sind.



(1) Die Verantwortungsübernahme der Täterinnen und Täter ist der Kernbereich vollzuglicher Arbeit. Die Befähigung zu einem Leben in sozialer Verantwortung ist zentrale Aufgabe des Justizvollzuges. Unter Berücksichtigung eines Opferbezuges heißt dies, dass die Befähigung zu einem künftigen Leben in sozialer Verantwortung die Auseinandersetzung mit begangenen Unrecht mit einschließt. Eine Hinwendung zum Verletzten der Straftat im Sinne eines Opferbezuges beginnt mit der Übernahme dieser Verantwortung.

Die Verantwortungsübernahme zu fördern, ist Ziel vollzuglicher Behandlung. Sie schließt auch die Verantwortungsübernahme für diejenigen mit ein, die unter der Kriminalität infolge der Inhaftierung der Täterin oder des Täters leiden – die Angehörigen. Eine Einsicht in das für den sozialen Nahraum verursachte Leiden und die Bemühungen, diesen entgegenzuwirken, können erste Schritte zu einer kritischen Sichtweise auf die eigene Kriminalität sein.

(2) Die Berücksichtigung der Opferbedürfnisse soll die Sichtweise des Vollzuges erweitern. Dabei ist der Vollzug nicht der erste Ansprechpartner für Opfer von Straftaten. Es besteht ein großes Netzwerk an Opferhilfeeinrichtungen, deren Aufgabe die Hilfe und Unterstützung von Tatopfern ist und bleiben muss. Bei einer Opferorientierung im Justizvollzug geht es darum, eine Schnittstelle für Anfragen und Bedürfnisse von Geschädigten zu schaffen. Anders als in der Restorative Justice Bewegung ursprünglich gedacht, spielen dabei Heilung und Versöhnung eine untergeordnete Rolle.⁷ Ängste und Leiden der Opfer auf der einen Seite und der Wunsch nach Konfliktbearbeitung, Tausgleich und Wiedergutmachung auf der anderen Seite sind mit der Verpflichtung verbunden, ungewollten Kontakten von Täterinnen bzw. Tätern und Opfern entgegenzuwirken und gewollte Begegnungen und Gespräche zu ermöglichen.

(3) Die soziale Gemeinschaft ist in dreifacher Hinsicht von den Folgen der Kriminalität betroffen: Im Alltagsleben, in Familien von Betroffenen oder Nachbarschaften entstehen Ängste, Leiden und soziale Nachteile. Zugleich ist es die soziale Gemeinschaft, die Opfer unterstützt und trägt. Oft sind Menschen im

⁷ In ihrem Buch *Verzeihen. Vom Umgang mit Schuld* erläutert die Philosophin S. Flaßpöhler, dass Verzeihen und Versöhnung nicht angestrebt werden können, sondern sich „jenseits des Kalküls ereignen“ Flaßpöhler, 2016, S. 30.

sozialen Umfeld erste Ansprechpartner für Betroffene. Schließlich ist es auch die soziale Gemeinschaft, in der Täterinnen und Täter resozialisiert werden sollen, die sie wieder aufnehmen muss und von der wir erwarten, dass sie einen Integrationsprozess wohlwollend begleitet.

Die dreifache Bedeutung der sozialen Gemeinschaft zeigt, dass das Ziel einer Wiederherstellung von Rechtsfrieden (als subjektiver Eindruck eines tatsächlichen Ausgleiches für geschehenes Unrecht) nur dann gelingen kann, wenn sowohl Opferorientierung als auch Resozialisierung nicht nur individuell auf Opfer oder Täterin und Täter bezogen werden. Eine gelingende Opferorientierung im Justizvollzug braucht Vernetzung: mit Opferhilfeeinrichtungen, Präventionsbeauftragten, gemeinnützigen Vereinen, aber auch mit der Polizei und den weiteren Einrichtungen der Justiz, namentlich Gerichten, Staatsanwaltschaften und dem Ambulanten Justizsozialdienst.

Aus dieser Vernetzung heraus können Formen des Tausgleiches und der Wiedergutmachung entwickelt und gesellschaftlich verankert werden. Dazu gehören auch Maßnahmen der symbolischen Wiedergutmachung durch das freiwillige und ehrenamtliche Engagement von Gefangenen.

In dem Modell sind die drei Kernbereiche der Projektarbeit integriert und durch die theoretischen Überlegungen der Restorative Justice miteinander verbunden:

- Opferorientierung als Verantwortungsübernahme für die Tatopfer: Die Perspektive der Opfer im Justizvollzug (3.1).
- Opferorientierung als Verantwortungsübernahme in der Gesellschaft: Ehrenamtliches Engagement von Gefangenen (3.2)
- Opferorientierung als Verantwortungsübernahme für das soziale Umfeld: der familienorientierte Vollzug (3.3).

Während der erste Bereich vor allem eine Integration der Opferperspektive in das Aufgabenspektrum des Justizvollzuges betrifft, werden mit der Thematisierung des ehrenamtlichen Engagements von Gefangenen und des familienorientierten Vollzuges Teilbereiche akzentuiert, die künftig in der Gestaltung des niedersächsischen Justizvollzuges mehr Aufmerksamkeit erhalten sollen.

3.1 Opferorientierung als Verantwortungsübernahme für die Tatopfer:

Die Perspektive der Opfer im Justizvollzug

Eines der beiden zentralen Ziele des Justizvollzuges besteht in der Resozialisierung – der Befähigung der Gefangenen zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten. Hiermit ist die immanente Täterorientierung des Justizvollzuges festgeschrieben, in der auch eine präventive Opferperspektive enthalten ist. Aber wie steht es um die Opfer der Anlasstaten? Ist eine Resozialisierung der Täterin oder des Täters mit den Bedürfnissen der Opfer vereinbar?

Der Fokus auf die Opfer in der Gestaltung des Justizvollzuges ist nur dann umsetzbar, wenn Opferorientierung und Resozialisierung einander nicht widersprechen. Bei der Verbindung beider Ziele in der Gestaltung des Justizvollzuges müssen zwingend zwei Aspekte beachtet werden:

- Eine Opferorientierung darf der Aufgabenerfüllung des Justizvollzuges nicht entgegenstehen oder gar einen Begründungszusammenhang für einen repressiven Strafvollzug geben.
- Tatopfer dürfen nicht innerhalb der Resozialisierungsmaßnahmen instrumentalisiert und zum Nachweis vollzoglicher Rehabilitation missbraucht werden.

Wie ist also beides miteinander vereinbar?

3.1.1 Bedürfnisse der Opfer respektieren

Auch wenn die Untersuchungen zu Opferbedürfnissen zeigen, dass ein Strafbedürfnis seitens der Opfer von Straftaten keine herausragende Bedeutung hat, so ist die Bestrafung doch für viele Opfer so genannter Kontaktdelikte ein wesentlicher Faktor im Umgang mit der Kriminalität. Folgen wir der in Teil 1 Kapitel 1.2 entwickelten Annahme, dass sich hinter einem Strafbedürfnis der Verletzten einerseits das Bedürfnis nach Anerkennung des geschehenen Unrechtes und andererseits das Bedürfnis nach Sicherheit und Regulation von Angst verbirgt, so sind es diese aus den Straftaten resultierenden Gefühle, die auch in der Gestaltung des Justizvollzuges Beachtung finden können. Der Justizvollzug kann durch Vereinbarungen, Weisungen, Informationsweitergabe und Transparenz einen Beitrag dazu leisten, Unsicherheit und Ängsten entgegenzuwirken.

Zwei Aspekte scheinen im Umgang mit diesen Bedürfnissen der Opfer für den Justizvollzug besonders bedeutsam zu sein:

- Das Bedürfnis, Ängste und Unsicherheiten zu regulieren, darf Opfern von Straftaten nicht pauschal unterstellt werden. Der Justizvollzug sollte sich für Opfer öffnen und ihnen - neben den gesetzlich normierten Auskunftsansprüchen - einen Einblick in die eigene Arbeit gewähren, um ihre Bedürfnisse kennen zu lernen und ggf. ihren Ängsten entgegenzuwirken. Das entbindet die Opfer nicht davon, zunächst aktiv von Auskunftsersuchen Gebrauch zu machen. Sind entsprechende Bedürfnisse der Opfer bekannt, kann die Wiedereingliederung des Täters möglichst optimal auf diese abgestimmt werden.
- Nachvollziehbare Ängste von Opfern sind nicht zwangsläufig ein Hinweis auf eine fortdauernde Gefährlichkeit der Täterinnen und Täter. Dies gilt es in der prognostischen Bewertung zu beachten.

3.1.2 Wiedergutmachung als Teil der Resozialisierung

Das Bedürfnis der Verletzten nach Wiedergutmachung erachtet die Projektgruppe als gut vereinbar mit dem Prozess der Resozialisierung: Eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft erfordert nicht nur gut vorbereitete Inhaftierte, die über Papiere, Wohnung und Arbeit verfügen. Auch die Gesellschaft muss dazu bereit sein, straffällig gewordene Menschen wieder aufzunehmen. Bemühungen darum, Schadensersatz oder andere Formen des Tauschgleiches zu leisten oder der Gesellschaft auch im Sinne einer symbolischen Wiedergutmachung etwas zurückzugeben, bedeuten ein aktives Zugehen auf das soziale Umfeld.

3.1.3 Förderung der Verantwortungsübernahme der Täterinnen und Täter

Wie bereits erläutert wurde, ist es für Opfer von Straftaten bedeutsam, dass das geschehene Unrecht als solches anerkannt wird, auch von der Täterin oder vom Täter selbst. Von den Täterinnen und Tätern fordert der Justizvollzug, dass sie Verantwortung für das eigene Handeln übernehmen. Diese Verantwortungsübernahme, die sich auf zurückliegendes, strafursächliches Verhalten bezieht, betrachtet der Justizvollzug als Voraussetzung für eine gelingende

Resozialisierung. Gegenwärtig gibt es kritische Betrachtungen einer deliktorientierten Behandlung von Gefangenen, da die Wirksamkeit solcher Maßnahmen auf die individuelle Rückfallreduktion empirisch nicht nachgewiesen worden ist (Suhling & Endres, im Erscheinen). Die im Mittelpunkt deliktorientierter Behandlungen stehende Verantwortungsübernahme für die Straftat selbst wird kritisch beleuchtet. In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass eine Opferorientierung im Justizvollzug den Blick auf die Behandlung der Täterin und des Täters erweitern kann und muss: Einsicht in das Unrecht der Straftaten und die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme für Tatfolgen zu fördern, sind Ziele, die über die individuelle rückfallpräventive Behandlung der Täter hinaus gehen: Sie orientieren sich an den Bedürfnissen der Opfer und betrachten den Prozess der Resozialisierung nicht als individuellen Behandlungsprozess, sondern als Aufgabe des Straftäters in der sozialen Gemeinschaft.

Gleichwohl erscheint es nicht angemessen, die umfassende Anerkennung des begangenen Unrechtes seitens der Täterinnen und Täter als unerlässliche Voraussetzung einer Wiedereingliederung zu betrachten und ihr Fehlen als Argument beispielsweise gegen eine Lockerungsgewährung oder eine befürwortende Haltung zu einer Strafaussetzung zu gebrauchen. Eine solche Sichtweise würde dazu einladen, Reue zu äußern, ohne sie zu empfinden und Tatopfer erneut zum Zweck des vollzuglichen Fortkommens zu instrumentalisieren. Darüber hinaus müssen bei vollzuglichen Entscheidungen, die auf prognostischen Aussagen aufbauen, vor allem prognostische Kriterien berücksichtigt werden. Bisher fehlen empirische Nachweise dafür, dass Leugnen von Straftaten und fehlende Deliktbearbeitung prognostisch ungünstig zu bewerten sind (Suhling & Endres; ebd.).

Verantwortungsübernahme für Tatfolgen und das begangene Unrecht sind Zeichen einer ethischen Haltung, die eine Voraussetzung für ein Leben in sozialer Verantwortung ist, auch wenn dies bezogen auf die Vorhersage von Lockerungsmisbrauch, Flucht oder Gefährlichkeit statistisch nicht unmittelbar relevant ist.

3.2 Opferorientierung als Verantwortungsübernahme in der Gesellschaft:

Ehrenamtliches Engagement von Gefangenen

3.2.1 Inhaftierte im Ehrenamt und Restorative Justice

Neben der unmittelbaren Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens gegenüber dem Opfer verfolgen Ansätze der Restorative Justice das Ziel einer mittelbaren Wiedergutmachung gegenüber der Gesellschaft, der „Community“. Durch die Regelverletzung ist das Verhältnis zwischen der Täterin oder dem Täter und der Gemeinschaft gestört. Freiwilliges ehrenamtliches Engagement von Gefangenen kann in diesem Sinne als eine Handlung verstanden werden, die zwar nicht unmittelbar Schäden wiedergutmacht, die dem Opfer der Straftat entstanden sind, die aber geeignet ist, der Störung des Verhältnisses zwischen Täterin oder Täter und Gesellschaft entgegenzuwirken.

Das geschieht in zwei Wirkungsrichtungen:

- (1) Die Täterin oder der Täter erarbeitet sich durch freiwillig und unentgeltlich erbrachte Wiedergutmachungsleistung - neben der Verbüßung der Strafe - den Anspruch, wieder zur Gemeinschaft gehören zu dürfen. Sie oder er gewinnt verlorenes Selbstwertgefühl zurück und bekommt die Chance für einen Neuanfang.
- (2) Die Gemeinschaft fasst neues Vertrauen zur Straftäterin oder zum Straftäter. In der Gemeinschaft wächst die Bereitschaft, die Straftäterinnen und Straftäter wieder aufzunehmen und nicht mehr ausschließlich als mangelbehaftet anzusehen. Die gestiegene Bereitschaft der Gesellschaft zur Wiederaufnahme der Straftäterinnen und Straftäter zeigt sich in den positiven Reaktionen der Öffentlichkeit (Medienberichterstattung, Personen in Ehrenamts-Partnerorganisationen, Anstaltsbesuche) auf das ehrenamtliche Engagement von Gefangenen. Die Öffentlichkeit nimmt neben den negativen Empfindungen gegenüber Täterinnen und Tätern eine andere zusätzlich Facette wahr: Jemand signalisiert durch sein Handeln, dass die erklärte Absicht, künftig ein Leben ohne Straftaten und in sozialer Verantwortung zu führen, aufrichtig ist.

Ehrenamtliche Arbeit von Gefangenen im Sinne der Restorative Justice untermauert somit das Grundprinzip unserer Rechtsordnung, nach dem Täterinnen und Täter

nach „Erledigung“ der Strafe wieder als vollwertiges Mitglied in die Gemeinschaft aufgenommen werden sollen.

3.2.2 Ziele ehrenamtlicher Arbeit von Gefangenen

Ehrenamtliches Engagements von Gefangenen zu ermöglichen und zu fördern ist mit verschiedenen Zielen verbunden.

- (1) Mit der Möglichkeit zu ehrenamtlicher Arbeit sollen die Gefangenen Gelegenheit haben, eine Form der Wiedergutmachung zu leisten.
- (2) Die durch ehrenamtliche Arbeit erreichte Anerkennung und Wertschätzung deckt bislang unerkannte Ressourcen der Gefangenen auf.
- (3) Die durch ehrenamtliche Arbeit erreichte Anerkennung und Wertschätzung bewirkt eine Steigerung des oftmals geringen Selbstwertgefühls.
- (4) Durch das Kennenlernen ehrenamtlichen Engagements werden Perspektiven eröffnet, während der Haft und darüber hinaus Freizeit sinnhaft und zufriedenstellend zu gestalten.
- (5) Ehrenamtliche Arbeit und insbesondere die Qualifizierung für ehrenamtliche Arbeit ermöglicht den Zugang zu einem anderen sozialen Umfeld nach der Entlassung.
- (6) Mit ehrenamtlicher gemeinnütziger Arbeit ohne unmittelbar daraus resultierende vollzugliche oder sonstige Vorteile signalisieren Gefangene glaubhaft Veränderungsbereitschaft.

Diese Ziele zeigen, dass ehrenamtliches Engagement von Gefangenen zugleich der sozialen Integration / Resozialisierung dient und eine Möglichkeit symbolischer Wiedergutmachung darstellt.

3.2.3 Grundsätze ehrenamtlicher Arbeit von Gefangenen

Die Ziele des ehrenamtlichen Engagements von Gefangenen dürfen jedoch nicht um jeden Preis verfolgt werden. Es ist notwendig, einige Grundsätze zu beachten, damit die Möglichkeit ehrenamtlicher Tätigkeit nicht instrumentalisiert oder ausgenutzt wird.

(1) Freiwilligkeit und Vorteilsfreiheit:

Der ehrenamtliche Einsatz von Gefangenen soll ausschließlich freiwillig erfolgen. Die einem freiwilligen Einsatz zugrunde liegende Motivation führt erfahrungsgemäß zu

effektiveren Ergebnissen für die oder den „Leistungsempfänger“ und mehr Zufriedenheit mit dem Geleisteten bei der oder dem Leistungserbringer.

Aus der freiwilligen Tätigkeit sollen sich keine unmittelbaren Vollzugs- oder Vollstreckungsvorteile für die Gefangenen ergeben. Sich nicht für ehrenamtliche Arbeit zu melden, soll nicht zu Nachteilen für die Gefangenen führen. Ziel muss die Leistung für das Gemeinwesen sein und nicht ein sich unmittelbar aus der Handlung ergebender vollzuglicher Vorteil. Nur so kommt die mit der gemeinnützigen Tätigkeit übernommene soziale Verantwortung zum Ausdruck.

(2) Gemeinnützigkeit

Ehrenamtliche Arbeit von Gefangenen soll nur in Verbindung mit als gemeinnützig anerkannten Trägern erfolgen. Ehrenamtliche Arbeit von Gefangenen darf nicht anstelle von sonst regelmäßig bezahlter Arbeit erfolgen und somit Arbeitsplätze gefährden.

(3) Gemeinschaftlichkeit

Gefangene sollen ihre ehrenamtliche Arbeit soweit möglich gemeinsam mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der gemeinnützigen Kooperationspartner leisten. In der Kommunikation lernen sie die Motive der „freien“ Helferinnen und Helfer kennen und erfahren, welchen „Gewinn“ diese aus ihrem Engagement ziehen. Ehrenamtliches Engagement wird als „Normalität“ erlebt. Das Empfinden, billige Lückenbüsser zu sein, wird vermieden.

3.2.4 Organisation und Struktur der ehrenamtlichen Arbeit von Gefangenen

Die Möglichkeiten einer Justizvollzugseinrichtung, Gefangenen ehrenamtliche Arbeit anzubieten, hängen von ihrer Vollzugsform, ihrer Klientel und regionalen Rahmenbedingungen ab.

Zu unterscheiden sind Einsätze außerhalb einer Anstalt für gelockerte Gefangene und Gefangene des Offenen Vollzuges und Maßnahmen und Projekte, die innerhalb der Justizvollzugseinrichtung stattfinden können.

Ehrenamtliches Engagement von nichtgelockerten Gefangenen ist schwieriger zu realisieren und erfordert Kreativität, Flexibilität und geeignete Kooperationspartner.

Das kontinuierliche Angebot ehrenamtlicher Arbeitsmöglichkeiten für Gefangene bedarf der Zusammenarbeit und möglichst engen und langfristigen Vernetzung mit Organisationen und Institutionen im regionalen Umfeld der Anstalt, die sich auf die Bedingungen der Kooperation mit dem Vollzug einlassen.

(1) Organisatorische Voraussetzungen

Da die Organisation ehrenamtlicher Arbeit von Gefangenen in der Regel in Kooperation mit externen Trägern erfolgt, sollte es feste Verantwortlichkeiten und Ansprechpartnerinnen und -partner in der Justizvollzugseinrichtung geben.

Diesem Personenkreis sollte auch die Gewinnung von Partnerorganisationen und Einsatzstellen sowie die Kommunikation und Kontaktpflege mit diesen obliegen. Je nach Umfang eines „Ehrenamtlichenprogramms“ einer Justizvollzugseinrichtung müssen die erforderlichen zeitlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Neben der Kenntnis möglicher Einsatzstellen sollen den Verantwortlichen der Justizvollzugseinrichtung für Gefangene im Ehrenamt auch entsprechende - möglichst in der Behandlungsuntersuchung bzw. Vollzugsplanung gewonnene - Informationen über Interessen, Erfahrungen und Qualifikationen der Gefangenen in diesem Bereich bekannt sein.

(2) Kooperationspartner

In der Regel wird ehrenamtliche Arbeit von anerkannten gemeinnützigen Trägern in unterschiedlichen Handlungsfeldern organisiert, in Anspruch genommen oder veranlasst. Der Aufbau und die Organisation ehrenamtlicher Arbeit von Gefangenen durch eine Justizvollzugseinrichtung in enger Kooperation mit solchen Trägern gewährleistet die Gemeinnützigkeit und Kontinuität der Zusammenarbeit. Die Kooperationspartner stellen in Bezug auf Ort und Zeitraum eine strukturierte und zuverlässige Organisation des Einsatzes von Gefangenen sicher und sorgen für eine sachkundige Einweisung oder Anleitung. Sie sind feste Ansprechpartnerinnen und -partner für die Gefangenen und die Justizvollzugseinrichtung. Denkbar sind Kooperationen auch mit Organisationen wie dem Schwarzen Kreuz, die als verlässliche Partner des Justizvollzuges eine Art Vermittlungsinstanz zwischen den

gemeinnützigen Vereinen und den Justizvollzugseinrichtungen fungieren können. Besonders hilfreich dabei ist deren langjährige Erfahrung mit ehrenamtlicher Arbeit. Zu den Voraussetzungen, die für eine konstruktive, effektive und langfristige Kooperation seitens der Justizvollzugseinrichtung gegeben sein müssen, gehören:

1. Feste persönliche Ansprechpartnerinnen und -partner in der Anstalt: Dabei ist es vorteilhaft, wenn die Ansprechpartnerinnen und -partner selbst mit ehrenamtlicher Tätigkeit vertraut sind oder sich bei einem Kooperationspartner engagieren.
2. Regelmäßiger Kontakt: Die Pflege des Kontaktes muss dabei auch in Zeiten weitergeführt werden, in denen vorübergehend kein Gefangener bei diesen Trägern eingesetzt ist.
3. Zuverlässige Information der Träger: Für eine verlässliche Zusammenarbeit ist es notwendig, dass die Kooperationspartner schnell informiert werden, wenn es aus vollzuglichen Gründen zu Änderungen bei dem ursprünglichen Einsatzplan kommt.
4. Sorgfältige Auswahl der einzusetzenden Gefangenen: Empfehlenswert scheint hier eine Art Freigabevermerk in Basis-Web, der in akuten Fällen schnell und unkompliziert erkennbar macht, welche Gefangenen für den Einsatz geeignet sind.

(3) Versicherungsschutz

Allgemein zutreffende Aussagen über den Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz beim ehrenamtlichen Einsatz von Gefangenen können nicht gemacht werden, da der Versicherungsschutz auf Seiten der gemeinnützigen Träger erheblich voneinander abweicht. Die Gegebenheiten sind folglich bei jedem Kooperationspartner zu klären. Besteht kein ausreichender Versicherungsumfang bei der Partnerorganisation, kann das entsprechende Belehrungen der Gefangenen erfordern.

Umfangreiche allgemeine Informationen über den Versicherungsschutz bei ehrenamtlicher Tätigkeit gibt es auf dem niedersächsischen Freiwilligenserver <http://www.freiwilligenserver.de/> und unter den dortigen weiterführenden Links.

3.2.5 Checkliste für Einsatzstellen

Bei der Aufnahme einer Kooperation mit einem gemeinnützigen Verein sollten zunächst folgende Fragen abgeklärt werden:

1. Ist in der Regel der gemeinsame Einsatz der Gefangenen mit den ‚freien‘ Ehrenamtlichen des Trägers gewährleistet?
2. Ist die Einsatzstelle gut erreichbar und werden ggf. Fahrkosten übernommen?
3. Wie wird bei ehrenamtlichen Einsätzen bei diesem Träger mit Alkohol umgegangen?
4. Welche körperlichen, gesundheitlichen Einschränkungen sprechen gegen den Einsatz?
5. In welchem Umfang sind Rückmeldungen des Trägers an die JVA bei Unregelmäßigkeiten zu vereinbaren?
6. Besteht bei diesem Träger die Möglichkeit, Qualifikationen für die ehrenamtliche Arbeit zu erwerben, die über den Einsatz und die Haft hinaus gültig sind (z.B. Rettungsschwimmer, Truppmann bei der Freiwilligen Feuerwehr, Rettungsassistent, Übungsleiter im Sport)?
7. Ist der Träger landesweit aktiv und bezogen auf einzelne Gefangene - ist ein Dachverband am Entlassungsort eines ehrenamtlich eingesetzten Gefangenen vertreten?
8. Besteht die Möglichkeit oder das Erfordernis einer befristeten Vereinsmitgliedschaft, z.B. um einen Versicherungsschutz zu gewährleisten?

Der Ausbau und die Erweiterung der ehrenamtlichen Arbeit von Gefangenen stellt eine überzeugende Möglichkeit dar, eine Auseinandersetzung der Gefangenen mit den Folgen der Straftaten durch praktisches Handeln zu ergänzen und somit einen konkreten Erfahrungsraum zu eröffnen. Diese Entwicklung kann jedoch nur dann gelingen, wenn Leitung und Mitarbeitende der Justizvollzugseinrichtungen die Möglichkeiten von ehrenamtlichem Einsatz von Gefangenen erkennen und diesen aktiv fördern.

3.3 Opferorientierung als Verantwortungsübernahme für das soziale Umfeld: der familienorientierte Vollzug

Neben der Perspektive auf die Tatopfer im Justizvollzug und der Weiterentwicklung der Möglichkeiten symbolischer Wiedergutmachung durch ehrenamtliches Engagement von Gefangenen bildet der familienorientierte Vollzug den dritten Kernbereich der Projektarbeit: Verantwortungsübernahme der Täterinnen und Täter für die Folgen der Straftaten bedeutet auch eine Übernahme von Verantwortung für das soziale Umfeld, also für Familien, Partner, Partnerinnen und Kinder, die unter den negativen Folgen der Kriminalität leiden. Eine solche Verantwortungsübernahme zu entwickeln und zu fördern, ist damit zugleich eine Aufgabe der Institution Justizvollzug.

3.3.1 Familienorientierung als Aufgabe des Justizvollzuges

Familienorientierung ist ein aktuelles Thema in der Weiterentwicklung des Justizvollzuges. Es ist mit einer theoretischen Diskussion über die gesetzliche Notwendigkeit des Schutzes von Ehe und Familie einerseits und der engen Vernetzung von Resozialisierung und Familienorientierung andererseits verbunden. Im Folgenden werden einige dieser Ansatzpunkte erläutert.

Das Resozialisierungsziel sowie die Grundrechte aus Art. 6 GG verlangen vom Justizvollzug, die Bedingungen dafür zu schaffen, Familienbeziehungen möglichst gering durch die Inhaftierung zu belasten und der oder dem Gefangenen zu ermöglichen, nach dem Ende der Haftzeit in die Familie und damit in die Gesellschaft wieder eingegliedert zu werden. Daraus ergibt sich die Pflicht für die Justizvollzugsverwaltung, die Drittbetroffenheit von Familienangehörigen und insbesondere Kindern im Interessenkonflikt zwischen dem Schutz der Ehe und Familie einerseits sowie dem Vollzug der Freiheitsstrafe andererseits noch stärker als bisher zu würdigen (Thiele, 2016, S. 5).

Angehörige von Gefangenen tragen eine persönliche, aber zugleich eine gesellschaftliche Last. Daraus folgt die Verpflichtung, Familien, die in eine solche Lebenssituation nicht persönlich verschuldet geraten sind, zu unterstützen. Eine angemessene Unterstützung ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche

Wiedereingliederung von Straffälligen in deren Familie und in die Gesellschaft.
(Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V., 2015, S. 1 ff.).

Die Stärkung von Ehe und Familie schafft für die oder den Gefangenen Bindungsfaktoren, die einen Bezug zur Gesellschaft auch während der Haftzeit darstellen und im Anschluss an eine Inhaftierung der Hauptausgangspunkt für eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sind. Die Rückfallforschung weist insofern auf die protektiven Funktionen „funktionierender Beziehungen“ hin. Die Aufgabe des Justizvollzuges geht darüber hinaus, nur als stabil bewertete soziale Beziehungen aufrechtzuerhalten. Im Sinne des Resozialisierungsziels und des Art. 6 GG müssen auch solche Beziehungen unterstützt werden, die als problematisch eingeschätzt werden.

In der Gestaltung des Justizvollzuges bedeutet das, die Aufgabenerfüllung mit der Verpflichtung zum Schutz von Ehe und Familie in Einklang zu bringen. Die Förderung der Außenkontakte gilt es weiter zu verbessern. Im besonderen Fokus steht die Drittbetroffenheit minderjähriger Kinder und hierzu die Implementierung spezifisch familienfördernder Maßnahmen (Thiele, 2016, S. 1-3).

3.3.2 Umgang mit negativen Folgen der Inhaftierung für Kinder

In der Literatur zu familienorientiertem Justizvollzug wird besonderes Augenmerk auf die schädlichen Folgen einer Inhaftierung für die Kinder der Straftäterinnen und -täter gerichtet.

So macht Roggenthin (2015, S. 3) darauf aufmerksam, dass die Inhaftierung eines Elternteils als zentrale Bezugsperson vor dem Hintergrund einer stark begrenzten Kontaktmöglichkeit in den Justizvollzugsanstalten eine starke Trennungserfahrung für das betroffene Kind darstellt. Die Besonderheit zwischen dem durch die Inhaftierung abwesenden Elternteil und den betroffenen Kindern besteht darin, dass die Abwesenheit dauerhaft ist, aber nicht absolut, wie bei einem Todesfall. Das Elternteil ist physisch abwesend und nicht erreichbar, aber dennoch gibt es ihn. Dieser Zustand kann nur schwer emotional verarbeitet werden. Kinder erleben den Verlust des Elternteils, schämen sich aber oft, mit anderen darüber zu reden, wo ihr Vater oder ihre Mutter ist. So ist auch eine Trauer über diesen Verlust nur schwer

möglich, was sowohl körperliche wie auch seelische Auswirkungen auf die Betroffenen hat (Boss 2008, S. 8).

Durch die Inhaftierung von Eltern bleibt Minderjährigen die erforderliche psychosoziale und materielle Unterstützung häufig versagt. Damit werden ein gesundes Aufwachsen und die spätere gesellschaftliche Integration von Kindern gefährdet. Die Wirkungen einer Inhaftierung der Eltern auf deren Kinder wurden von der EU-Kommission im Rahmen der sogenannten COPING-Studie (2012) in 5 Staaten, darunter auch in Deutschland, untersucht. Durch Gefängnisaufenthalte der Eltern entstehen als gesundheitliche Folgen für die betroffenen Kinder wechselnd wütende und traurige Gefühlszustände, Stress, subjektive Schuldzuschreibungen und ein „sich verraten fühlen“. Gleichzeitig besteht das Bestreben, die Inhaftierung des Elternteils zu verbergen, um Kränkungen oder Beziehungsabbrüche zu vermeiden (Roggenthin 2015, S. 2-5). Das Vorhandensein ambivalenter Gefühle und bereits stattgefundenen Stigmatisierungen bleiben nicht ohne Folgen. Das seelische Wohlbefinden betroffener Kinder ist im Vergleich zu einer nicht betroffenen Referenzgruppe deutlich schlechter ausgeprägt (Bieganski, Starke & Urban 2013, S. 6 ff.).

Für den Justizvollzug von Bedeutung ist daher die Kontaktqualität zu dem inhaftierten Elternteil. Die Gestaltung der Kontaktmöglichkeiten hat einen aktiven Einfluss darauf, wie gut Freiheitsentzug kurz- bzw. langfristig durch das Kind bewältigt wird. Sie wirkt sich nicht nur gesundheitlich aus. Sie hat auch Auswirkungen für die gemeinsame Aufarbeitung des Geschehenen. Im Justizvollzug gestaltet sich eine derartige Aufarbeitung schwierig, weil Spontaneität, Geborgenheit, Vertrautheit und Nähe als zentrale Elemente des Zusammenlebens in Freiheit mit Kindern nur schwer zu realisieren sind. Folgende Bedingungen des Justizvollzuges erschweren die Kontaktmöglichkeiten:

1. Begrenzte Besuchszeiten: Zum Teil wird Besuch nicht an den Wochenenden und an Feiertagen angeboten. Wenn der andere Elternteil berufstätig ist und Kinder schulpflichtig sind, kann ein Besuch in der Justizvollzugseinrichtung mit Schwierigkeiten verbunden sein.
2. Eingangskontrollen: Für Kinder ist es oft schwer zu verstehen, dass sie persönliche Gegenstände abgeben müssen und bei ihren Besuchen dauerhaft

überwacht werden. Körperkontakt muss aus Sicherheitsgründen zum Teil unterbunden werden.

3. Die Gestaltung des Besuches: Besuchsräume sind oft kalt und ungemütlich. Die Besuche sind zumeist zeitlich und in ihrer Häufigkeit begrenzt.

3.3.3 Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung eines familienorientierten Justizvollzuges

Die Diskussionen über die Schwierigkeiten der Inhaftierungssituation insbesondere für Kinder, aber auch für andere Angehörige von Gefangenen hat dazu geführt, dass nach dem Vorbild Dänemarks und Belgiens Ideen zu einer Familienorientierung entwickelt und zum Teil auch schon umgesetzt werden. Im zweiten Teil dieses Berichtes sind internationale Forschungen und Entwicklungen dargestellt. Erste Entwicklungen im niedersächsischen Justizvollzug werden in Teil 2, Kapitel 3.4 präsentiert.

Die daraus resultierenden Maßnahmenempfehlungen sind darauf ausgerichtet, dass die Notwendigkeit einer Familienorientierung im Justizvollzug mit den institutionellen Besonderheiten, insbesondere die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugseinrichtungen betreffend, vereinbar sein müssen. Daher geht die Projektgruppe davon aus, dass allgemeine Empfehlungen jeweils anstaltsspezifisch konkretisiert und umgesetzt werden müssen.

Darüber hinaus liegt ein maßgeblicher Schwerpunkt auf der Verantwortungsübernahme der Gefangenen für die Situation ihrer nahen Angehörigen. Auch wenn die spezifischen Bedingungen des Justizvollzuges Familienkontakte zusätzlich erschweren, müssen die Gefangenen selbst in den Prozess einbezogen werden, ihren Familien die Rahmenbedingungen angemessen zu vermitteln und Schäden entgegenzuwirken.

Die vollzuglichen Bestrebungen sollten sich dabei vorrangig an den Bedürfnissen der Kinder ausrichten. Das Umgangsrecht zwischen Kindern und Eltern muss sensibel und altersangemessen erfragt werden, eine Ablehnung entsprechender Möglichkeiten muss durch das Kind möglich bleiben. Für eine Annäherung zwischen inhaftierten Eltern und Kindern in Haft sind Ermutigung und Anleitung erforderlich. Nur so kann elterliche Verantwortung angenommen werden.

Die Aufgaben, schädlichen Wirkungen der Inhaftierung entgegenzuwirken und Familien zu unterstützen, können nicht vom Justizvollzug allein bearbeitet werden. Zur Entwicklung tragfähiger und flächendeckender Unterstützungssysteme sind auf lokaler bzw. regionaler Ebene Vernetzungen zwischen Gerichten, dem Justizvollzug, der Gefängnisseelsorge, der Kinder- und Jugendhilfe, dem Kinderschutz, den Kindertageseinrichtungen, den Schulen und der Polizei von entscheidender Bedeutung. Auf dieser Ebene ist Zusammenarbeit zu erproben, hier können Verbesserungsbedarfe ermittelt werden und Modellprojekte durch Kooperation von Familien-, Justiz- und Sozialministerium initiiert werden (vgl. auch Roggenthien 2015, S. 14 ff.).

Teil 2: Opferorientierung im Justizvollzug - eine Bestandsaufnahme

Ein wichtiger Teil der Projektarbeit bestand darin, zu beschreiben, welche Erfahrungen international, bundesweit und in Niedersachsen mit Projekten und Maßnahmen aus dem Bereich der Opferorientierung bereits existieren. Dazu wurde ein Forschungsbericht über internationale Untersuchungen zu Maßnahmen aus den Kernbereichen der Projektarbeit angefertigt, eine Umfrage bei den Justizministerien der Länder durchgeführt und die niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen zu der Thematik befragt (Interviews mit den Leiterinnen und Leitern der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten und Befragungen der Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche Behandlung). Im Folgenden werden die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme referiert.

1. Nationale und internationale Befunde zur Wirkung von Restorative Justice-Maßnahmen im Justizvollzug

Im Hinblick auf die Frage, welche Wirkung verschiedene Restorative Justice-Maßnahmen im Vollzug zeigen, existiert insgesamt eine eher übersichtliche Anzahl an Studien (vgl. für einen Überblick Dhami, Mantle, & Fox, 2009). Zumeist stammen diese aus dem anglo-amerikanischen Raum, was vermutlich auf die längere Tradition entsprechender Restorative Justice-Maßnahmen in diesen Ländern zurückzuführen ist. Evaluationsstudien zur Wirkung von Restorative Justice-Maßnahmen sind dabei einerseits mit Problemen konfrontiert, die generell für Evaluationsstudien im Vollzug gelten, andererseits aber auch mit Herausforderungen, die speziell mit dem Untersuchungsgegenstand zu tun haben (vgl. Dhami et al., 2009, S. 441f.). Ein Problem allgemeiner Art stellt beispielsweise die Schwierigkeit dar, eine geeignete Kontrollgruppe zu finden, die an der entsprechenden Maßnahme nicht teilgenommen hat. Bestenfalls erfolgt die Zuweisung zu Versuchs- und Kontrollgruppe zufällig, was im Hinblick auf die Evaluation opferorientierter Maßnahmen eine besondere Herausforderung darstellen dürfte, da es in der Regel gerade darum geht, dass sich Täter überhaupt und vor allem freiwillig dazu bereit erklären, in irgendeiner Form Wiedergutmachung zu leisten. Diese dann einer Kontrollgruppe zuzuweisen, würde nicht nur die Täter, sondern ggf. auch das entsprechende Opfer enttäuschen. Beschränkt man sich darauf, die Gefangenen nicht zufällig zuzuweisen oder lediglich

eine Vorher-Nachher-Messung bestimmter Verhaltensweisen oder Einstellungen (ohne Kontrollgruppe) durchzuführen, besteht die Gefahr eines Selektionsbias, d.h. dass die ohnehin veränderungsbereiten Gefangenen an solchen Maßnahmen teilnehmen und damit das Auffinden einer Verhaltens-/Einstellungsänderung nicht (nur) auf die Maßnahme zurückgeführt werden kann. Hinzu kommt, dass die Fallzahlen bei derartigen Maßnahmen insgesamt eher niedrig ausfallen, u.a. deshalb, weil die Bereitschaft bei Opfer und/oder Täter für eine Begegnung nicht immer vorhanden oder nicht möglich ist (z.B. bei Mord) oder weil es bei bestimmten Delikten keine unmittelbar beteiligten Opfer gibt (z.B. Drogenhandel). Das erklärt möglicherweise auch die Dominanz von qualitativen Studien, die naturgemäß kein belastbares Zahlenmaterial hervorbringen. Eine Schwierigkeit besteht schließlich auch darin, die Ziele bzw. Erfolgskriterien von Restorative Justice-Maßnahmen vorab genau festzulegen. Ist eine Maßnahme - z.B. ein Täter-Opfer-Ausgleich - beispielsweise bereits dann erfolgreich, wenn es überhaupt zu einer Begegnung zwischen Täter und Opfer kommt oder erst dann, wenn beide Parteien zufrieden aus diesem Gespräch gehen oder wenn das Rückfallrisiko des Täters durch dieses Zusammentreffen verringert wird?

Die unterschiedlichen Formen von entsprechenden Maßnahmen im Vollzug (und die entsprechenden Studien hierzu) lassen sich analog zu den bislang formulierten Kernbereichen eines opferorientierten Vollzuges im Wesentlichen den folgenden Bereichen zuordnen:

- *Auseinandersetzung mit den Tatfolgen bzw. den Opfern*
 - im Rahmen deliktorientierter Maßnahmen,
 - in Form von Begegnungen zwischen Täterinnen und Tätern und Stellvertreter-Opfern, d.h. Personen, die nicht unmittelbar Opfer der entsprechenden Täter darstellen,
 - in Form von Begegnungen zwischen Täterinnen und Tätern und direkten Opfern, z.B. im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder eines Zirkelverfahrens.
- *Ehrenamtliches Engagement von Gefangenen*

- *Verantwortungsübernahme für das soziale Umfeld*, z.B. durch Teilnahme an Vätertrainings oder gemeinsame Aktionen von Gefangenen Eltern und deren Kindern

Nachfolgend sollen entlang dieser Kategorien jeweils zusammenfassend die zentralen Forschungsbefunde präsentiert werden.

Ein zentrales Ziel *deliktorientierter Maßnahmen* stellt die Förderung von Opferempathie dar. Dies soll z.B. durch das Anschauen von Videos, in denen Opfer von ihren Gefühlen und Folgen nach einer Straftat berichten, durch das Verfassen von (nicht abzusendenden) Briefen an das eigene Opfer oder durch Inszenierung von Rollenspielen, in denen Tatsituationen (sowohl aus Täter- als auch Opferperspektive) nachgespielt werden, erfolgen. Ferner soll die allgemeine Empathiefähigkeit als sozial-kognitiv-emotionale Kompetenz z.B. durch Wissensvermittlung oder Rollenspiele gefördert werden (vgl. Suhling & Endres, im Erscheinen). „Die theoretische Annahme hinter solchen Übungen im Rahmen deliktorientierter Maßnahmen ist, dass die (rückwirkende) Perspektivenübernahme Fehlwahrnehmungen und falsche Annahmen über die Opfersituation bei der Tatbegehung korrigieren hilft und dass dadurch die Fähigkeit entsteht, in zukünftigen Situationen empathisch zu reagieren, was wiederum potentielle Impulse zur Tatbegehung hemmen sollte.“ (Suhling & Endres, im Erscheinen). Im Hinblick auf den Einfluss von Opferempathie auf die Rückfallgefahr einer Person deuten die Befunde allerdings auf eher geringe bis gar keine Zusammenhänge zwischen beiden Merkmalen hin (vgl. z.B. Hanson & Morton-Borugon, 2015; Vachon, Lynam & Johnson, 2014; Jolliffe & Farrington, 2004). Das Risiko der allgemeinen oder einschlägigen Rückfälligkeit ist somit weitgehend unabhängig vom Ausmaß der individuell ausgeprägten Empathie, wobei einschränkend zu erwähnen ist, dass jeweils sehr unterschiedliche Arten der Messung von Empathie zugrunde gelegt wurden. Die Veränderbarkeit von Opferempathie im Rahmen von Behandlungsmaßnahmen ist vor dem Hintergrund der hierzu existierenden Forschungsarbeiten ebenfalls umstritten. So fehlt es bislang an überzeugenden Belegen dafür, dass deliktorientierte Maßnahmen Empathie fördern (Day, Casey & Gerace, 2010, Pithers, 1997; positive Effekte für die Gruppe der Kindesmissbrauchstäter hingegen bei Wastell, Cairns & Haywood, 2009). Vor dem Hintergrund dieser Befunde sollten daher keine allzu großen Erwartungen an die

Wirkung von (deliktorientierten) Maßnahmen mit Fokus auf der Veränderung von Opferempathie gerichtet werden.

Die vorliegenden Forschungsarbeiten, die *Begegnungen von Täterinnen und Tätern mit stellvertretenden Opfern* umfassen, verweisen insgesamt auf positive Effekte dieser Maßnahmen. So haben beispielsweise Feasey & Williams (2009) das international weit verbreitete Sycamore Tree Programm für Großbritannien evaluiert, bei denen in mehreren Sitzungen eine Auseinandersetzung mit den Prinzipien der Restorative Justice, mit den Konsequenzen der Tat für Opfer, Familie und Gesellschaft sowie eine Begegnung mit stellvertretenden Opfern erfolgt, die über die ihre Erlebnisse erzählen. Durch eine schriftliche Befragung der Täter vor und nach der Maßnahme (N=5007) konnte gezeigt werden, dass eine signifikante Verbesserung in allen erfragten Bereichen festzustellen ist (Kriminalitätseinstellungen, Einschätzung zukünftiger Kriminalität, Opferempathie, Bewertung von Kriminalität als lohnenswert, Wahrnehmung eigener Probleme). Diese positiven Veränderungen lassen sich für beide Geschlechter, verschiedene Altersgruppen und unterschiedlich schwere Straftaten belegen. Allerdings gibt es in dieser Studie keine Kontrollgruppe, was zu den o.g. Einschränkungen führen kann (Selektionsbias). Im Rahmen einer (unveröffentlichten) Masterarbeit konnte jedoch gezeigt werden, dass die Rückfallrate von Sycamore Tree-Teilnehmern (32,3 %) gegenüber der landesweiten Rückfallrate (46,2 %) deutlich geringer ausfällt (<http://www.prisonfellowship-rj.ch/what-is-the-impact-of-stp.html>). Im Rahmen des ähnlich angelegten „Bridges-to-life“ - Programms ermittelte Armour et al. (2005) für den Bundesstaat Texas, USA ebenfalls eine geringere Rückfallrate (12,4 %) von Teilnehmern (N=1021) an dem Programm gegenüber der Rückfallrate in Texas insgesamt (31,4 %) bzw. landesweit (67,5 %). Um eine Erklärung für die geringen Rückfallraten der Teilnehmer zu erhalten, wurden ergänzend qualitative Interviews durchgeführt. In diesen beschreiben die Täter, dass sie durch das Programm die Folgen ihrer Straftat für das Opfer besser erkannt haben, in geringerem Maße ihre Tat leugnen, sondern eher Verantwortung dafür übernehmen und ein stärkeres Bedürfnis haben, etwas für das Opfer zu tun. Im deutschsprachigen Raum zeigt Lummer (2015) auf Basis eines Modellprojektes in Schleswig-Holstein, dass Opfer das Zusammentreffen mit Täterinnen und Tätern als positiv und hilfreich für die Bewältigung der Straftat und der damit einhergehenden Ängste wahrnehmen (N=5).

Begleitend zu den Opferempathietrainings für die Täter, in denen es um die Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat und den Möglichkeiten der Wiedergutmachung ging, fanden Straftat-Dialoggruppen statt, in denen Opfer und Täter aufeinander trafen. Nach dem Programm äußerten drei von 36 Gefangenen den Wunsch nach einem Täter-Opfer-Ausgleich, der allerdings nur in einem Fall realisiert werden konnte. Ein ähnliches Projekt wird derzeit im Seehaus Leonberg e.V., einer Einrichtung des Jugendstrafvollzuges in freien Formen, erprobt. Eine Evaluation des Projektes ist bislang allerdings nicht geplant.

Die Forschungsbefunde zu Maßnahmen, die *Begegnungen von Täterinnen und Tätern mit ihren direkten Opfern* umfassen, verweisen ebenfalls auf positive Effekte sowohl für Täter als auch für Opfer. Sherman et al. (2015) hat hierzu eine Metaanalyse mit Blick auf sogenannte Restorative Justice-Konferenzen durchgeführt. An diesen Konferenzen nehmen neben Täterinnen und Tätern und unmittelbaren Opfern auch (vom Opfer benannte) Familienangehörige und Mitglieder der Gemeinde teil und setzen sich mit der Straftat auseinander. Die in der Begegnung erarbeiteten Vereinbarungen werden anschließend schriftlich festgehalten. Über alle Studien hinweg kann eine positive, d.h. das Rückfallrisiko verringemde Wirkung der Konferenzen festgestellt werden (Sherman et al., 2015, S. 11). Eine Studie im Rahmen dieser Metaanalyse betrachtet die Wirkung von Restorative Justice - Konferenzen im Gefängniskontext (vgl. auch Shapland et al., 2008). Für wegen Körperverletzung verurteilte und inhaftierte Täter, die einer Auseinandersetzung mit dem Opfer und einer zufälligen Zuweisung zu Versuchs- und Kontrollgruppe zugestimmt hatten (N=103), wurden Rückfallraten innerhalb eines Zwei-Jahres-Zeitraums nach Entlassung analysiert. Dabei zeigt sich, dass Täter, die an Restorative Justice-Konferenzen teilgenommen haben, insgesamt seltener rückfällig werden (34,6 vs. 38,1), wobei dieser Unterschied statistisch nicht signifikant ist. Weiterführende Analysen (nicht allein bezogen auf den Gefängniskontext) zeigen zudem, dass Opfer nach Teilnahme an Restorative Justice - Konferenzen gegenüber herkömmlichen Verfahren eine höhere Zufriedenheit mit der Fallbearbeitung, geringere Kriminalitätsfurcht, ein geringeres Rachebedürfnis und schließlich weniger Anzeichen eines Posttraumatischen Belastungssyndroms aufweisen (Strang, Sherman, Mayo-Wilson, Woods, & Ariel, 2013, S. 33ff.). Damit übereinstimmend zeigen auch Befragungen von Täterinnen und Tätern (schwerer Gewalttaten) und

Opfern in zwei amerikanischen Gefängnissen (Texas und Ohio), dass 87 % der Täter und 60 % der Opfer die Begegnung im Rahmen einer Mediation im Gefängnis zu persönlichem Wachstum und Heilung geführt hat (Umbreit, Vos, Coates, & Armour, 2006, S. 43). Mehr als die Hälfte der involvierten Opfer bzw. deren Angehörige geben zudem an, dass sich durch die Mediation die Gefühle gegenüber dem Täter in positiver Hinsicht gewandelt haben. Insgesamt konnten allerdings nur 20 Opfer und 39 Täter befragt werden.

Im deutschsprachigen Raum wurde als Restorative Justice - Maßnahme mit unmittelbarer Täter-Opfer-Begegnung bislang vor allem der Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug erprobt. Entsprechende Pilotprojekte mit systematischer Dokumentation der entsprechenden Fälle finden sich für Bremen (Hartmann, Haas, Steengrafe, & Steudel, 2012), Bayern und Baden-Württemberg (Kaspar & Mayer, 2015).⁸ Die auf eine zahlenmäßige Dokumentation oder allenfalls qualitative Interviews mit Opfern angelegten Projekte führen zusammenfassend zu folgenden Erkenntnissen:

- Die Erfahrungen in Bremen und Baden-Württemberg haben gezeigt, dass für einen Täter-Opfer-Ausgleich prinzipiell auch Täter schwerer Straftaten geeignet sind und daher nicht vorab bereits Einschränkungen gemacht werden sollten (Kaspar & Mayer, 2015, S. 266).
- In allen drei Bundesländern wurden für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs externe Anbieter herangezogen. Es ist davon auszugehen, dass durch den Einbezug externer Vereine die Neutralität/Objektivität im Rahmen des Ausgleichsverfahrens am besten gewahrt werden kann.
- Auch wenn es (zumeist auf Grund fehlender Bereitschaft auf Opfer- oder Täterseite) nicht zu direkten Begegnungen zwischen Täter und Opfer kommt, können indirekte Mediationen wertvoll und hilfreich für Täter und/oder Opfer sein (Hartmann, Haas, Steengrafe, & Steudel, 2012, S. 33). Der Vollzug sollte insofern eine gewisse Flexibilität aufweisen, was den Einbezug von Dritten bzw. indirekte oder alternative Formen der Mediation (z.B. Videobotschaften) betrifft.

⁸ In anderen Bundesländern (z.B. Nordrhein-Westfalen) wurde der Täter-Opfer-Ausgleich als Instrument des Restorative Justice ebenfalls implementiert. Allerdings findet sich hierzu keine veröffentlichte Dokumentation über Zahl und Bearbeitung der Fälle.

- Es empfiehlt sich zudem eine intensive Vorbereitung sowohl auf Täter- als auch auf Opferseite vor Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs (Hartmann, Haas, Steengrafe, Geyer, et al., 2012, S. 260). Eine solche Bearbeitung kann schließlich auch zur Erhöhung der Bereitschaft zu entsprechenden Maßnahmen beitragen. So belegt beispielsweise eine Studie von Stamatakis und Vandeviver (2013), dass die Bereitschaft zur Teilnahme an Restorative Justice - Maßnahmen umso größer ausfällt, wenn Gefangene vorher an einem Programm teilgenommen haben, in dem sie sich intensiv mit den Folgen ihrer Straftat für das Opfer auseinandersetzen mussten.
- Vor dem Hintergrund der von den Bundesländern berichteten Erfahrungen ist schließlich davon auszugehen, dass der Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug zahlenmäßig auch zukünftig eine eher untergeordnete Rolle spielen wird. In einem Zwei-Jahreszeitraum liegen die Zahlen der zu einem Täter-Opfer-Ausgleich bereiten Täter in allen Bundesländern im zweistelligen Bereich. Neben einer grundsätzlich geringen Bereitschaft der Täter ist dies u.a. auch an Einschränkungen zurückzuführen, die hinsichtlich der Täterausswahl vorgenommen wurden (z.B. in Bayern Ausschluss von schwersten Gewaltstraftaten, keine Täter mit mangelnden Deutschkenntnissen etc.). Das endgültige Zustandekommen eines Täter-Opfer-Ausgleichs scheitert aber oftmals auch an der fehlenden Bereitschaft der Opfer zu einem solchen Verfahren, was natürlich zu respektieren ist (Kaspar & Mayer, 2015, S. 266).

Im Hinblick auf *gemeinnützige Arbeit* als eine Form der Wiedergutmachung zeigen Befragungsstudien von Gefangenen, dass diese prinzipiell in hohem Maße bereit sind, entsprechende Tätigkeiten auszuüben (Coyle, 2002; Dinsdale, 2002; Stamatakis & Vandeviver, 2013). Aus Sicht der Gefangenen geht es dabei allerdings nicht nur um eine Form der Wiedergutmachung, sondern auch darum, im Rahmen der Tätigkeit Fähigkeiten und Kompetenzen zu erwerben, die für eine Tätigkeit nach Haftentlassung hilfreich sein könnten bzw. den Alltag innerhalb der Anstalt aktiv zu nutzen.

Zur *Förderung familiärer Beziehungen* finden sich in verschiedenen Ländern entsprechende Initiativen. In Dänemark beispielsweise werden Eingangs- und Besuchsbereiche besonders kinderfreundlich gestaltet. Plakate erklären Kindern

Eingangskontrollen, Fotobücher zeigen den Alltag eines Gefangenen Elternteils. Damit besteht für Kinder die Möglichkeit, das Leben der Gefangenen Eltern nachzuvollziehen. Zudem liegen geeignete Unterstützungsangebote in Form von Informationsmaterialien bereit. Angeboten werden Gesprächsgruppen und Besuchsausschüsse für Gefangene Eltern sowie Sensibilisierungsmaßnahmen für das Personal in den Justizvollzugseinrichtungen. Zudem existiert in Dänemark eine Einrichtung des offenen Vollzuges, in der Straftäter ihre (Rest-)Strafe gemeinsam mit ihren Kindern und Partnern verbüßen können. Dabei steht stets das Wohlergehen der Kinder im Mittelpunkt der therapeutischen und sozialpädagogischen Bemühungen. Im belgischen Strafvollzug zielt ein familienorientiertes Konzept darauf, den emotionalen, körperbezogenen und geistigen Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden. So werden verschiedene Räume im Besuchsbereich angeboten, die unterschiedliche Aktivitäten (z.B. klettern, basteln, malen, lesen) für Kinder ermöglichen (Roggenthin, 2013). In Deutschland gibt es ebenfalls Bestrebungen, den Justizvollzug familienorientiert(er) zu gestalten. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. fordert unter dem Begriff „Family mainstreaming“ eine familiensensible Gestaltung des Strafvollzuges, in dem Möglichkeiten geschaffen werden, den Erhalt der Familie zu fördern und Entfremdung zu verhindern. Es wird nachdrücklich empfohlen, eine wissenschaftliche Evaluierung zur Wirksamkeit und Reichweite der genannten Angebote für die zukünftigen Planungen durchzuführen. Die Bedeutung, die *familiäre Beziehungen und das soziale Umfeld des Täters* für die Wiedereingliederung haben können, wurde im Rahmen einer aktuellen Studie in Großbritannien von Markson, Lösel, Souza und Lanskey (2015) herausgearbeitet. Gefangene, die während ihrer Inhaftierung Beziehungen zu ihrer Familie aufrechterhalten konnten, fanden eher eine Unterkunft nach der Entlassung, hatten weniger Alkohol- und Drogenprobleme, zeigten bessere Bewältigungsstrategien mit Blick auf die Herausforderungen der Wiedereingliederung und wiesen insgesamt positivere Familienbeziehungen auf.

Zusammenfassend lässt sich im Hinblick auf die Wirkung opferorientierter Maßnahmen im Vollzug festhalten, dass - trotz diverser methodischer Mängel und eingeschränkter Übertragbarkeit der vorliegenden Studien - diese insgesamt positive (wenngleich moderate) Wirkungen sowohl für die Täterinnen und Täter als auch die Opfer zeigen. Anhand der Forschungsarbeiten wird deutlich, dass die Einschätzung

der Wirkung von Restorative Justice sich nicht allein auf das sehr anspruchsvolle Ziel einer Reduktion des Rückfallrisikos beschränken sollte. Vielmehr ist bereits dann von einem Erfolg bzw. einer positiven Wirkung auszugehen, wenn die Maßnahmen dazu beitragen, dass ein Opfer weniger Abneigung gegenüber der Täterin oder dem Täter empfindet, dass ein Opfer durch die Äußerung seiner Gedanken und Gefühle gegenüber der Täterin oder dem Täter die Tat besser verarbeiten kann oder aber, dass eine Täterin oder ein Täter ein besseres Verständnis für die Folgen seiner Taten zu entwickeln beginnt.

2. Opferbezogene Vollzugsgestaltung - Ansätze im Strafvollzug der Länder

2.1 Initiativen einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung

Wie bereits beschrieben gehen die ersten Entwürfe für einen opferbezogenen Strafvollzug auf eine Gesetzesinitiative im Jahr 1988 zurück (siehe Teil 2; 1.1). Eine umfassende theoretische Auseinandersetzung mit dieser Thematik begann dann 2011 durch die Tätigkeit des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Prof. Walter. In den im Rahmen der Tätigkeit des Justizvollzugsbeauftragten entwickelten Leitlinien zum Strafvollzug findet sich eine Leitlinie „Opferbezogene Vollzugsgestaltung“. In zahlreichen Vorträgen und Veröffentlichungen wurde diese Leitlinie vorgestellt und begründet. Gesetzliche Regelungen zu einer Verankerung der Opferorientierung im Strafvollzugsrecht gehen zum Teil auf diese Initiative zurück.⁹

Leitlinie 8: Opferbezogene Vollzugsgestaltung

Der Strafvollzug muss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auch die Perspektive der Opfer berücksichtigen.

In der Öffentlichkeit wird häufig beklagt, der Strafvollzug kümmere sich nur um die Täterinnen und Täter, die Opfer der Straftaten würden hingegen vernachlässigt.

Vor diesem Hintergrund ist klarzustellen, dass es im Vollzug nicht darum gehen kann, Täter und Opfer konfrontativ gegenüberzustellen, das Opfer gar gegen den Täter auszuspielen. Vielmehr gilt es, einen Ansatz zu wählen, bei dem die verschiedenen Interessen in einem Ergänzungsverhältnis stehen, wie es das Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck gebracht hat: Eine kriminalpräventiv wirksame Täterbehandlung ist der beste Opferschutz.

Es darf indessen nicht genügen, allein auf die jeweiligen Folgen der Täterbehandlung für das Opfer zu verweisen. Die Vollzugsgestaltung hat auch Sorge dafür zu tragen, dass die Opferbelange bei der Arbeit mit den Gefangenen als solche wahrgenommen und berücksichtigt werden.

⁹ http://www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de/Portal-zur-opferbezogenen-Vollzugsgestaltung/Leitlinie-Nr_-8/index.php

Zu ihnen zählen die Wiedergutmachung des Schadens (Täter-Opfer-Ausgleich) sowie der Opferschutz, insbesondere der persönliche Schutz für die Menschen, die zum sozialen Empfangsraum des schrittweise in die Freiheit zu integrierenden Gefangenen gehören. Abzustellen ist dabei auf die konkreten Lebenslagen und deren Gestaltung. Dabei sollten die bewährten Zuständigkeiten unverändert bleiben. Der Vollzug trägt die Verantwortung für die Regelungen im Kontext der Haft, die Opferorganisationen übernehmen die Unterstützung der Opfer, lassen die Arbeit des Vollzuges im Übrigen aber unberührt. Entscheidend sind Formen der Kommunikation und Kooperation, durch die einerseits die Vollzugsgestaltung viktimologisch ergänzt, andererseits das Leben nach der Haftentlassung derart vorbereitet wird, dass neue Gefahren vermieden werden.

Angestrebt wird eine opferbezogene Vollzugsgestaltung. Eine entsprechende Initiative betritt Neuland. Daher ist ein besonders umsichtiges und gestuftes Vorgehen geboten. Rechtliche Standorte, an denen der Opferbezug Berücksichtigung finden könnte, sind z.B. die Vorschriften zur Vollzugsplanung, zu Lockerungen, zur Entlassung (Übergangsmanagement) und zum Datenschutz. Schon in der gegenwärtigen Vollzugspraxis werden in einigen Bereichen Opfergesichtspunkte berücksichtigt, etwa in Fällen, in welchen dem Gefangenen nahe gelegt wird, sich um Schadensausgleich zu bemühen oder einen problematischen Briefkontakt aufzugeben. Die bestehenden Ansätze sind systematisch auszubauen. Zwar bestehen bereits verschiedene Informationsrechte des Verletzten zum Vollstreckungs- und Vollzugsverlauf des Inhaftierten, die auf Antrag geltend gemacht werden können (§ 406 d f. StPO). Insoweit bedarf es jedoch einer transparenten und opferfreundlichen Praxis, die den Verletzten rasch, verständlich und situationsangemessen hinsichtlich der bestehenden Rechte informiert.

Neben dieser kriminalpolitisch motivierten Positionierung finden sich in verschiedenen Bundesländern EU-Projekte, die sich auf eine Verankerung von Restorative-Justice-Ansätzen im Justizvollzug beziehen.

Hervorzuheben ist das Projekt MEREPS (Mediation and Restorative Justice in Prison Setting), das u.a. von Prof. Dr. Arthur Hartmann, Leiter des Institutes für Polizei und

Sicherheitsforschung an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen verantwortet wurde. Durch das Projekt sollten Einsatzmöglichkeiten von Täter-Opfer-Ausgleich und anderen Maßnahmen aus dem Bereich Restorative Justice im Justizvollzug untersucht werden.

An der Fachhochschule Kiel wurden durch Prof. Otmar Hagemann in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium Schleswig-Holstein zwei EU-Projekte zum Thema : „Improving Knowledge and Practice of Restorative Justice“ und „Restorative Justice at post-sentencing level; supporting and protecting victims“ durchgeführt. Die Ergebnisse dieser beiden EU-Projekte wurden während der Tagung Opferorientierung im April 2016 in der Universität Göttingen präsentiert. Die Ergebnisse sind im Teil 2 Abschnitt 1 zusammengefasst.

2.2 Ergebnisse der Länderumfrage

Mit Erlass vom 16.09.2015 wurde eine Länderumfrage initiiert, um Erfahrungen im Bereich der vollzuglichen Opferorientierung bundesweit zu erheben. Gegenstand waren Fragen nach einer systematischen Berücksichtigung von Opferbedürfnissen in der Gestaltung des Justizvollzuges, nach Kooperationen mit Opferhilfeinstitutionen, Maßnahmen und Projekten zum Themenkomplex sowie Regelungen, Richtlinien und Konzepten zur Implementierung dieser Maßnahmen in die vollzugliche Arbeit. Maßnahmen und Initiativen zum ehrenamtlichen Engagement von Gefangenen oder dem familienorientierten Vollzug wurden hingegen nicht abgefragt. Die Ergebnisse sind im Folgenden dargestellt.

Baden-Württemberg:

Opferorientierung des Strafvollzuges und des Jugendstrafvollzuges sind in Baden-Württemberg als Behandlungs- und Erziehungsgrundsätze ausgestaltet. Danach sollen zur Erreichung des Vollzugs- bzw. Erziehungszieles die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen geweckt und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich angestrebt werden. Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich und zur Schadenswiedergutmachung werden im dortigen elektronischen Informationssystem für das Diagnoseverfahren und der Vollzugsplanung berücksichtigt. Kooperationen mit Opferhilfeinstitutionen bestanden im Rahmen eines Modellprojektes mit dem

Landesverband des Weissen Rings e. V. In den Jahren 2013 und 2014 wurde ein breit angelegter Modellversuch zum Täter-Opfer-Ausgleich unter Einbeziehung des Jugendstrafvollzuges, des Langstrafenvollzuges und des Frauenvollzuges mit anstaltsinternen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern durchgeführt. An dem Modellprojekt nahmen 91 Gefangene teil. 16 Fälle konnten positiv abgeschlossen werden, davon 10 mit einem indirekten und 6 mit einem direkten Täter-Opfer-Ausgleich. Opferorientierte Maßnahmen sollen bei der Behandlungsuntersuchung bzw. beim Diagnoseverfahren geprüft und ggf. in den Vollzugs- oder Erziehungsplan aufgenommen werden.

Bayern:

Im bayerischen Justizvollzug werden Opferbedürfnisse dergestalt berücksichtigt, dass die Behandlung im Vollzug nicht nur der Verhütung weiterer Straftaten, sondern zugleich auch dem Opferschutz dient. Die Einsicht der Gefangenen in die Verantwortung für die Tat, insbesondere für die beim Opfer verschuldeten Tatfolgen, soll geweckt werden. In geeigneten Fällen wird die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs angestrebt. Neben anstaltsbezogenen Kooperationen mit freien Trägern führt der bayerische Justizvollzug seit dem Jahr 2013 ein Pilotprojekt zum Täter-Opfer-Ausgleich im dortigen Strafvollzug durch. Eine Berücksichtigung der Opferorientierung erfolgt daneben im Rahmen von Behandlungsmaßnahmen. Insbesondere im Rahmen von Behandlungsmaßnahmen in sozialtherapeutischen Abteilungen sollen Sexual- und Gewaltstraftätern die Folgen ihrer Tat vor Augen geführt und ein Verständnis für die Belange der Opfer als wesentliches Therapieelement geweckt werden.

Berlin:

Der derzeitige Entwurf für ein Strafvollzugsgesetz sieht vor, Belange von Verletzten auf der Ebene der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen, insbesondere bei der Erteilung von Weisungen für Lockerungen, bei der Eingliederung und bei der Entlassung von Gefangenen. Die Auseinandersetzung mit den Folgen für die Verletzten und deren Angehörige sowie eine Verantwortungsübernahme sollen Schwerpunkte bei der Straftataufarbeitung bilden. Gefangene sollen angehalten

werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wiedergutzumachen. Für Fragen des Opferschutzes, des Tatabgleichs und der Belehrung über Rechte der Opfer sollen in jeder Justizvollzugseinrichtung Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Darüber hinaus soll in geeigneten Fällen die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs angestrebt werden. Auskunftsansprüche für Verletzte von Straftaten sind in § 46 Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin normiert.

Neben anstaltsbezogenen Kooperationen mit freien Trägern gibt es in Berlin keine institutionalisierten Kooperationen mit Opferhilfeinstitutionen. Projekte im Bereich Opferorientierung werden im Justizvollzug Berlin gegenwärtig nicht durchgeführt.

Brandenburg:

Das Land Brandenburg hat nicht an der durch Niedersachsen initiierten Länderumfrage teilgenommen.

Bremen:

Gem. § 5 Abs. 2 des Bremer Strafvollzugsgesetzes sollen die Gefangenen angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wiedergutzumachen. In geeigneten Fällen wird in Bremen ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt. Der Ausgleich von Tatfolgen wird regelmäßig in den Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen aufgenommen. Lockerungen sollen versagt werden, wenn sie im Einzelfall den berechtigten Belangen der Opfer widersprechen. Die Einsicht in die beim Opfer verursachten Tatfolgen soll geweckt werden. Die Berücksichtigung von Opferbelangen erfolgt zudem im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Folgen der begangenen Straftat im Rahmen einschlägiger Behandlungsmaßnahmen. Neben der Kooperation mit dem Bremer Täter-Opfer-Ausgleich bestehen keine weiteren Kooperationen mit Opferhilfeinstitutionen.

Hamburg:

Die Hamburger Gesetze für den Justizvollzug benennen als Erziehungs- bzw. Behandlungsauftrag die Auseinandersetzung der Gefangenen mit den eigenen Straftaten. Die Einsicht in die beim Opfer verursachten Tatfolgen soll geweckt werden. Neben Maßnahmen der Delinquenzbearbeitung im dargestellten Sinne wird über die Möglichkeiten eines Täter-Opfer-Ausgleichs informiert. Eine Kooperation der Stellen für den Täter-Opfer-Ausgleich mit den Justizvollzugseinrichtungen ist vereinbart. Kooperationen mit Opferhilfeeinrichtungen erfolgen jeweils einzelfallbezogen. Weitergehende Maßnahmen und Projekte im Bereich der Opferorientierung werden nicht umgesetzt. Ein Pilotprojekt zum Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug des Landes Hamburg wurde in der Justizvollzugsanstalt Billwerder im Jahre 2013 durchgeführt.

Hessen:

Im Hessischen Strafvollzugsgesetz, im Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz und im Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz werden die Belange des Opferschutzes im Rahmen der Vollzugsgestaltung und der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen berücksichtigt. Die Einsicht der Gefangenen in das Unrecht der Tat und in die bei dem Opfer verursachten Tatfolgen soll vermittelt und durch geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen vertieft werden. Auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs wird in den Justizvollzugseinrichtungen regelmäßig hingewiesen. Im hessischen Strafvollzug bestehen verschiedene Kooperationen mit Opferhilfeeinrichtungen. Die Mehrheit der so initiierten Kontakte wird einzelfallbezogen durchgeführt. Maßnahmen im Bereich der Opferorientierung bestehen in Form von Opfer-Empathie-Gruppen, einem Empathieprojekt für Täter, Projekten zur Übernahme der Opferperspektive, der Empathieförderung sowie in Form des Täter-Opfer-Ausgleichs. Die Steigerung von Opferempathie ist darüber hinaus Bestandteil von Maßnahmen des Antigewalttrainings und des sog. Sexual Offender Treatment Programs.

Mecklenburg-Vorpommern:

Der Justizvollzug des Landes Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt die Bedürfnisse der Opfer von Straftaten durch entsprechende Angaben im Vollzugs- und Eingliederungsplan, hier insbesondere bei dem Ausgleich von Tatfolgen. In geeigneten Fällen soll ein Täter- Opfer- Ausgleich durchgeführt werden. Der Vollzug ist auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen auszurichten, § 3 StVollzG M-V. Im Bereich opferorientierter Projekte wurde eine Kooperationsvereinbarung mit einem freien Träger zur Durchführung eines Restorative-Justice-Verfahrens abgeschlossen. Weitergehende Maßnahmen und Projekte im Bereich der Opferorientierung sowie Kooperationen mit Opferhilfeinstitutionen bestehen nicht.

Nordrhein-Westfalen:

Im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen werden Opferbedürfnisse bei der Vollzugsgestaltung, insbesondere bei der Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung, systematisch berücksichtigt. Kooperationen bestehen mit regionalen Opferhilfeinstitutionen und mit dem Weissen Ring e. V. In der Justizvollzugsanstalt Schwerte wird ein Pilotprojekt zum Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug durchgeführt. Die Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen haben Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Opferbelange bestellt. Bei Anfragen klären sie über die Opferinformationsrechte sowie die Umsetzung der opferbezogenen Vollzugsgestaltung auf. Daneben nehmen einige Justizvollzugseinrichtungen an sog. „Runden Tischen“ mit Opferhilfeinstitutionen teil. Es werden Behandlungsmaßnahmen mit ausgewählten Opferperspektiven bzw. zur Stärkung der Opferempathie angeboten. Die im Jahr 2012 in Nordrhein-Westfalen entwickelten Leitlinien für die Behandlung von Gefangenen umfassen unter der Leitlinie „Opferbezogene Vollzugsgestaltung“ Belange von Opfern von Straftaten in der Vollzugsgestaltung. Diese Aspekte haben Eingang in das am 27.01.2015 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz in Nordrhein-Westfalen gefunden.

Rheinland Pfalz:

Das rheinland-pfälzische Landesjustizvollzugsgesetz sowie das dortige Sicherungsverwahrtenvollzugsgesetz benennen Opferinteressen ausdrücklich bei den Grundsätzen der Vollzugsgestaltung, den Außenkontakten und bei Vollzugslockerungen. Von einer opferschutzbezogenen Vollzugsgestaltung als durchgängigem Prinzip des Justizvollzuges wurde bewusst abgesehen. Das Bewusstsein für den dem Opfer zugeführten Schaden soll geweckt werden. Dieser Grundsatz findet seinen Niederschlag in zahlreichen Behandlungs- und Trainingsmaßnahmen. Zentrales Moment ist die Entwicklung der Fähigkeit, auch Perspektiven der Verletzten von Straftaten einnehmen zu können. Über den Einzelfall hinausgehende Kooperationen mit Opferhilfeinstitutionen bestehen im rheinland-pfälzischen Justizvollzug nicht. Gleiches gilt für spezielle Maßnahmen und Projekte im Bereich der Opferorientierung.

Saarland:

Im Bereich des saarländischen Strafvollzuges sind Behandlungsprogramme dem dortigen gesetzlichen Auftrag entsprechend täterorientiert ausgestaltet. Es wurde kein besonderes Augenmerk auf die Opferarbeit gelegt. Besondere Maßnahmen und Projekte zum Opferschutz werden nicht vorgehalten. Gleichwohl wird betont, dass der Vollzug einen mittelbaren Beitrag zum Opferschutz leistet, da eine kriminalpräventiv wirksame Täterbehandlung Opferschutz bedeutet. Gem. § 3 des Saarländischen Strafvollzugsgesetzes ist der Vollzug auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen für die Opfer auszurichten. Die Gefangenen sollen angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wiedergutzumachen. Opfergesichtspunkte werden darüber hinaus auf Ebene der Außenkontakte und im Rahmen der Ausgestaltung von Vollzugslockerungen berücksichtigt, wo den Belangen der Opfer Rechnung getragen werden soll. Direkte Opferarbeit findet in der Vollzugspraxis nur in seltenen Einzelfällen statt. Für Besuche von Opfern werden neben Gesprächsangeboten mit Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Justizvollzugseinrichtungen auch Kontaktadressen von Beratungsstellen

vorgehalten. Einzelfallübergreifende verbindliche Kooperationen mit Opferhilfeeinrichtungen bestehen nicht.

Sachsen:

Im Freistaat Sachsen wird die Förderung der Einsicht in die beim Opfer verursachten Tatfolgen sowie die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung geprüft. Der durch die Straftat verursachte materielle und immaterielle Schaden soll wiedergutmacht, die Einsicht in die Verantwortung für die Tat geweckt werden. Im Rahmen der Vollzugsplanung ist der Ausgleich von Tatfolgen einschließlich des Täter-Opfer-Ausgleichs zu prüfen. Es bestehen keine spezifischen Kooperationsvereinbarungen zu Opferhilfeinstitutionen. Im Einzelfall werden freie Träger und staatliche Institutionen der Opferhilfe sowie des Täter-Opfer-Ausgleichs einbezogen.

Sachsen-Anhalt:

Im Justizvollzug des Landes Sachsen-Anhalt werden Opferbedürfnisse im Rahmen von Behandlungsmaßnahmen und in der Vollzugsplanung berücksichtigt. Ansprüchen von Opfern gegen Gefangene, insbesondere Schmerzensgeld- und Schadensersatzforderungen, wird eine hohe Bedeutung beigemessen. Die Einsicht in die beim Opfer verursachten Tatfolgen soll geweckt werden. Eigens auf die Opferbedürfnisse zugeschnittene Angebote werden in Sachsen-Anhalt gegenwärtig nicht angeboten. Kooperationen mit Opferhilfeinstitutionen existieren nicht. In konkreten Einzelfällen findet eine Zusammenarbeit mit den örtlichen Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern von Opferhilfeinstitutionen statt. Projekte im Bereich der Opferorientierung werden im Justizvollzug des Landes Sachsen-Anhalt gegenwärtig nicht durchgeführt.

Schleswig-Holstein:

Schleswig-Holstein beabsichtigt, den Opferbezug mit dem noch nicht in Kraft getretenen novellierten Strafvollzugsgesetz gesetzlich zu verankern. Das Konzept zur Implementierung im Vollzug wird derzeit dort erarbeitet. Tatausgleichende

Maßnahmen zur Förderung der Opferempathie sollen systematisch angeboten werden. Verbindliche Kooperationen mit Opferhilfeinstitutionen bestehen in Schleswig-Holstein gegenwärtig nicht. Im Jugendarrest findet ein Opferempathietraining seit Beginn des Jahres 2015 statt. In einer Justizvollzugseinrichtung des Landes wird es im Jahr 2016 ergänzend eingeführt.

Thüringen:

Im Justizvollzug des Freistaats Thüringen findet keine systematische Berücksichtigung von Opferbedürfnissen in der Gestaltung des Justizvollzuges statt. Die Gesamtheit der Vollzugs- und Behandlungsmaßnahmen beachtet zwar punktuell bzw. prozessorientiert Opferbezogenheit, so zum Beispiel bei Angeboten für Gewaltstraftäter. Generelle oder kohärente Maßnahmen sind jedoch nicht zu verzeichnen. Es bestehen auch keine verbindlichen und langfristigen Kooperationen mit Opferhilfeinstitutionen.

Im Anhang 2 ist eine ausführliche Auflistung der opferbezogenen Regelungen der Justizvollzugsgesetze der Länder enthalten.

Das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz ist in seiner jetzigen Form eines der Ländergesetze, in denen ein Opferbezug nur im Bereich der Datenschutzregelungen zu Auskunftersuchen (§192 NJVollzG) und im Bereich der Hilfen im Vollzug (Täter-Opfer-Ausgleich als eine explizit benannte Möglichkeit externer Hilfen, § 69 Abs.2 NJVollzG) enthalten ist. Da zeitgleich zu dieser Projektarbeit eine Novelle des NJVollzG vorbereitet wird, sind die Überlegungen des Projektes in die Formulierung des Referentenentwurfes 2016 eingeflossen.

2.3 Entwicklungen zum familienorientierten Strafvollzug in den Bundesländern

Die Entwicklung des Strafvollzuges hin zu einer familienorientierten Gestaltung ist als Thematik in verschiedenen Bundesländern aufgegriffen worden. Besondere Aufmerksamkeit wird diesem Thema im sächsischen Strafvollzug gewidmet. Seit dem Jahr 2012 gibt es dort einen Koordinator für familienorientierten Vollzug. Er hat

die Aufgabe, familienförderliche Maßnahmen für betroffene Eltern und Kinder auf Landesebene anzuregen, den Austausch der Justizvollzugseinrichtungen zu koordinieren und die Sensibilisierung des Personals zu fördern (Börner, 2014).

Außer in Sachsen werden vor allem in Schleswig-Holstein mit einer familienorientierten Gestaltung des Justizvollzuges Akzente gesetzt, die sich auch im neuen Landes-Strafvollzugsgesetz finden. Vorbild für Fragen der Besuchsgestaltung und Maßnahmen, die elterliche Sorge trotz Inhaftierung ermöglichen, war u.a. die JVA Bremen.

3. Ansätze einer Opferorientierung im niedersächsischen Justizvollzug

Bei der Implementierung einer Opferorientierung im niedersächsischen Justizvollzug sind die individuellen Grundvoraussetzungen in der Praxis des Justizvollzuges ebenso zu berücksichtigen wie Projekte und Maßnahmen, die bereits existieren und dem Bereich einer Opferorientierung zugerechnet werden können.

Hierzu wurden zu Beginn der Projektarbeit Telefoninterviews mit den Leiterinnen und Leitern der Justizvollzugsanstalten geführt. Diese beinhalteten sowohl die Frage nach inhaltlichen Einlassungen zu den Themenbereichen des Projektes als auch die Frage nach vorhandenen Maßnahmen der Opferorientierung in der deliktorientierten Behandlung, des ehrenamtlichen Engagements von Gefangenen und des familienorientierten Vollzuges.

3.1 Allgemeine Hinweise der Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten

Die Leiterinnen und Leiter haben sich sehr differenziert zu der Frage eingelassen, inwieweit Opferorientierung eine Aufgabe des Justizvollzuges ist oder werden sollte und wo sie Bedenken und Hindernisse sehen. Ausgangspunkt war das bereits genannte Argument, dass eine effektive Täterbehandlung einschließlich Übergangsmanagement dem Ziel der Resozialisierung dient und dabei präventiver Opferschutz ist. Die Justizvollzugseinrichtungen verfügen bereits über ein Angebot an Maßnahmen, die sich in den Kontext einer Opferorientierung verorten lassen. Gleichwohl werden die Verbesserung von Opferhilfe und Opferschutz als gesellschaftliches Anliegen von den Anstaltsleitungen begrüßt.

Für die Projektarbeit von Bedeutung sind auch Bedenken und Hindernisse, die geäußert wurden. Zusammengefasst wurde folgendes vorgetragen:

1. Im Mittelpunkt des Justizvollzuges steht die Arbeit mit Straftäterinnen und -tätern. Das Projekt weckt die Sorge, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzuges sollten nun auch auf Opfer von Straftaten zugehen.
2. Bestrebungen, von Seiten des Justizvollzuges auf Opfer zuzugehen und diese aktiv anzusprechen, werden überwiegend kritisch gesehen. Hier werden Retraumatisierungen befürchtet. Ein sensibler Umgang mit Opfern ist den Leiterinnen und Leitern sehr wichtig. Täter-Opfer-Kontakte sollten nur durchgeführt werden, wenn dies vom Opfer gewünscht wird.

3. Die Beschäftigung mit dem Leiden und den Schädigungen der Opfer beeinflusst Vollzugsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und kann den neutralen, professionellen Umgang mit Straftäterinnen und -tätern gefährden.
4. Gefangene dürfen nicht das Gefühl entwickeln, dass eine Kontaktaufnahme mit ihrem Opfer ihnen zum Vorteil gereicht. So könnte es zu einer weiteren Viktimisierung der Opfer kommen, in dem manipulative Gefangene sie für ihr vollzugliches Fortkommen missbrauchen.
5. Eine Opferorientierung im Vollzug ist eine zusätzliche Aufgabe für die Justizvollzugseinrichtungen, die in der Planung mit Personal- und Sachmitteln unterlegt werden sollte.
6. Eine Opferorientierung kann missbraucht werden als Argument für eine Verstärkung repressiver und punitiver Elemente im Strafvollzug.

Die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten sind darüber hinaus befragt worden, welche Vernetzungen, Projekte und Maßnahmen es im Bereich der Opferorientierung bereits gibt. Die Antworten wurden ergänzt um Informationen, die sich im Gespräch während der Tagung der Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche Behandlung im Mai 2016 ergeben haben und die die Projektgruppe auf Befragen zum Thema ehrenamtliches Engagement von Gefangenen rückgemeldet bekam.

3.2 Die Perspektive der Opfer im Justizvollzug

3.2.1 Bestehende Kooperationen und Vernetzungen

In der Befragung der Anstaltsleitungen wurden auch Vorerfahrungen mit möglichen Kooperationspartnern aus dem Bereich der Opferhilfe oder des Täter-Opfer-Ausgleiches erfragt. Mit Einrichtungen der Opferhilfe haben die Justizvollzugsanstalten und die Jugendanstalt vor Einrichtung des Projekts falls überhaupt nur in Einzelfällen und anlassbezogen zusammengearbeitet. Gleiches wird auch von den Vertreterinnen und Vertretern der Stiftung Opferhilfe e.V. und des Weissen Rings berichtet. In beiden Fällen gibt es wenig Kenntnis von der Arbeitsweise der jeweils anderen Seite.

Engere Kooperationen haben bereits vor einigen Jahren in der JVA Oldenburg bestanden, die im Sommer 2015 wieder aufgelebt sind. Die Anstaltsleitung hat Vertreterinnen und Vertreter der Opferhilfe und der Konfliktschlichtung e.V., des

Ambulanten Justizsozialdienstes sowie von Polizei und Staatsanwaltschaften eingeladen, gemeinsam mit Gefangenen der JVA Oldenburg den Film „Beyond Punishment“ anzuschauen. Der Dokumentarfilm beschreibt den Versuch der Begegnung von Hinterbliebenen der Opfer von Tötungsdelikten mit den jeweiligen Tätern. Nach diesem Treffen konstituierte sich ein Arbeitskreis „Täterverantwortung“ aus Vertretern des Justizvollzuges, der Opferhilfe, des AJSD und der Konfliktschlichtung e.V. (anerkannte TOA-Stelle). Dieser Kreis hat sich inzwischen mehrfach getroffen. Ziel ist es, Maßnahmen der Opferorientierung in der JVA Oldenburg ins Leben zu rufen und die Akteure der Justiz und Opferhilfe zu vernetzen. Der Arbeitskreis dient als Vorbild der Runden Tische, die im Rahmen der Projektarbeit empfohlen und pilotiert wurden.

Kooperationen mit Akteuren der Konfliktschlichtung oder des Täter-Opfer-Ausgleiches werden auch von der JVA Hannover berichtet. In den Jahren 2002 bis ca. 2004 hatte es dort eine erste Initiative gegeben, den Täter-Opfer-Ausgleich als Maßnahme für Gefangene anzubieten. Mitarbeiter des Justizvollzuges bekamen die Gelegenheit, in Täter-Opfer-Mediation ausgebildet zu werden. Der Täter-Opfer-Ausgleich in den Justizvollzugsanstalten Hannover und Sehnde ist aus dieser Initiative hervorgegangen. Seit dieser Zeit besteht eine gute Zusammenarbeit der Konfliktschlichtungsstelle Waage e.V. mit der JVA Hannover.

3.2.2 Bedeutung der Opferorientierung in der deliktorientierten Behandlung

Im niedersächsischen Justizvollzug gibt es ein breites Angebot von Behandlungsmaßnahmen, die sich damit beschäftigen, die Ursachen der Delinquenz zu bearbeiten und Verhaltensänderungen in der Zukunft zu bewirken. Ein Teil dieser Arbeit besteht aus der Auseinandersetzung mit den schädlichen Folgen des eigenen kriminellen Handelns, insbesondere für die Tatopfer und ihrer Angehörigen und das Entwickeln von Fähigkeiten, sich in die Situation der Opfer hinein zu versetzen und einzufühlen (Opferempathie).

Neben deliktorientierten psychologischen Einzelgesprächen gibt es zahlreiche Gruppenmaßnahmen, die den Bereich der Verantwortungsübernahme für Tatfolgen und Opferempathie explizit beinhalten. Die verschiedenen Gruppenbehandlungsangebote greifen das Thema Opferempathie mit

unterschiedlicher Intensität auf. So wird das grundlegende Thema Verantwortungsübernahme in sozialen Trainingsmaßnahmen und beispielsweise im Projekt Alternativen zur Gewalt (PAG) behandelt. Ein Modul zum Thema Opferperspektive findet sich in vielen Gewaltstraftätergruppen und im Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS). Maßnahmen zum Opferempatietraining (JVA Meppen) oder zur Täter-Opfer-Perspektive (JVA Vechta Jungtäter) nehmen noch stärker explizit die Perspektive der Opfer in den Blick. Die Konzepte der jeweiligen Maßnahmen sind im Behandlungsatlas des niedersächsischen Justizvollzuges enthalten.

Im Zeitraum der Projektarbeit hat sich darüber hinaus ein neuer Kontakt innerhalb der JA Hameln ergeben, der u.U. zukunftsweisend sein kann. In den dortigen deliktorientierten Behandlungsgruppen (LoGo, Sozialtherapie, Offener Vollzug) war mit Herrn Rickels ein Referent zu Gast, der selbst Opfer einer schweren Straftat geworden ist und schwere Folgeschäden erlitt. Aus seiner eigenen Geschichte heraus versucht er, junge Straftäter zu motivieren, verantwortlich zu handeln und Gewalt zu vermeiden. Im Anhang 4 sind die Erfahrungen mit diesen Vorträgen im Detail dokumentiert.

3.2.3 Opferperspektive in der Planung von Lockerungen und Entlassung

Nach Auskunft der Justizvollzugseinrichtungen sind Auskunftersuchen gemäß § 406d StPO bzw. § 192 NJVollzG von Verletzten von Straftaten eher die Ausnahme. Dennoch wird bei der Planung von Lockerungen darauf geachtet, dass es zu keinen Kontakten mit Tatopfern kommt. Dies spiegelt sich bei Lockerungsweisungen wider. Besonders umfangreich sind die diesbezüglichen Weisungen in den Sozialtherapeutischen Abteilungen. Aus der JVA Lingen liegt eine Opferschutz-Checkliste vor. Hier ist die Beachtung wesentlicher Aspekte des Opferschutzes fester Bestandteil der sozialtherapeutischen Behandlung.

3.2.4 Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug

In der Befragung der Leiterinnen und Leiter der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten wurden Erfahrungen mit Täter-Opfer-Ausgleich aus den Justizvollzugsanstalten Hannover, Sehnde und Oldenburg berichtet.

In der JVA Oldenburg gibt es eine Kooperation mit dem Verein Konfliktschlichtung e.V., der zu den anerkannten Trägern des Täter-Opfer-Ausgleiches gehört. Hier gab es immer wieder Kontakte, vor allem für Untersuchungsgefangene während des Strafverfahrens.

Ein Mitarbeiter der JVA Hannover, Herr Bohle, hat sich seit 2005 in mehr als 20 Fällen um Täter-Opfer-Gespräche bemüht und diese begleitet, wenn es zu einer Kontaktaufnahme kam. Die Initiative dazu kam in der Regel von den Tätern, begleitet durch Fachdienste der Justizvollzugsanstalten Sehnde und Hannover. Die Kontaktaufnahmen zu den Opfern erfolgten - wenn möglich - über Anwälte bzw. Opferhilfeeinrichtungen. Herr Bohle ist in der Konfliktschlichtungsstelle Waage e.V. ausgebildet worden und hat in seiner Tätigkeit als Mediator eng mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Waage e.V. zusammen gearbeitet. Er ist für diese Tätigkeit von der JVA Hannover beauftragt worden und führt sie während der Dienstzeit durch. Ein Stellenanteil ist dafür jedoch nicht vorgesehen.

3.3 Ehrenamtliches Engagement von Gefangenen

Bereits vor Beginn der Projektarbeit existierten in vielen Justizvollzugsanstalten Kooperationen mit gemeinnützigen Trägern, die den Einsatz von Gefangenen im Ehrenamt während Lockerungen ermöglicht haben. Dabei geht es beispielsweise um Mitarbeit in Tierheimen oder bei der Tafel e.V.

Ziel der Projektarbeit war es, diese bestehenden Erfahrungen zu sammeln und zur Erweiterung entsprechender Angebote nutzbar zu machen.

Die dafür erstellte Auflistung von konkreten Beispielen aus dem niedersächsischen Justizvollzug in diesem Abschnitt erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Die aufgeführten Maßnahmen wurden aus den jeweiligen Anstalten mitgeteilt. Die Beispiele sollen als Anregungen und Ausgangspunkte für weitere Projekte dienen.

Beim ehrenamtlichen Einsatz von Gefangenen sind organisatorisch zu unterscheiden

- (1) Einzelprojekte (meist zeitlich begrenzt),
- (2) Kontinuierliche Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern und Vereinen,
- (3) Maßnahmen, die Gefangene zum Ehrenamt befähigen bzw. qualifizieren sollen.

3.3.1 Einzelprojekte (meist zeitlich begrenzt)

Einzelprojekte können sich aus aktuellen Anfragen von außen oder aus Angeboten der Justizvollzugseinrichtung an Außenstehende ergeben. Einzelprojekte können in zeitlichen Abständen auch regelmäßig wiederkehren.

Beispiele aus dem offenen Vollzug bzw. für gelockerte Gefangene sind:

- „Sofortaktion“ (ein akut entstandener Bedarf): Gefangene arbeiten mit bei der Einrichtung einer Notaufnahme für Flüchtlinge (JA Hameln),
- Jährliche Mitwirkung an der ‚Aktion saubere Landschaft‘ des gemeinnützigen Ortsvereins Brögbern (JVA Lingen, Abt. Damaschke),
- „Sofortaktion“: Sortierung und Räumung eines Lagers einer caritativen Altkleidersammlung (JA Hameln),
- Jährliches Stellen von Streckenposten und Helfern bei großen Amateur-Sportveranstaltungen (JVA Oldenburg, Abt. Wilhelmshaven, Triathlon; JA Hameln, Triathlon),
- Jährliche Hilfe bei Saisonvorbereitung und Instandsetzung eines von einem gemeinnützigen Verein betriebenen Naturerlebnisbades (JA Hameln),
- Weg pflastern und Gelände aufräumen im (gemeinnützig betriebenen) Museum für Landtechnik (JA Hameln),
- Jährliche Mitwirkung Heiligabendveranstaltung für Bedürftige (JA Hameln, Abt. Göttingen),
- Jährlich Mitwirkung an einer Stadtteil-Aufräumaktion (JA Hameln, Abt. Göttingen).

Beispiele für Einzelaktionen aus dem Bereich des geschlossenen Vollzuges sind:

- „Sofortaktion“: Befüllen von Sandsäcken - im geschlossenen Werkbereich der Anstalt - bei regionaler Hochwasserlage (JA Hameln),
- „Sofortaktion“: Palettenbeladung mit Hilfsgütern und Kleiderspenden im Werkbereich der Anstalt für eine Katastrophenhilfsorganisation (JA Hameln),
- Spendensammlungen unter Gefangenen auf Initiative der Gefangenen (JA Hameln),
- Aufnahme einer Benefiz-CD durch eine Musikgruppe in der Anstalt (JA Hameln).

3.3.2 Kontinuierliche Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern und Vereinen

Die kontinuierliche Kooperation mit festen Partnerorganisationen reduziert auf längere Sicht den organisatorischen und strukturellen Aufwand und erleichtert die Kommunikation. Erfahrungswerte helfen, die Einsatzbedingungen und die Zusammenarbeit zu optimieren.

Aus dem Bereich des geschlossenen Vollzuges liegen noch keine Erfahrungen mit langfristigen Kooperationen vor.

Beispiele aus dem Bereich des offenen Vollzuges und für gelockerte Gefangene:

- Mitarbeit bei caritativen handwerklichen Arbeiten für Entwicklungshelferkreis der Kirche in Heppensen (JVA Oldenburg, Abt. Wilhelmshaven),
- regelmäßige ehrenamtliche Einsätze bei TAFEL e.V. in Lingen (JVA Lingen),
- Tierheimprojekt: kontinuierlich 1 - 3 Einsatzstellen im Tierheim Hameln (Aufräum- und Reinigungsarbeiten, Betreuung der Tiere), (JA Hameln),
- Feste Einsatzstelle bei der Hamelner Tafel (Abholen und sortieren der Spenden) (JA Hameln),
- Seniorenbetreuung mit Vermittlung von Internet-Kenntnissen (JA Hameln, Abt. Göttingen),
- Feste Einsatzstellen beim Roten Kreuz (Einsammeln und Vorsortieren bei der Altkleidersammlung) (JA Hameln).

Neben diesen direkt einsatzbezogenen Kooperationen ist die kontinuierliche Zusammenarbeit mit einer Freiwilligenagentur sinnvoll, wie sie in Hameln praktiziert wird. Die Freiwilligenagentur kennt das Interesse der Jugendanstalt, Gefangenen Gelegenheit zu ehrenamtlicher Arbeit zu geben; sie kennt das ‚Profil‘ der Gefangenen und die Einsatz-Restriktionen. Die Freiwilligenagentur kennt aber auch Bedarfe der gemeinnützigen Organisationen, die ehrenamtliche Mitarbeiter einsetzen.

3.3.3 Maßnahmen, die Gefangene zum Ehrenamt befähigen bzw. qualifizieren

Anerkannte, in der Haft erworbene Qualifikationen für ehrenamtliche Tätigkeiten, die den Nachweis einer entsprechenden Befähigung voraussetzen, beinhalten konkrete Chancen, die Wiedereingliederung auch neben dem privaten Umfeld und der beruflichen Perspektive günstig zu beeinflussen. Ehrenamtliche mit Qualifikation sind

rar und in gemeinnützigen Vereinen willkommen. Freiwillige Feuerwehren haben massive Nachwuchssorgen wie auch andere Vereine, die auf qualifizierte ehrenamtliche Funktionsträger angewiesen sind.

Ein weiterer Vorteil ist, dass die bisher im Vollzug praktizierten Maßnahmen auch mit nicht-gelockerten Gefangenen im geschlossenen Vollzug durchgeführt werden können.

Beispiele für Maßnahmen im geschlossenen Vollzug sind:

- Ausbildung zum Fußball-„Juniorcoach“ als erste Qualifizierungsstufe für Sportübungsleiter. Die Ausbildung wird durchgeführt von Ausbildern des Kreis- und Landes-Fußballverbands (JVA Rosdorf sowie JVA Vechta und JA Hameln im Rahmen eines Projekts der Sepp-Herberger-Stiftung). In Hameln ist die Hospitation gelockerter Absolventen bei Trainern in Vereinen der Umgebung in Planung.
- Ausbildung zum Fußballschiedsrichter (JA Hameln im Rahmen eines Projekts der Sepp-Herberger-Stiftung). Gemischter Lehrgang mit externen Teilnehmern aus dem Fußballkreis.
- Ausbildung Truppmann I für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr. Die theoretische Ausbildung wird von Bediensteten mit entsprechender Lehrbefugnis geleistet, die umfangreiche praktische Ausbildung führen ehrenamtliche Feuerwehrmänner einer benachbarten Gemeinde durch, mit der ein entsprechender Kooperationsvertrag geschlossen wurde. Die Gemeinde stellt auch das voll ausgerüstete Einsatzfahrzeug für die Ausbildung zur Verfügung (JA Hameln).

Die Beispiele zeigen, dass sich die bisherigen Maßnahmen und Kooperationen auf einige wenige Justizvollzugseinrichtungen und dort vor allem auf den Bereich des Offenen Vollzuges konzentrieren. Die JA Hameln hat durch eine große Breite der Angebote gezeigt, dass ehrenamtliches Engagement auch für nicht-gelockerte Gefangene im geschlossenen Vollzug möglich ist.

3.4 Familienorientierter Vollzug

Initiativen zu einem familienorientierten Vollzug werden aus vielen Justizvollzugseinrichtungen berichtet. So haben mittlerweile alle Justizvollzugseinrichtungen in der Gestaltung ihrer Besuchsräume die Interessen der Kinder in den Blick genommen. Auch die Besuchszeiten sind in vielen Justizvollzugsanstalten der Interessen von Familien mit Kindern angepasst worden. Positiv hervorzuheben sind Bestrebungen, Vater-Kind-Gruppen und Familientage zu organisieren. Familiengerechte Aktivitäten (gemeinsames Singen, Basteln, Essen) sind bei den Betroffenen sehr beliebt. Dabei steht stets das Interesse der Kinder, nicht der Gefangenen im Vordergrund. In einigen Justizvollzugsanstalten (Justizvollzugsanstalten Uelzen, Meppen, Vechta) existieren Kooperationen mit externen Trägern, insbesondere für Kinderbetreuung und Familiennachmittage. Die JVA für Frauen in Vechta ist aufgrund der Sonderzuständigkeit hervorzuheben. Hier gehören eine Familienorientierung und Mutter-Kind-Maßnahmen seit langer Zeit zum Vollzugsalltag.

In den Anstalten für Männer engagiert sich oft die Gefängnisseelsorge für die Angehörigen der Gefangenen. Ein wichtiger Ausgangspunkt dafür war das Projekt „Wartezeit“ in der JVA Meppen, das von der dortigen Gefängnisseelsorge initiiert worden ist. Neben der ansprechenden und kinderfreundlichen Gestaltung der Wartebereiche und Besuchsbereiche und der Optimierung der Besuchszeiten wurden hier eine Betreuung für Wartende, ein Fahrservice und zahlreiche Sonderbesuchsaktionen organisiert. Als Fortführung dieser Projektarbeit wurde im Bereich der Seelsorge der JVA Meppen eine Koordinierungsstelle für die Entwicklung familienorientierter Maßnahmen eingerichtet, die mit einer halben Stelle für einen Seelsorger/ eine Seelsorgerin verbunden ist.

Die Vorschläge der Projektgruppe knüpfen sehr eng an die erfolgreichen Initiativen an, die bereits existieren. Ein Ziel ist es daher, dass sich die Justizvollzugseinrichtungen untereinander im Sinn von „best practices“ austauschen. Maßnahmen, in denen Eltern bezüglich ihrer Erziehungsaufgaben trainiert werden oder spezifische Paarsituationen auch unter Beteiligung der Partnerinnen und Partner thematisiert werden, sind noch selten. Maßnahmen wie „Fit für Familie“ (JA Hameln, JVA Meppen) oder „Entfernt Zusammenwachsen“ in der JVA Meppen

zeigen Möglichkeiten auf. In der JVA Uelzen gibt es ein Vätertraining in Kooperation mit der Familienbildungsstätte in Uelzen. Auch für diesen Bereich sind Kooperationen sinnvoll und notwendig.

Erwähnt seien in diesem Zusammenhang Familienseminare für Gefangene der Justizvollzugsanstalten Meppen, Oldenburg, Vechta und Lingen und deren Angehörigen, die bis vor wenigen Jahren durchgeführt wurden. Diese Seminare wurden durch eine Familientherapeutin der Katholischen Akademie Stapelfeld begleitet. Die Familien der Gefangenen haben bis zu 10 Tage gemeinsam mit ihren Angehörigen in der Tagungsstätte verbracht. Nach Auskunft der Fachbereichsleitungen Behandlung der betreffenden Anstalten ist die Nachfrage nach solchen Seminaren gesunken und die Kosten für die Durchführung waren zu hoch. Gegenwärtig gibt es dieses Angebot nicht mehr.

Zentrale Bereiche, die es weiterzuentwickeln gilt, sind die Information der Angehörigen über den Vollzug und familienfreundliche Kommunikationsmöglichkeiten. Ansätze hiervon sind auf den Homepages der Justizvollzugseinrichtungen vorhanden. Einige Justizvollzugsanstalten bemühen sich zudem, die Gestaltung der Wartebereiche mit gezielter Information der Besucher zu verbinden (z.B. JVA Vechta Jungtäter). Im Rahmen des Projektes Wartezeit wurde ein Fotobuch über die Justizvollzugsanstalt Meppen erstellt. Eine Videopräsentation für den Wartebereich ist in Vorbereitung.

Besondere Projekte, bei denen inhaftierte Väter für ihre Kinder Geschichten vorgelesen haben und dies aufgezeichnet wurde, sind aus den Justizvollzugsanstalten Sehnde, Meppen und Uelzen berichtet worden.

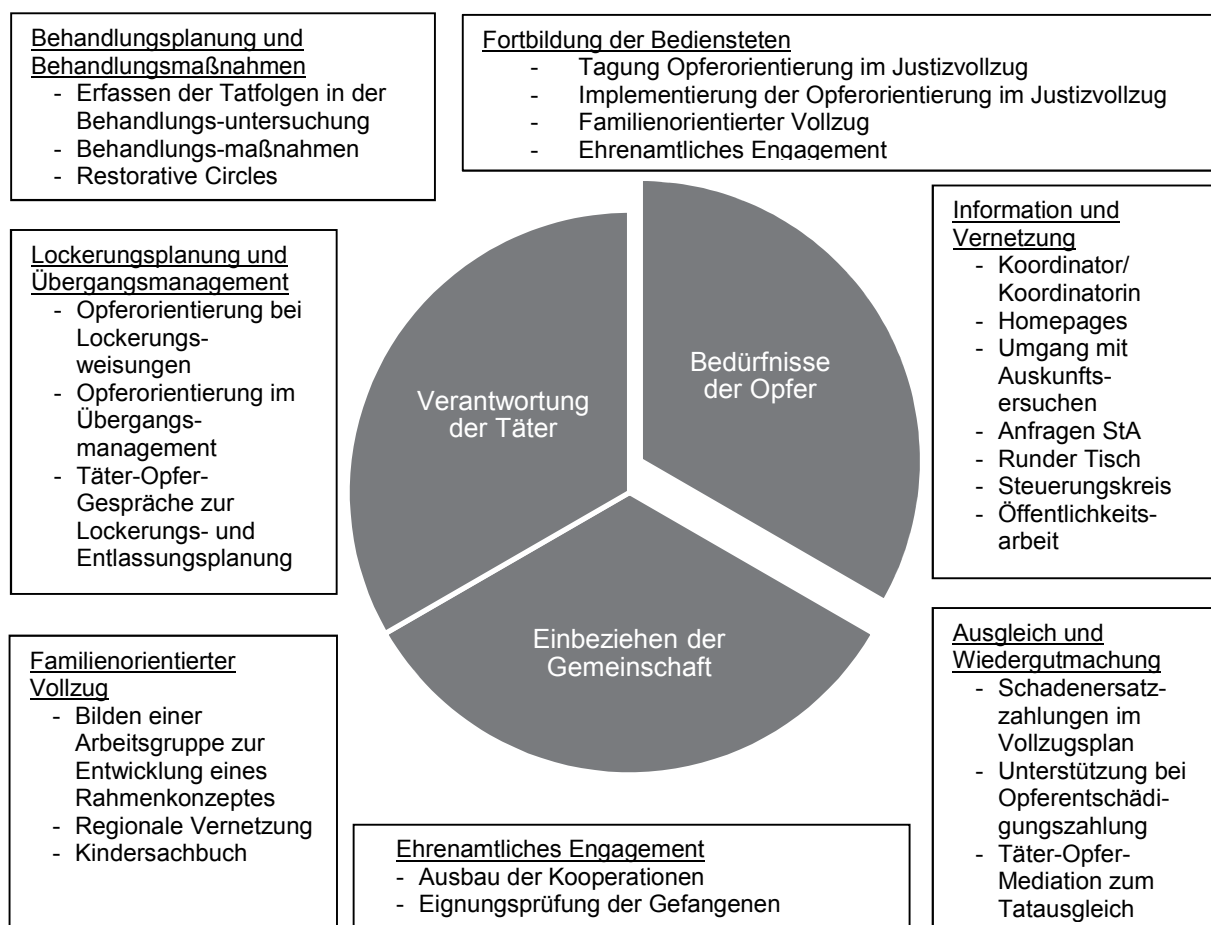
Teil 3: Maßnahmen einer Opferorientierung im Justizvollzug

Während zunächst die Leitlinien einer Opferorientierung im Justizvollzug begründet und bereits bestehende Maßnahmen und Ansätze aus den Kernbereichen der Projektarbeit präsentiert worden sind, beschäftigt sich der dritte Teil des Berichtes mit der Umsetzung der Leitlinien in Form konkreter Maßnahmenempfehlungen.

Die Maßnahmen sind in sieben Bereiche eingeteilt:

Information und Vernetzung (1), Ausgleich und Wiedergutmachung (2), Behandlungsplanung und Behandlungsmaßnahmen (3), Lockerungsplanung und Übergangsmanagement (4), Ehrenamtliches Engagement von Gefangenen (5), Familienorientierter Vollzug (6) und Fortbildung (7). Jedem Bereich sind konkrete Maßnahmenblätter zugeordnet, die Ziele und Umsetzung der Maßnahmen beschreiben und Hintergrundinformationen liefern.

Die Graphik zeigt einen Überblick über die geplanten Maßnahmen.



1. Information und Vernetzung

1.1 Koordinatorin/Koordinator für vollzugliche Opferorientierung

<u>Ziel:</u>	Jede Justizvollzugseinrichtung verfügt über eine Koordinatorin oder einen Koordinator für vollzugliche Opferorientierung.
<u>Aufgaben:</u>	<ul style="list-style-type: none">- Die Koordinatorin/ der Koordinator für vollzugliche Opferorientierung ist Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner für externe Kooperationspartner.- Sie/ Er ist Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner für Tatopfer und ihre Angehörigen.- Die Koordinatorin/ der Koordinator für vollzugliche Opferorientierung übernimmt die Aufgabe der/des Multiplikatorin/ Multiplikators zu Fragen der Opferrechte und der Opferorientierung im Justizvollzug.- Sie/Er organisiert den „Runden Tisch Opferorientierung“ (Maßnahme 1.5) in der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung.- Ihr/ Ihm obliegt die Koordination der Maßnahmen zur Opferorientierung (deliktorientierte Behandlungsmaßnahmen, Täter-Opfer-Gespräche etc.).
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	<ul style="list-style-type: none">- Die Funktion der Koordinatorin/ des Koordinators ist an die Aufgaben der Fachbereichsleitung Behandlung angegliedert (verbunden mit einer landeseinheitlichen Neuregelung dieser Funktion einschl. Klärung des Stellenanteiles).- Es gibt regelmäßige Dienstbesprechungen - ggf. in Verbindung mit der Dienstbesprechung der FBL Behandlung.- Die Koordinatorinnen / Koordinatoren werden zu aktuellen Entwicklungen der Opferrechte und der Opferorientierung im Vollzug fortgebildet.- Sie können über einen Link auf den Homepageseiten zu

	Opferbelangen (ggf. ohne Namensnennung) kontaktiert werden (siehe Maßnahme 1.2).
<u>Erfahrungen / Hintergründe:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Wunsch nach einer festen Ansprechpartnerin / einem festen Ansprechpartner wurde vor allem von den externen Kooperationspartnern (Stiftung Opferhilfe e.V.) geäußert. - Die bisherigen geringen Fallzahlen für Opferanfragen und Täter-Opfer-Gespräche lassen keinen übermäßigen Arbeitsaufwand im Alltag vermuten, machen aber ein Expertenwissen notwendig, da keine allgemeinen Routinen entstehen.

1.2 Informationen auf Homepages

<u>Ziel:</u>	Die Homepages der Justizvollzugseinrichtungen enthalten Informationen über Opferbelange.
<u>Aufgaben:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Tatopfer und ihre Angehörigen werden über die Rechte gegenüber dem Justizvollzug und über die Möglichkeiten zur Unterstützung und Kontaktaufnahme informiert.
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	<p>Folgender Homepagetext wird vorgeschlagen:</p> <p><u><i>Welche Rechte haben Tatopfer gegenüber dem Vollzug?</i></u></p> <p><i>Nach einer Straftat haben Betroffene und Angehörige oft Fragen. Wie läuft das weitere Verfahren? Wie erhalte ich eine Entschädigung oder andere Unterstützung?</i></p> <p><i>Die zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie die örtlichen Opferhilfeeinrichtungen stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung.</i></p> <p><i>Über die Regelungen, die im niedersächsischen Justizvollzug gelten, informieren wir Sie nachfolgend.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Als Opfer einer Straftat kann Ihnen auf schriftlichen Antrag</i>

	<p><i>mitgeteilt werden, ob sich die Täterin oder der Täter in Haft befindet bzw. ob und wann ihre oder seine Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Wenn Sie als Opfer einer Straftat eigene zivilrechtliche Ansprüche durchsetzen möchten, kann Ihnen zudem auf schriftlichen Antrag mitgeteilt werden, über welche Vermögensverhältnisse eine Strafgefängene oder ein Strafgefängener oder ein Sicherungsverwahrter verfügt oder wo die Person plant, nach der Inhaftierung zu wohnen.</i> - <i>Über eine Opferhilfeeinrichtung können Opfer von Straftaten auch auf schriftlichen Antrag erfahren, ob einer oder einem Strafgefängenen oder Sicherungsverwahrten ein Aufenthalt außerhalb des Gefängnisses oder eine Unterbringung im offenen Vollzug genehmigt wird oder wurde.</i> <p><i>Sie müssen davon ausgehen, dass (die oder der) Strafgefängene oder Sicherungsverwahrte von Ihrer Anfrage Kenntnis erlangt.</i></p> <p><i>Falls Sie Fragen dazu haben, werden Sie von den Opferhilfeeinrichtungen beraten.</i></p> <p><i>Haftungsausschluss</i></p> <p><i>Der Text ist keine rechtliche Beratung. Dieser Text soll Sie nur informieren. Er stellt die Rechtslage des § 192 Abs. 3 und 4 NJVollzG stark vereinfacht dar und ist daher rechtlich nicht bindend. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass jede Anfrage im Einzelfall zu prüfen ist; dies beinhaltet auch eine Berücksichtigung der Interessen der Strafgefängenen oder Sicherungsverwahrten. Es kann daher nicht zugesagt werden, dass Sie die gewünschten Informationen erhalten.</i></p> <p><u><i>Wo erhalte ich weitere Informationen?</i></u></p> <p><i>Falls Sie Fragen die JVA betreffend haben, wenden Sie sich bitte an (Kontakt zu einem anstaltsinternen Ansprechpartner hinterlegen).</i></p> <p><i>Falls Sie weitergehende Informationen zu Opferhilfeeinrichtungen benötigen, nutzen Sie folgende links:</i></p> <p><i>www.opferschutz-niedersachsen.de</i></p> <p><i>www.opferhilfe.niedersachsen.de</i></p> <p><i><u>(Erweiterbar um andere Organisationen)</u></i></p>
<p><u>Erfahrungen /</u> <u>Hintergründe</u></p>	<p>Der Text ist bereits auf den Homepages der JVA Uelzen und der JVA Oldenburg eingestellt.</p> <p>(JVA / Themen/ Opferbelange)</p>

1.3 Umgang mit Auskunftersuchen von Tatopfern und ihren Angehörigen

<u>Ziel:</u>	<p>Es existiert ein Regelungswerk über den Umgang mit Auskunftsersuchen von Tatopfern, das dem besonderen Schutz der Daten von Tatopfern Rechnung trägt.</p>
<u>Aufgaben:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Umgang mit Anfragen von Tatopfern und ihren Angehörigen wird verbindlich geregelt. - Es wird sichergestellt, dass während des gesamten Vollzugsverlaufes die beantragte Auskunft erteilt wird. - Die Daten der Tatopfer und ihrer Angehörigen werden mit der notwendigen Sorgfalt behandelt.
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Es wird ein Formblatt, „Auskunftsersuchen von Tatopfern“ entwickelt. (Ein Vorschlag dazu ist im Anhang 3 zu finden), das auf Nadel 1 der GPA abgelegt wird, wenn ein Auskunftsersuchen vorliegt. - Die Anfragen von Tatopfern werden in den Generalakten abgelegt, um die Daten der Tatopfer ausreichend zu schützen. - In dem Programm Basis-Web soll eine Funktion eingerichtet werden, die bei dem Eintrag der Lockerungsfreigabe zur Information der Tatopfer auffordert, wenn ein Auskunftsersuchen vorliegt. Dazu wird dann an das Generalaktenzeichen des Auskunftsersuchens verwiesen.
<u>Erfahrungen, Hintergründe</u>	<p>Die Auskunftsersuchen erfolgen gemäß § 406d StPO und § 192 NJVollzG müssen demgemäß abgearbeitet werden.</p> <p>Es muss sichergestellt werden, dass den Anträgen nachgekommen wird, auch wenn sie zeitlich lange zurückliegen und bei der Staatsanwaltschaft vorgelegt worden sind. Die Anhörung / Information der oder des Gefangenen muss ebenfalls sichergestellt und dokumentiert werden. Die Anschriften der Tatopfer dürfen in den Gefangenenpersonalakten nicht enthalten sein, da eine</p>

	Einsicht seitens der Gefangenen möglich ist.
--	--

1.4 Anfrage bei den Staatsanwaltschaften bezüglich vorliegender Auskunftersuchen

<u>Ziel:</u>	Zu Beginn der Vollzugzeit werden bei den Staatsanwaltschaften vorliegende Anträge bzw. Auskunftersuchen von Tatopfern erfragt.
<u>Aufgaben:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorliegende Auskunftersuchen gemäß §406d StPO werden im Vollzug erfasst. - Es wird sichergestellt, dass diese Anfragen bei Lockerungsgewährung und Entlassung berücksichtigt werden.
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	Die Formblätter zur Anfrage bei den Staatsanwaltschaften bezüglich offener Verfahren zur Lockerungsgewährung können um die Frage nach dem Vorliegen von Auskunftersuchen gemäß § 406d StPO ergänzt werden. Dieses Vorgehen sollte vorab mit den Staatsanwaltschaften abgeklärt werden.
<u>Erfahrungen / Hintergründe</u>	Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens werden systematisch die Staatsanwaltschaften um Auskunft bezüglich offener Verfahren gebeten. In diesem Schreiben kann die oben genannte Frage ergänzt werden.

1.5 Runder Tisch Opferorientierung

<u>Ziel:</u>	Die Justizvollzugseinrichtungen laden mindestens einmal jährlich Vertreter der Opferhilfeeinrichtungen, der Staatsanwaltschaften, der Polizei, der Strafvollstreckungskammern, des Ambulanten Justizsozialdienstes (AJSD) und der Konfliktschlichtungsstellen sowie andere interessierte Kooperationspartner zu einem Runden
--------------	--

	Tisch ein.
<u>Aufgaben:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Vernetzung und Kommunikation des Justizvollzuges mit anderen Institutionen, die mit Opferhilfe und Opferschutz beschäftigt sind, soll gefördert werden. - Problemen und Schnittstellen der Kooperationspartner werden im gemeinsamen Kontakt thematisiert und geklärt. - Gemeinsame Maßnahmen und Angebote in den Justizvollzugsanstalten können geplant und vorbereitet werden.
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Koordinatorinnen und Koordinatoren vollzoglicher Opferorientierung laden Vertreterinnen und Vertreter der oben genannten Institutionen zu einer Auftaktveranstaltung ein. - Die beteiligten Institutionen vereinbaren einen Rhythmus der Treffen und gemeinsame Fragen bzw. Themen. - Die Treffen finden in jeder Justizvollzugsanstalt und der Jugendanstalt Hameln mindestens einmal jährlich statt.
<u>Erfahrungen, Hintergründe</u>	<p>Anlässlich einer Dienstbesprechung mit der Stiftung Opferhilfe e.V. wurde die Möglichkeit eines regelmäßigen Austausches diskutiert. Aufgrund des Arbeitsaufwandes für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung wurde von der Geschäftsführung ein jährlicher Rhythmus vorgeschlagen.</p> <p>Ein vergleichbares Treffen existiert bereits in der JVA Oldenburg unter dem Titel „Arbeitskreis Täterverantwortung“</p> <p>In der JVA Hannover hat am 23. Mai 2016 eine Auftaktveranstaltung stattgefunden. Die beteiligten Kooperationspartner sprachen sich für einen kürzeren Abstand der Treffen als einmal jährlich aus.</p>

1.6 Steuerungskreis Opferorientierung

<u>Ziel:</u>	<p>Im Niedersächsischen Justizministerium existiert ein Steuerungskreis „Opferorientierung im Justizvollzug“ der Justizvollzugseinrichtungen unter Beteiligung der Stiftung Opferhilfe e.V., des Landespräventionsrates, des Ambulanten Justizsozialdienstes, der Polizei und der Staatsanwaltschaften.</p>
<u>Aufgaben:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Eine landesweite Vernetzung und Kooperation in Fragen der Opferhilfe und des Opferschutzes wird etabliert. - Landesweiter Prozesse zur Entwicklung und Implementierung einer vollzuglichen Opferorientierung können zuverlässig gesteuert werden. - Die Arbeit der regionalen Runden Tische Opferorientierung wird durch den Steuerungskreis unterstützt.
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	<p>Der Steuerungskreis Opferorientierung soll durch die Leitung der Abteilung III in Zusammenarbeit mit der Leitung der Abteilung IV des niedersächsischen Justizministeriums initiiert werden.</p> <p>In einer Auftaktveranstaltung soll zunächst den Vertreterinnen und Vertretern der Staatsanwaltschaften das Projekt „Opferorientierung im Justizvollzug“ vorgestellt und ein weiteres Vorgehen erarbeitet werden.</p>

<p><u>Erfahrungen / Hintergründe</u></p>	<p>Opferorientierung im Justizvollzug ist eine Aufgabe, die nur in Zusammenarbeit mit Opferhilfe- und Präventionseinrichtungen, der Polizei aber auch anderen Bereichen der Justiz und den Konfliktschlichtungsstellen erfüllt werden kann.</p> <p>Es erscheint sinnvoll und notwendig, sowohl die Opferrechte gegenüber dem Vollzug als auch den Umgang des Justizvollzuges mit Fragen der Opferhilfe und des Opferschutzes einer breiteren Öffentlichkeit transparent zu machen.</p> <p>Regionale Aktivitäten und Engagements, die u.a. von den Runden Tischen ausgehen können, benötigen landesweit Unterstützung und Steuerung.</p>
--	---

1.7 Öffentlichkeitsarbeit

<p><u>Ziel:</u></p>	<p>Die Arbeit der Justizvollzugseinrichtungen wird durch eine bedarfsgerechte Öffentlichkeitsarbeit gegenüber den Tatopfern, ihren Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Opferhilfeeinrichtungen transparent gemacht.</p>
<p><u>Aufgaben:</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Besichtigung von Justizvollzugseinrichtungen wird in Zusammenarbeit mit Opferhilfeeinrichtungen für Tatopfer und ihre Angehörigen ermöglicht. - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Opferhilfe e.V. und ggf. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Opferhilfeinstitutionen erhalten die Möglichkeit, in Justizvollzugseinrichtungen zu Hospitieren und die Arbeit kennen zu lernen.

<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	<p>Entsprechender Angebote aus dem Bereich der Öffentlichkeitsarbeit können im Rahmen des Runden Tisches Opferorientierung thematisiert und organisiert werden.</p>
<u>Erfahrungen / Hintergründe</u>	<p>Eine Information der betroffenen Tatopfer, deren Angehöriger und der Allgemeinheit über vollzugliche Opferorientierung ist notwendige Voraussetzung dafür, die Angebote und Maßnahmen der Justizvollzugseinrichtungen zu erweitern.</p> <p>Seitens der Stiftung Opferhilfe e.V. wurde der Wunsch nach Möglichkeiten des Anstaltsbesuches und ggf. einer Hospitation geäußert.</p>

2. Ausgleich und Wiedergutmachung

2.1 Erfassen der Schadenersatzzahlungen in der Vollzugsplanung

<u>Ziel:</u>	Bestehende Forderungen über Schadenersatz-, Entschädigungs- oder Schmerzensgeldzahlungen an Tatopfer und die Bemühungen, diese zu begleichen, werden im Vollzugsplan dokumentiert.
<u>Aufgabe:</u>	<ul style="list-style-type: none">- Bestehender Forderungen werden zuverlässig und regelmäßig thematisiert.- Bestehende Zahlungshindernisse werden kritisch hinterfragt.- Die Motivation von Gefangenen zur Zahlung der Forderungen wird gefördert.
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	Im Vollzugsplanformular wird die Zahlung von Opferentschädigung dokumentiert. Es werden bestehende Forderungen eingetragen, vereinbarte oder erfolgte Zahlungen sowie erfolgte bzw. geplante Maßnahmen zur Regulation dieser Schulden dokumentiert.
<u>Erfahrungen / Hintergründe</u>	Die Zahlung bestehender Forderungen ist eines der zentralen Interessen von Tatopfern in Bezug auf die Straftäter. Auch bei enormen Zahlungshindernissen und den zunächst zu begleichenden Gerichtskosten ist die Einstellung der Gefangenen zu diesen Forderungen ein wichtiger Hinweis auf die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme für begangenes Unrecht.

2.2 Unterstützung bei der Zahlung von Schadensersatz und Opferentschädigung

<u>Ziel:</u>	Gefangene werden bei ihren Bemühungen unterstützt, Schadensersatzzahlungen zu leisten.
<u>Aufgaben:</u>	<ul style="list-style-type: none">- Die Motivation der Gefangenen, Schadensersatzzahlungen zu leisten, soll gefördert werden.- Gefangene werden bei der Schuldenregulierung unterstützt.- Das Überbrückungsgeldkonto wird auch für solche Ausgaben verwendet, die dem Ausgleich eines durch die Straftaten entstandenen Schadens dienen.
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	<ul style="list-style-type: none">- Schadensersatzzahlungen werden im Rahmen der Vollzugsplanung thematisiert und dokumentiert (siehe Maßnahme 2.1).- Es wird geprüft, ob ein Opferfonds in Anspruch genommen werden kann.
<u>Erfahrungen / Hintergründe</u>	<p>Die Zahlung von Opferentschädigung bzw. Schadensersatz ist eine praktische und wirksame Maßnahme vollzuglicher Opferorientierung.</p> <p>Für Gefangene ist dies eine konkrete Möglichkeit, einen Beitrag zur Auseinandersetzung mit Tatfolgen zu leisten.</p>

2.3 Täter-Opfer-Mediation zum Tatabgleich

<u>Ziel:</u>	Die Justizvollzugseinrichtungen ermöglichen Täter-Opfer-Mediationen bei vorliegendem Wunsch des Opfers in Kooperation mit anerkannten TOA-Stellen und Mediatorinnen und Mediatoren, um Möglichkeiten der Wiedergutmachung oder des Tatabgleiches abzuklären.
<u>Aufgaben:</u>	<ul style="list-style-type: none">- Wünsche des Tatabgleiches und der Wiedergutmachung seitens der Tatopfer und deren Angehöriger sollen geklärt und entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.- Direkte und vermittelte Täter-Opfer-Kommunikation wird ermöglicht. Zugleich sind dies Gespräche zum Umgang mit der Tat und ihren Folgen.
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	<ul style="list-style-type: none">- Die Grundregel, dass eine Täter-Opfer-Mediation erst dann beginnt, wenn das Opfer dies wünscht, muss beachtet werden. Täter können nur Initiative ergreifen, indem sie ihr Interesse bekunden, den Prozess aber nicht starten.- Die Kontaktaufnahme zu den Tatopfern erfolgt über Nebenklagevertretung bzw. eine Anfrage an die Staatsanwaltschaft.- Kooperation mit anerkannten Konfliktschlichtungsstellen (TOA-Stellen, AJSD) müssen aufgebaut bzw. intensiviert werden. Auch vollzugsinterne Mediatoren können eingebunden werden.- Entstehenden Mehrkosten für diese Kooperationsmaßnahmen müssen bei den Zielvereinbarungsgesprächen der Justizvollzugseinrichtungen berücksichtigt werden.- Möglichkeiten der Täter-Opfer-Mediation müssen bei den Opferhilfeeinrichtungen bekannt gemacht werden.- Die Kontaktaufnahme mit Tatopfern erfolgt durch (externe) Mediatorinnen und Mediatoren.- Die JVA erhält eine Ergebnisdokumentation der Mediation.

	<p>- Die Daten der Tatopfer (Wohnort, Adresse) werden nicht in den Akten der Gefangenen (GPA/ Behandlungsakte) abgeheftet.</p>
<p><u>Erfahrungen /</u> <u>Hintergründe</u></p>	<p>In den JVA n Hannover und Sehnde gibt es bereits die Möglichkeit zum Täter-Opfer-Ausgleich durch einen Mitarbeiter der JVA Hannover.</p> <p>Die Kooperationen mit Konfliktschlichtungsstellen in anderen Justizvollzugseinrichtungen können ebenfalls genutzt werden.</p> <p>Der Ausbau der Täter-Opfer-Mediation kann von den Erfahrungen gelingender Täter-Opfer-Mediation z.B. in Belgien profitieren.</p>

3. Behandlungsplanung und Behandlungsmaßnahmen

3.1 Erfassen von Merkmalen der Tatsituation und der Tatfolgen in der Behandlungsuntersuchung

<u>Ziel:</u>	Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung zur Vorbereitung des Vollzugsplanes werden die Tatfolgen herausgearbeitet und dokumentiert.
<u>Aufgaben:</u>	<ul style="list-style-type: none">- In der Behandlungsuntersuchung wird die Tatsituation (Ortsname oder Bezeichnung des Tatortes, Tatopfer, Beziehung zu Tatopfern) im Hinblick auf Tatbeteiligte und konkrete Tatfolgen beschrieben.- Daraus werden gezielte Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit den Tatfolgen abgeleitet.- Das Wissen um die Tatsituation wird für die Planung von Lockerungen und dazugehörige Weisungen nutzbar gemacht.
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	<ul style="list-style-type: none">- Die Erhebung der Daten zur Tatsituation und Tatfolgen sollte in die Planung einer landesweit einheitlichen Behandlungsuntersuchung einbezogen werden.- Maßgebliche Information zu Tatfolgen und Maßnahmenvorschläge werden direkt in den ersten Vollzugsplan übernommen.
<u>Erfahrungen / Hintergründe</u>	Da der Referentenentwurf zur Novellierung des NJVollzG explizit die Berücksichtigung dieses Aspektes vorsieht, ist eine landeseinheitliche Gestaltung der Behandlungsuntersuchung wünschenswert.

3.2 Ausbau und Erweiterung von Behandlungsmaßnahmen

<u>Ziel:</u>	Behandlungsmaßnahmen, die eine Verantwortungsübernahme für die Folgen von Straftaten zum Ziel haben, sind erweitert und ausgebaut.
<u>Aufgaben:</u>	<ul style="list-style-type: none">- Es findet ein regelmäßiger Austausch über geeignete Behandlungsmaßnahmen im Rahmen der Dienstbesprechungen und Fortbildungen der FBL Behandlung statt.- Der Aspekt der Opferorientierung wird gestärkt, indem Opfer von Straftaten, Vertreter der Opferhilfe oder Therapeutinnen bzw. Therapeuten, die mit Tatopfern arbeiten, in die Behandlung einbezogen werden und von ihren Erfahrungen berichten.
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	<ul style="list-style-type: none">- Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können im Rahmen von Runden Tischen in den Anstalten thematisiert werden. (siehe 1.5)- Therapeutinnen und Therapeuten sowie Opferhelferinnen und Opferhelfern können in Gruppenmaßnahmen eingeladen werden.- Die Möglichkeit von Vorträgen, Veranstaltungen oder Filmen, bei denen Tatopfer ihre Erfahrungen schildern, kann genutzt werden.
<u>Erfahrungen / Hintergründe</u>	Ein Bericht über Veranstaltungen in der JA Hameln, bei denen ein Tatopfer mit schweren Folgeschäden von seinen Erfahrungen eindrücklich erzählt und Gewaltausübung kritisch reflektiert, ist im Anhang 4 beigefügt. Da nur wenige Tatopfer bereit sind, vor Gefangenen zu sprechen, können die Erfahrungen des vorgenannten Personenkreises hilfreich

	sein, um die Perspektive derjenigen, die unter den Straftaten leiden, nachvollziehbar zu machen.
--	--

3.3 Restorative Circles¹⁰

<u>Ziel:</u>	Gesprächskreise von Täterinnen und Tätern und Opfern nicht dergleichen Straftat werden als Teil von Behandlungsmaßnahmen pilotiert.
<u>Aufgaben:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Gegenseitiges Zuhörens bzw. Erzählen der Erfahrungen von Täterinnen und Tätern und Opfern nicht dergleichen Straftat soll ermöglicht werden. - Dem Wunsch von Opfern, mehr über die Motive von Täterinnen und Tätern zu erfahren, als auch dem Wunsch von Täterinnen und Täter, sich zu ihrer Straftat zu bekennen, wird Raum gegeben. - Die je eigene Sichtweise der Täterinnen und Täter und der Opfer auf Kriminalität und ihre Folgen wird verändert. - Die Maßnahme fördert die Präsenz der Perspektive der Opfer im Justizvollzug.
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	<p>Ein Konzeptes für einen Täter-Opfer-Gesprächskreis nach dem Vorbild der Restorative Circles sollte erarbeitet werden.</p> <p>Gesprächskreise mit Opfern und Täterinnen und Tätern nicht dergleichen Straftat müssen vorbereitet und durchgeführt werden. Dafür sind eine Kooperation mit Opferhilfeeinrichtung zur Gründung einer vorbereitenden Opfergruppe und die Kooperation mit</p>

¹⁰ Der Begriff Restorative Circles wird unterschiedlich verwendet. Hier bezieht er sich wie beschrieben auf Gesprächskreise, an denen Täter und Opfer nicht der gleichen Straftat teilnehmen. Die Teilnehmer dieses Gesprächskreises werden gesondert darauf vorbereitet.

	externen Mediatorinnen und Mediatoren bzw. Konflikt-schlichtungsstellen hilfreich.
<u>Erfahrungen / Hintergründe</u>	<p>In Deutschland gibt es bisher kaum Erfahrungen mit vergleichbaren Maßnahmen. Eine Ausnahme sind Maßnahmen aus dem sogenannten BuildingBridgesProgram im Offenen Jugendvollzug Seehaus Leonberg (Baden-Württemberg).</p> <p>Die Mediatorin Anett Zupke hat Erfahrungen mit solchen Maßnahmen in den USA gesammelt. Sie war zu Gast in der JVA Oldenburg und steht als Kooperationspartnerin und für Fortbildungen zur Verfügung.</p>

3.4 Täter-Opfer-Gespräche als Teil deliktorientierter Behandlung

<u>Ziel:</u>	Es existieren die Voraussetzungen für Täter-Opfer-Gespräche als Teil deliktorientierter Behandlung.
<u>Aufgaben:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte und vermittelte Täter-Opfer-Kommunikation wird ermöglicht. - Gesprächen zum Umgang mit der Tat und ihren Folgen werden gefördert. Täterinnen und Täter erhalten die Möglichkeit, sich in die Perspektive der Tatopfer hineinzudenken oder zu fühlen (Perspektivenübernahme).
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	Siehe 2.3
<u>Erfahrungen / Hintergründe</u>	Siehe 2.3

4. Lockerungsplanung und Übergangsmanagement

4.1 Opferorientierung bei Lockerungsweisungen

<u>Ziel:</u>	Bei der Gewährung von Lockerungen wird ungewollten Täter-Opfer-Begegnungen entgegengewirkt.
<u>Aufgabe:</u>	<ul style="list-style-type: none">- Bekannte Interessen von Tatopfern, über Lockerungen Auskunft zu erhalten, werden verlässlich dokumentiert und die Informationsweitergabe sichergestellt.- Im Justizvollzug bekannte Bedürfnisse von Opfern, Täterinnen und Tätern in Lockerungen nicht zu begegnen, werden bei der Planung und Durchführung von Lockerungen zuverlässig berücksichtigt.- Aus der Kenntnis der Straftaten resultierenden Risiken, Tatopfern in Lockerungen zu begegnen, wird durch gezielte Weisungen entgegengewirkt.
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	<ul style="list-style-type: none">- Liegt ein Auskunftersuchen von Tatopfern zur Information bei der Gewährung von Lockerungen vor, so ist dies mit einer Aufforderung in Basis-Web zur Information der Tatopfer bei Buchung einer entsprechenden Lockerung verknüpft- Aus der Behandlungsuntersuchung (3.1) und dem Vollzugsverlauf bekannte Informationen über Tatorte und Tatopfer werden bei der Gewährung von Lockerungen (Kontaktverbote, Einschränkung des Aufenthaltsortes) einbezogen.
<u>Erfahrungen / Hintergründe</u>	Bei Vorliegen von Auskunftersuchen muss deren Berücksichtigung zuverlässig umgesetzt werden. Neben den bekannten direkten Tatopfern kann es Menschen geben (z.B. bei Raubüberfälle in Märkten), die von der Tat betroffen waren. Einer zufälligen Begegnung sollte hier, soweit dies möglich ist, entgegengewirkt werden.

4.2 Opferorientierung im Übergangsmanagement

<u>Ziel:</u>	Ungewollten Täter-Opfer-Begegnungen soll über den Zeitpunkt der Entlassung hinaus, soweit dies möglich ist, entgegen gewirkt werden.
<u>Aufgaben:</u>	<ul style="list-style-type: none">- Im Vollzug bekannte Risiken und ungewollte Täter-Opfer Begegnungen werden zuverlässig dokumentiert und an den AJSD weitergegeben.- Stellungnahmen zur Frage der Führungsaufsicht oder zur bedingten Entlassung beinhalten Informationen über ungewollte Täter-Opfer-Kontakte und daraus resultierende Risiken.
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	<ul style="list-style-type: none">- Bei Empfehlungen zu Weisungen während der Bewährungszeit oder Führungsaufsicht im Rahmen der Stellungnahmen an die StVK oder StA werden bekannte opferrelevante Aspekte benannt.- Im Rahmen der Kontaktaufnahme zum AJSD zur Vorbereitung der Entlassung (VPK, Übergabegespräche) wird über Aspekte der Opferorientierung berichtet.
<u>Erfahrungen / Hintergründe</u>	Das Thema Opferorientierung wird Teil des Übergangsmanagements und endet nicht mit dem Tag der Entlassung. Zum Beispiel bei Änderungen des Wohnortes sollten dem AJSD Risiken für Täter-Opfer-Begegnungen bekannt sein. Die weitere Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem AJSD ist Aufgabe der Projektgruppe <i>Resozialisierung</i> . Bei der Informationsweitergabe an der Schnittstelle zwischen Justizvollzug und AJSD und in den erforderlichen schriftlichen Stellungnahmen werden relevante Aspekte der Opferorientierung berücksichtigt.

4.3 Täter-Opfer Gespräche zur Lockerungs- und Entlassungsplanung

<u>Ziel:</u>	Es existieren Möglichkeiten für Täter-Opfer-Gespräche zur Vereinbarung von „Umgangsregeln“ im Rahmen des Übergangsmanagements in Zusammenarbeit mit dem AJSD und den Konfliktschlichtungsstellen.
<u>Aufgaben:</u>	<ul style="list-style-type: none">- Direkte und vermittelte Täter-Opfer-Kommunikation wird ermöglicht.- Wünsche von Opfern und Täterinnen und Tätern, nach der Entlassung Kontakt aufzunehmen, können abgeklärt werden.- Das Bedürfnis von Opfern, keinerlei Kontakt zu Täterinnen und Tätern zu haben, kann thematisiert und die Umsetzung besprochen werden.
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	(Siehe 2.3) <ul style="list-style-type: none">- Gegebenenfalls kann die Gerichtshilfe über eine Anfrage bei der Staatsanwaltschaft eingebunden werden.- Die Möglichkeiten zu Täter-Opfer-Gesprächen kann in Behandlungsmaßnahmen, Vollzugs- und Lockerungsplanung berücksichtigt werden.- Die Möglichkeit auch indirekter Täter-Opfer-Mediation bei Konflikten im Rahmen von Auskunftersuchen oder Entlassungsplanung wird geschaffen.
<u>Erfahrungen/ Hintergründe</u>	Siehe 2.3

5. Ehrenamtliches Engagement

5.1 Ausbau der Kooperationen zum ehrenamtlichen Engagement

<u>Ziel:</u>	Kooperationen der Justizvollzugseinrichtungen mit gemeinnützigen Vereinen zum ehrenamtlichen Engagement von Gefangenen sind etabliert und ausgebaut.
<u>Aufgaben:</u>	<ul style="list-style-type: none">- Die Handlungsmöglichkeiten für Formen symbolischer Wiedergutmachung sollen in allen Anstalten bekannt und insgesamt erweitert werden. Hierzu werden Übersichten über Maßnahmen des ehrenamtlichen Engagements erstellt.- Bestehende Maßnahmen werden landesweit bekannt gemacht, um vergleichbare Projekte in anderen Anstalten zu befördern.- Externe Kooperationen werden zu diesem Zweck systematisch aufgebaut und gepflegt.
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	<ul style="list-style-type: none">- Im Rahmen von Tagungen werden bestehende Projekte und Kooperationen ehrenamtlichen Gefangeneneinsatzes vorgestellt.- Bewerter Projekte und Kooperationen werden mit einer Kurzbeschreibung und Auflistung der inner- und außervollzuglichen Ansprechpartner zentral erfasst und landesweit zugänglich gemacht.- Die Aufgabe, Kooperationsbeziehungen aufzubauen und zu pflegen, soll sich in den Geschäftsverteilungsplänen der Justizvollzugseinrichtungen wiederfinden.
<u>Erfahrungen / Hintergründe</u>	<p>Einrichtungen wie die JA Hameln, in denen vielfältige Kooperationen bestehen, haben die Aufgaben bereits einzelnen Bediensteten zugeordnet. Grundlage des Engagements sind wie beschrieben gut funktionierende Kooperationen.</p> <p>Die Pflege der Kooperationen sollte durch engagierte, regional gut vernetzte Kolleginnen und Kollegen geschehen.</p>

5.2 Eignungsprüfung der Gefangenen für ehrenamtliches Engagement

<u>Ziel:</u>	Die Eignung und spezifischer Fähigkeiten der Gefangenen für den ehrenamtlichen Einsatz werden geprüft und dokumentiert.
<u>Aufgaben:</u>	<ul style="list-style-type: none">- Bereitschaft, Interesse und Befähigung der Gefangenen zu ehrenamtlichem Engagement sind in der Anstalt bekannt.- Bestehende Einsatzhindernisse werden dokumentiert. So wird eine schnelle Übersicht über ehrenamtlich einsetzbare Gefangene ermöglicht.
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	<ul style="list-style-type: none">- Im Rahmen der Vollzugsplanung werden Interessen und Fähigkeiten erfragt und eine grundsätzliche Eignung geprüft.- Die Freigabe für ehrenamtliches Engagement wird in Basis-Web gesondert dokumentiert.
<u>Erfahrungen / Hintergründe</u>	<p>Die Kooperation mit gemeinnützigen Vereinen wird erleichtert, wenn schnell und unkompliziert mögliche Gefangene auch in Verbindung mit ihrem Eignungs- und Lockerungsstatus gemeldet werden können.</p> <p>Spontaneinsätze in Notsituationen sind auch ohne intensive Kenntnis der Gefangenen aufgrund der vorliegenden Freigabe in Basis-Web möglich.</p>

5.3 Abbilden der Ablauforganisation für den ehrenamtlichen Einsatz von Gefangenen im Regelungswerk der Justizvollzugseinrichtung

<p><u>Ziel:</u></p>	<p>Die Justizvollzugseinrichtungen integrieren die maßgeblichen Abläufe zur Organisation des ehrenamtlichen Engagements von Gefangenen in ihrem internen Regelungswerk.</p>
<p><u>Aufgaben:</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die wichtigen Abläufe und Arbeitsschritte für die Organisation und Durchführung ehrenamtlichen Engagements von Gefangenen werden erfasst. - Die reibungslosen Abläufe und die Kooperationen werden verlässlich organisiert. - Informationen werden zuverlässig gesichert und weitergegeben.
<p><u>Vorschlag zur Umsetzung</u></p>	<p>Auf der Grundlage des Projektberichtes, insbesondere Teil 1 Abschnitt 3.2 wird ein für die jeweilige Anstalt passendes Regelungswerk entworfen und regelmäßig fortgeschrieben.</p> <p>Das Regelungswerk enthält Informationen über notwendige Absprachen mit Kooperationspartnern, Voraussetzungen für ehrenamtlichen Einsatz und besondere Bedingungen wie z.B. Versicherungsschutz.</p> <p>Ansprechpartnerinnen und -partner oder verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zuständige Bereiche werden benannt.</p>
<p><u>Erfahrungen / Hintergründe</u></p>	<p>Die Organisation und der Ausbau des ehrenamtlichen Engagements von Gefangenen werden erleichtert, wenn die notwendigen Informationen zuverlässig zugänglich sind.</p> <p>Die sich im Projektbericht niederschlagenden Erfahrungen insbesondere der Jugendanstalt Hameln können zuverlässig an andere Justizvollzugsanstalten weitergegeben werden.</p>

6. Familienorientierter Vollzug

6.1 Bildung einer Arbeitsgruppe zur Konzeptentwicklung

<u>Ziel:</u>	Es gibt ein landesweites Rahmenkonzept „Familienorientierter Vollzug“.
<u>Aufgaben:</u>	<ul style="list-style-type: none">- Es wird eine landesweite Arbeitsgruppe zur Entwicklung des Konzeptes gebildet.- Die durch die Projektgruppe empfohlenen Maßnahmen (Anhang 5) werden ausgewählt und konkretisiert.- Es werden Vorschläge zur Umsetzung einer Familienorientierung im Justizvollzug entwickelt.- Der Rahmen für eine anstaltsspezifische Umsetzung in den dortigen Regelungen wird formuliert.
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	Es soll eine Arbeitsgruppe begründet werden, die mit der Entwicklung des Rahmenkonzeptes beauftragt wird. Darin sollten Bediensteten der Justizvollzugseinrichtungen mitarbeiten, die mit familienorientierten Maßnahmen oder dem Besuch befasst sind. Die Arbeitsgruppe kann sich an den Maßnahmenvorschlägen der Projektgruppe orientieren (Anhang 5).
<u>Erfahrungen / Hintergründe</u>	<p>Die Familienorientierung sollte als spezifisches Thema der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung betrachtet werden, da sie abhängig von der Sicherheitsstufe, der vollzuglichen Zuständigkeit und den räumlichen Gegebenheiten unterschiedlich ausgestaltet sein muss.</p> <p>Das Rahmenkonzept bietet eine landesweite Orientierung, die auf fachlichen und vollzugspraktischen Erkenntnissen aufbaut. Es wird von Bediensteten entwickelt, die die Umsetzbarkeit der Vorschläge im Blick haben. Verbindliche Regelungen sollen dann auf dieser Grundlage jeweils anstaltsspezifisch entwickelt werden.</p>

6.2 Kindersachbuch zum Justizvollzug

<u>Ziel:</u>	Es gibt ein Kinderbuch, das einer interessierten Öffentlichkeit Einblick in die Abläufe einer Justizvollzugsanstalt gewährt.
<u>Aufgaben:</u>	<ul style="list-style-type: none">- Das Kinderbuch soll in anschaulicher Form Kindern von Gefangenen und anderen interessierten Kindern und Erwachsenen einen Einblick in das Leben einer Justizvollzugsanstalt geben.- Abläufe einer Inhaftierung sollen dabei ebenso deutlich werden wie ein Tagesablauf und der Aufbau einer Anstalt.- Die Darstellung soll auch in der Lage sein, Gefühle von Gefangenen und ihren Kindern abzubilden.
<u>Umsetzung:</u>	<p>Der Klett-Kinderbuchverlag Leipzig wird ein solches Buch herausgeben. Das Autorenteam und der Illustrator lassen sich dabei von Mitgliedern der Projektgruppe beraten.</p> <p>Zum Kennenlernen des Justizvollzuges unternehmen diese Ende des Jahres eine Reise in den niedersächsischen Justizvollzug. Das Buch soll im Frühjahr 2018 erscheinen.</p>
<u>Erfahrungen / Hintergründe</u>	<p>Projekte zur Familienorientierung im Justizvollzug werden in ihrer Durchführung sehr erleichtert, wenn geeignetes Informations- und Anschauungsmaterial über die Situation von Menschen in Haft für Angehörige, insbesondere Kinder zur Verfügung steht.</p> <p>Die Zusammenarbeit mit einem großen Kinderbuchverlag ermöglicht es, ein breites Publikum zu erreichen, auch über die Angehörigen der Gefangenen hinaus.</p>

7. Aus- und Fortbildung der Bediensteten

7.1 Tagung Opferorientierung

<u>Ziel:</u>	Im Oktober 2017 findet eine bundesweite Tagung „Opferorientierung im Justizvollzug“ in Kooperation mit dem kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen und der Universität Göttingen, Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie statt.
<u>Aufgabe:</u>	<ul style="list-style-type: none">- Im Rahmen der Tagung werden nationale und internationale Erfahrungen mit opferbezogenen Maßnahmen im Kontext des Justizvollzuges präsentiert und diskutiert.- Die Tagung dient dem Austausch mit Fachkräften aus dem Bereich Forschung, Opferhilfe, Prävention und Justiz.
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	<ul style="list-style-type: none">- Die Tagung findet an der Universität Göttingen vom 16. - 17. Oktober 2016 statt.- Die Vorbereitung übernimmt ein Team bestehend aus Frau Jesse (Niedersächsisches Justizministerium), Frau Prof. Hoeffler (Universität Göttingen), Herr Prof. Bliesener (Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen), Frau Dr. Prätör (Kriminologischer Dienst für den niedersächsischen Justizvollzug) und Frau Dr. Jacob (Justizvollzugsanstalt Uelzen).- Der inhaltliche Schwerpunkt soll auf Präsentation und Diskussion praktischer Maßnahmen liegen.- Der Teilnehmerkreis sollte zugleich die oben genannte Vernetzung ermöglichen.
<u>Erfahrungen / Hintergründe</u>	Die Veranstaltung knüpft an die Tagung „Opferorientierung im Justizvollzug“ im Frühjahr 2016 an der Uni Göttingen an. Das Planungsteam hat die Arbeit bereits aufgenommen.

7.2 Implementierung einer Opferorientierung im Justizvollzug

<u>Ziel:</u>	Es wird 2017 eine dreitägige Fortbildung für die Verantwortlichen in den Justizvollzugseinrichtungen für die Aufgaben der Opferorientierung durchgeführt.
<u>Aufgaben:</u>	<ul style="list-style-type: none">- Die Ergebnisse der Projektgruppenarbeit sollen dargestellt und erläutert werden.- Wissen aus dem Bereich der Opferorientierung im Justizvollzug soll vermittelt werden.- Es werden innovative Methoden und Projekte aus den drei Kernbereichen der Projektarbeit vorgestellt.- Möglichkeiten und Grenzen der Implementierung einer Opferorientierung im Justizvollzug sollen diskutiert werden.
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	<p>Eine dreitägige Fortbildung (Juni 2017) für die Zielgruppe Fachbereichsleitungen Behandlung, Freizeitkoordinatoren, Verantwortliche für Ehrenamt von Gefangenen, familienfreundlichen Vollzug oder Opferorientierung muss geplant werden.</p> <p>Die Tagung bietet Möglichkeiten zur theoretischen Wissensvermittlung, Vorstellung praktischer Erfahrungen (Messe) und zum Besprechen von Erfahrungen und Problemen der Implementierung.</p>
<u>Erfahrungen / Hintergründe</u>	Da die Kernbereiche der Projektarbeit überwiegend in Verbindung mit Behandlungsmaßnahmen im Justizvollzug stehen, soll diese Fortbildung für die Verantwortlichen einen allgemeinen Überblick geben.

7.3 Fortbildung von Justizvollzugsbediensteten zum familienorientierten Vollzug

<u>Ziel:</u>	Es existieren im Justizvollzug spezifische Fortbildungsangebote für diejenigen Mitarbeiter, die häufig mit Angehörigen von Gefangenen in Kontakt sind, Besuche begleiten und Ansprechpartner für aktuelle Fragen sind.
<u>Aufgaben:</u>	<ul style="list-style-type: none">- Vollzugsbedienstete, insbesondere im Pforten- und Besuchsbereich, werden für den täglichen Umgang mit Kindern, Eltern sowie Angehörigen von Gefangenen sensibilisiert.- Es erfolgt eine Qualifizierung über Rechte von Angehörigen und Grundannahmen des familienorientierten Vollzuges.- Die Auskunftsfähigkeit und Auskunftsbereitschaft über Unterstützungsmöglichkeiten wird gefördert.
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	<ul style="list-style-type: none">- Die Thematik wird in die dreitägige Fortbildung im Juni 2017 zu den Themen des Projektes einbezogen.- Eine jährliche oder zweijährliche Fortbildung zum Thema wird ab 2018 konzipiert.
<u>Erfahrungen / Hintergründe</u>	Die erfolgreiche Umsetzung eines Konzeptes zum familienfreundlichen Vollzug hängt in hohem Maße davon ab, ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verständnis und Sensibilität für die besonderen Belastungen der Angehörigen von Gefangenen entwickeln können.

7.4 Fortbildung von Justizvollzugsbediensteten zu Fragen des ehrenamtlichen Engagements von Gefangenen

<p><u>Ziel:</u></p>	<p>Die Konzeption einer regelmäßigen Fortbildungsveranstaltung zum Austausch über Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtlichen Engagements von Gefangenen liegt vor.</p>
<p><u>Aufgabe:</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Austausch über Angebote, Maßnahmen und Projekte in den Justizvollzugseinrichtungen wird ermöglicht. - Es wird über wichtige rechtliche Rahmenbedingungen und Entwicklungen im Bereich des Ehrenamtes informiert. - Der Austausch mit Vertretern gemeinnütziger Vereine wird gefördert.
<p><u>Vorschlag zur Umsetzung</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Für 2018 wird eine entsprechende zweitägige Fortbildung für die Zielgruppe Verantwortliche für Ehrenamt in den Justizvollzugseinrichtungen geplant. - Die Fortbildung bietet Raum für Präsentation von Vereinen und möglichen Kooperationspartnern.
<p><u>Erfahrungen / Hintergründe</u></p>	<p>Im Rahmen der Implementierungsveranstaltung im Jahr 2017 soll ein Startpunkt für weitere Veranstaltungen gesetzt werden.</p> <p>Wie ehrenamtliches Engagement von Gefangenen ermöglicht werden kann, lässt sich aufgrund der Abhängigkeit von lokalen Netzwerken und Gegebenheiten am ehesten an konkreten Beispielen verdeutlichen.</p>

7.5 Integration der Themenbereiche zur Opferorientierung in die Ausbildung der Justizvollzugsbediensteten

<u>Ziel:</u>	Der Themenschwerpunkte „Opferorientierung“ ist in die Ausbildung der Justizvollzugsbediensteten in der Laufbahngruppe 1 und die fachpraktischen Studienzeiten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt integriert.
<u>Aufgabe:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Wissen über Opferrechte, insbesondere gegenüber dem Justizvollzug wird vermittelt. - „Opferorientierung im Justizvollzug“ wird im Spannungsfeld zwischen staatlichem Auftrag und dem Ansatz einer wiederherstellenden Gerechtigkeit theoretisch verortet. - Die Themenschwerpunkte Opferperspektive, ehrenamtliches Engagement und familienorientierter Justizvollzug werden an praktischen Beispielen vermittelt.
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Themenschwerpunkt wird in das Fachgebiet „Kriminologie“ (Laufbahngruppe 1) integriert. - Der Themenschwerpunkt wird in den fachpraktischen Studienabschnitt Vollzugsabteilungsleitung (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt) eingebunden.
<u>Erfahrungen / Hintergründe</u>	Die aktuelle Überarbeitung des Lehrplanes für die Ausbildung der angehenden Justizvollzugsfachwirte bildet eine gute Möglichkeit, das Thema „Opferorientierung“ zu integrieren.

8. Evaluation und Administrative Implementierung

8.1 Evaluationsempfehlungen

Es ist sinnvoll und notwendig, die Umsetzung einer Opferorientierung im Justizvollzug wissenschaftlich zu begleiten und zu evaluieren. Maßgeblich sollte dies durch den Kriminologischen Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges geschehen, wobei geeignete Kooperationsprojekte ebenfalls denkbar sind.

Da die Projektarbeit ganz unterschiedliche Bereiche und Personengruppen innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges betrifft, sind auch die möglichen Felder der Evaluation vielfältig. Die hier genannten Anknüpfungspunkte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Auf der Ebene der **Institution Justizvollzug** ist es von Interesse, ob sich ein Wechsel der Perspektive hin zu den Opfern der Straftaten abbilden lässt. Dieser Frage kann sowohl auf der Ebene der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihres Aufgabenverständnisses nachgegangen werden, als auch auf der Ebene der formalen bzw. strukturellen Implementierung - der regelmäßigen Dokumentation opferbezogener Fragen im Vollzugsplan, dem institutionellen Umgang mit Auskunftersuchen, dem Vorhandensein spezifischer Zuständigkeiten und Fortbildungen.

Eine Opferorientierung im Justizvollzug kann aber auch auf der Ebene der **betroffenen Tatopfer** selbst evaluiert werden. Hier ist es z.B. von Interesse, ob sich Tatopfer in ihren Interessen wahrgenommen und berücksichtigt fühlen und ob die Teilnahme an spezifischen Maßnahmen (Besichtigung einer Justizvollzugseinrichtung, Täter-Opfer-Gespräche oder Zirkelmaßnahmen) für sie hilfreich gewesen ist.

Umfangreiche Evaluationsmöglichkeiten eröffnen sich in Zusammenhang mit vollzuglichen Maßnahmen. Im Mittelpunkt des Interesses steht die Wirkung der Maßnahmen auf **Einstellungen und Verhaltensweisen der Täterinnen und Täter**. Insbesondere die Pilotierung neuer Maßnahmen, wie die Einführung der Restorative Circles, die Einbindung von Kriminalitätsopfern in die deliktorientierte Arbeit mit Gefangenen oder die Implementierung von Täter-Opfer-Gesprächen im Justizvollzug legen eine wissenschaftliche Begleitung nahe. Die Frage, ob sich eine stärkere

Berücksichtigung von opferbezogenen Aspekten in der Behandlungsuntersuchung für die weitere Vollzugsplanung insbesondere die Maßnahmenplanung und Lockerungsplanung auswirkt, könnte ebenfalls ein Gegenstand der Evaluation sein. Die Weiterentwicklung eines **familienorientierten Vollzuges** bringt sehr vielfältige Fragen mit sich, die wissenschaftlich untersucht werden könnten. Neben Wünschen von Angehörigen an den Justizvollzug ist dabei die Wirkung veränderter Bedingungen (Besuch, Kommunikation, Begegnungstage) auf die sozialen Beziehungen von Interesse. Umfassender wäre die Frage danach, ob sich auf der Ebene der sozialen Integration nach der Haftentlassung hier ebenfalls Effekte ergeben.

In allen drei Kernbereichen des Projektes ist die **Kooperation mit externen Trägern** maßgeblich für das Gelingen der Implementierung. Maßnahmen wie der Runde Tisch Opferorientierung, konkrete Kooperationen mit gemeinnützigen Vereinen oder die Zusammenarbeit mit freien Trägern in der Arbeit mit Angehörigen von Gefangenen können durch eine wissenschaftliche Begleitung optimiert und bezüglich ihres Ergebnisses besser dargestellt werden.

Die Gestaltung des Implementierungsprozesses lässt sich wissenschaftlich begleiten, in dem Erwartungen und Befürchtungen genauer erfasst, Hindernisse thematisiert und kritisch beleuchtet werden können.

Themen wie die Wirkung der anvisierten Veränderungen für die Resozialisierung der Gefangenen, Veränderungen im Aufgabenverständnis des Justizvollzuges und der Wahrnehmung von Kriminalität und Opferhilfe innerhalb der Gesellschaft bieten sich ebenfalls für die Forschung an. Aufgrund der Komplexität der Fragestellungen, oftmals geringer Fallzahlen innerhalb der Maßnahmen und der stark auf individuelle Bedürfnisse ausgerichteten Prozesse muss die Machbarkeit einer Evaluation zu diesen Fragen der Wirkung gleichwohl kritisch gesehen werden. Hier sind kreative Herangehensweisen und gut überprüfbare Fragestellungen von Bedeutung.

8.2 Administrative Implementierung

Die verschiedenen Kernbereiche der Projektarbeit beinhalten eine Abbildung der Themen auf den unterschiedlichen institutionellen Ebenen des Justizvollzuges. Für die Ebene der Justizvollzugseinrichtungen werden feste Ansprechpartnerinnen und

Ansprechpartner für die Umsetzung der Opferperspektive und das ehrenamtliche Engagement von Gefangenen explizit empfohlen. Runde Tische werden empfohlen. Der mit diesen Aufgaben verbundene personelle Mehraufwand muss bewertet und bei Personalplanungen berücksichtigt werden.

Maßnahmenempfehlungen beziehen sich auch auf die Implementierung der Themen im Aus- und Fortbildungsbereich.

Die Steuerung der empfohlenen Maßnahmen lässt es darüber hinaus sinnvoll erscheinen, der Thematik eine feste Zuständigkeit im Bereich der Aufsichtsbehörde zuzuweisen. Denkbar ist auch, dass unterschiedliche Kernbereiche in der administrativen Implementierung getrennt voneinander zugeordnet werden.

Fazit

Die Implementierung einer Opferorientierung im niedersächsischen Justizvollzug hat während der Projektarbeit bereits begonnen. In den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Niedersachsen ist die Wahrnehmung dafür, in welchen Bereichen der vollzuglichen Arbeit die Perspektive auf die Tatopfer bereits eine Rolle spielt, geschärft worden. Initiativen zu einer verstärkten Familienorientierung im Justizvollzug wurden hierzu in Verbindung gebracht. Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden im Laufe der Projektarbeit über die theoretischen Hintergründe und die praktischen Planungen einer Opferorientierung informiert. Vernetzungen mit Trägern der Opferhilfe, dem Ambulanten Justizsozialdienst und den Konfliktschlichtungsstellen sind im Aufbau. Die Tagung Opferorientierung an der Universität Göttingen hat darüber hinaus zu einer öffentlichen Wahrnehmung der Thematik beigetragen. Auf Initiative des Landes Niedersachsen wurde eine offene Länderarbeitsgruppe zum Thema Opferorientierung ins Leben gerufen. Der vorliegende Referentenentwurf für eine Novellierung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes verdeutlicht die Bestrebung, den Justizvollzug auch gesetzlich auf eine Opferorientierung hin auszurichten.

Diesen angefangenen Prozess weiterzuführen und durch Maßnahmen und Konzepte nachhaltig zu verankern, ist das Anliegen dieses Projektberichtes.

Literatur

- Armour, M. P., Sage, J., Rubin, A., & Windsor, L. C. (2005). Bridges to life: Evaluation of an in-prison restorative justice intervention. *Medicine and Law*, 24, S. 831-851.
- Arnold, H., Teske, R.H.C., & Korinek, L. (1988). Viktimisierung, Verbrechensfurcht und Einstellungen zur Sozialkontrolle in West und Ost. In G. Kaiser, H. Kury & H.-J. Albrecht (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren*. Freiburg im Breisgau, S. 909-942.
- Baumann, M. & Schädler, W. (1991). *Das Opfer nach der Straftat - seine Erwartungen und Perspektiven - Eine Befragung von Betroffenen zu Opferschutz und Opferunterstützung sowie ein Bericht über vergleichbare Untersuchungen*. BKA-Forschungsreihe. Abrufbar unter: www.bka.de [28.06.2016].
- Bieganski, J., Starke, S. & M. Urban (2013). *Informationsbroschüre Kinder von Inhaftierten – Auswirkungen. Risiken. Perspektiven*. Dresden/Nürnberg (<http://tinyurl.com/oef9s75>).
- Bilsky, W., Pfeiffer, C., & Wetzels, P. (1992). *Persönliches Sicherheitsgefühl, Angst vor Kriminalität und Gewalt, Opfererfahrung älterer Menschen: Erhebungsinstrument der KFN-Opferbefragung 1992* (KFN-Forschungsberichte No. 5). Hannover: KFN.
- Bilsky, W., Wetzels, P., Mecklenburg, E. & Pfeiffer, C. (1995). Subjektive Wahrnehmung von Kriminalität und Opfererfahrung. In G. Kaiser & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Kriminologische Opferforschung. neue Perspektiven und Erkenntnisse. Teilband II, Verbrechensfurcht und Opferwerdung – Individualopfer und Verarbeitung von Opfererfahrungen*. Heidelberg, S. 73 – 106.
- Boss, P. (2008). *Verlust, Trauma und Resilienz. Die therapeutische Arbeit mit dem „uneindeutigen Verlust“*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Börner, P. (2014). Bestand hat nur der Wandel. Familienorientierung im sächsischen Strafvollzug. *Informationsdienst Straffälligenhilfe*,

- Bouregba, A. (2013): Die Beziehung zwischen Eltern und Kindern und ihren inhaftierten Eltern zu fördern ist eine Aufgabe des öffentlichen Gesundheitswesens. *Informationsdienst Straffälligenhilfe*, S. 37-40.
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (2015). *Family Mainstreaming. Wir dürfen nicht die Kinder strafen. Empfehlungen der BAG-S für einen familiensensiblen Vollzug* (<http://tinyurl.com/okofy99>).
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2014) (Hrsg.). *OpferFibel, Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren*. Berlin. Abrufbar unter: http://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Opferfibel.pdf?__blob=publicationFile&v=9 [27.06.2016].
- Burhoff, D. (2013). Neuregelungen im Strafverfahren: (Schon wieder) Stärkung des Opferschutzes. ZAP, S. 701ff.
- COPING-Konsortium (2012). Kinder Inhaftierter – Maßnahmen und Schutzmaßnahmen zur Stärkung der psychischen Gesundheit. *Informationsdienst Straffälligenhilfe*, S. 46-51.
- Coyle, A. (2002). "We don't waste prisoners' time and we don't waste bicycles". *The impact of restorative work in prisons*. Abrufbar unter: http://www.prisonstudies.org/sites/default/files/resources/downloads-/restorative_justice_1.pdf [01.11.2015].
- Day, A., Casey, S. & Gerace, A. (2010). Interventions to improve empathy awareness in sexual and violent offenders: Conceptual, empirical, and clinical issues. *Aggression & Violent Behavior*, 15, S. 201-208.
- Dhami, M. K., Mantle, G., & Fox, D. (2009). Restorative justice in prisons. *Contemporary Justice Review*, 12(4), S. 433-448.
- Dinsdale, J. (2002). Restorative justice in HM Prison Holme House: A research paper restorative justice in prison project. In A. Coyle (Ed.), "We don't waste prisoners' time and we don't waste bicycles". *The impact of restorative work in prisons* (pp. 39-63). The international centre for prison studies. Abrufbar unter: http://www.prisonstudies.org/sites/default/files/resources/downloads/restorative_justice_1.pdf [01.11.2015].

- Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland (2000). *Erklärung der Mitgliederversammlung vom 4. Mai 2000 anlässlich der Jahrestagung in der Evangelischen Akademie Loccum. Gefängnisseelsorge fordert: Angehörige nicht mitbestrafen* (<http://tinyurl.com/lvadpjh>)
- Feasey, S., & Williams, P. (2009). *An evaluation of the Sycamore Tree programme based on an analysis of crime pics II data*. Sheffield: Sheffield Hallam University. Abrufbar unter: <http://shura.shu.ac.uk/1000/1/fulltext.pdf> [18.09.2015].
- Flaßpöhler, S. (2016). *Verzeihen. Vom Umgang mit Schuld*. München: Deutsche Verlagsanstalt.
- Gerber, C. & Walter, M. (2013). Opferbezogene Vollzugsgestaltung - Theoretische Perspektiven und Wege ihrer praktischen Umsetzung. *Bewährungshilfe*, 60, S. 5-19.
- Greve, W., Hellmers, S., & Kappes, C., (2014). Viktimologie - Psychologische Aspekte der Opferforschung. In: T. Bliesener & G. Köhnken (Hrsg.), *Lehrbuch der Rechtspsychologie*. Bern: Huber, S. 198-222.
- Hanson, R. K., & Morton-Bourgon, K. (2004). *Predictors of sexual recidivism: An updated meta-analysis 2004-02*. Ottawa: Public Safety and Emergency Preparedness.
- Hartmann, A., Haas, M., Steengrafe, F., Geyer, J., Steudel, T., & Kurucay, P. (2012). Prison mediation in Germany. In B. Tünde, B. Fellegi & S. Windt (Eds.), *Responsibility-taking, relationship-building and restoration in prison. Mediation and restorative justice in prison settings*. Budapest: AduPrint. Abrufbar unter: http://www.foresee.hu/uploads/tx_abdownloads/files/-MEREPS_FinalPublication_EN.pdf [18.10.2015].
- Hartmann, A., Haas, M., Steengrafe, F., & Steudel, T. (2012). TOA im Strafvollzug - Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. *TOA-Infodienst*, 44, S. 26-33.
- Hermann, J. (2010). Die Entwicklung des Opferschutzes im deutschen Strafrecht und Strafprozessrecht - eine unendliche Geschichte. *ZIS-Online*. Abrufbar unter: http://www.zis-online.com/dat/artikel/2010_3_430.pdf [27.06.2016].

- Jolliffe, D., & Farrington, D. P. (2004). Empathy and offending: A systematic review and meta-analysis. *Aggression and Violent Behavior*, 9, S. 441-476.
- Kaspar, J., & Mayer, S. (2015). Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug - Grundlagen und praktische Erfahrungen aus Modellprojekten. *Forum Strafvollzug*, 4, S. 261-266.
- Killias, M., Haymoz, S., & Lamon, P. (2007). *Swiss crime survey: die Kriminalität in der Schweiz im Lichte der Opferbefragungen von 1985 bis 2005*. Bern: Stämpfli Verlag.
- Kilchling, M.F (1995). *Opferinteressen und Strafverfolgung*. Freiburg im Breisgau: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Koalitionsvertrag der rot-grünen Landesregierung (2013). Abrufbar unter: https://www.gruene-niedersachsen.de/fileadmin/docs_lv/downloads-/Dokumente/Rot-Gruener_Koalitionsvertrag_Nds_2013_2018_web.pdf [28.06.2016].
- Lummer, R. (2015). Schleswig-Holstein pilot project. In R. Lummer, O. Hagemann & S. Reis (Eds.), *Restorative Justice at post-sentencing level in Europe*. Kiel. Abrufbar unter: https://www.fh-kiel.de/fileadmin/data/sug/pdf-Dokument/Hagemann/Book_Final_without_coverpage.pdf [13.10.2015].
- Markson, L., Lösel, F., Souza, K. & Lanskey, C. (2015). Male prisoners' family relationships and resilience in resettlement. *Criminology & Criminal Justice*, 15, S. 423-441.
- Pithers, W. D. (1997). Maintaining treatment integrity with sexual abusers. *Criminal Justice and Behavior*, 24, S. 34-51.
- Reemtsma, J. P. (2002). *Die Gewalt spricht nicht*. Stuttgart: Reclam.
- Roggenthin, K. (2015). Kinder Inhaftierter - Vom Verschiebebahnhof aufs Präventionsgleis. In H.-J. Kerner & E. Marks (Hrsg.). *Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages*. Hannover 2015, www.praeventionstag.de/dokumentation.cms/3209
- Roggenthin, K. (2013). Versteckspiel im Gefängnis – Beziehungsarbeit im belgischen Strafvollzug. *Informationsdienst Straffälligenhilfe*, S. 45-46.

- Roggenthin, K. (2012). Die Macht der Schmetterlinge. Eindrücke aus einem europäischen Erfahrungsaustausch zum familiensensiblen Strafvollzug. *Informationsdienst Straffälligenhilfe*, S. 52.
- Sautner, L. (2010). *Opferinteressen und Strafrechtstheorien. Zugleich ein Beitrag zum restaurativen Umgang mit Straftaten*. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Freiburg, Bd. 58. Innsbruck, Wien, Bozen: Studienverlag.
- Hirtenlehner, H. & Sautner, L. (2007). Wider die Viktimisierungsthese. Kann der Strafrechtswitz der Restoration auf eine höhere Verbrechensfurcht von Kriminalitätsofern gestützt werden? *Journal für Strafrecht*, 4, S. 109-117.
- Sessar, K. (1992). *Wiedergutmachen oder Strafen. Einstellungen in der Bevölkerung und in der Justiz*. Ein Forschungsbericht. Hamburger Studien zur Kriminologie, Bd.11. Pfaffenweiler.
- Shalev, Z. (2015). *Schmerz*. Berlin: Berlin Verlag.
- Shapland, J; Robinson, G; Sorsby, A. (Hrsg.) (2011). *Restorative Justice in Practice. Evaluating what works for victims and offenders*. London, New York: Routledge.
- Shapland, J., Atkinson, A., Atkinson, H., Dignan, J., Edwards, L., Hibbert, J., Sorsby, A. (2008). *Does restorative justice affect reconviction? The fourth report from the evaluation of three schemes*: Ministry of Justice Series 10/08. Abrufbar unter: www.justice.gov.uk/publications/research.htm [15.10.2015].
- Sherman, L., W., Strang, H., Mayo-Wilson, E., Woods, D. J., & Ariel, B. (2015). Are restorative justice conferences effective in reducing repeat offending? Findings from a Campbell systematic review. *Journal of Quantitative Criminology*, 31, S. 1-24.
- Stamatakis, N., & Vandeviver, C. (2013). Restorative justice in Belgian prisons: The results of an empirical research. *Crime, Law and Social Change*, 59, S. 79-111.
- Strang, H., Sherman, L., W., Mayo-Wilson, E., Woods, D., & Ariel, B. (2013). Restorative Justice Conferencing (RJC) using face-to-face meetings of

- offenders and victims: Effects on offender recidivism and victim satisfaction. A systematic review. *Campbell Systematic Reviews*, 9.
- Streng, F. (1994). Bewältigungsstrategien der Opfer von Gewaltdelikten. Befunde und Überlegungen zum Stellenwert des sog. Genugtuungsbedürfnisses. *Österreichische Juristenzeitung*, S.148ff.
- Suhling, S. & Endres, J. (im Erscheinen). Deliktorientierung in der Behandlung von Straftätern: Bestandaufnahme und Kritik. *Rechtspsychologie*.
- Thiele, C. W. (2016). Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug, Dissertation.
- Umbreit, M. S., Vos, B., Coates, R. B., & Armour, M. P. (2006). Victims of severe violence in mediated dialogue with offender: The impact of the first multi-site study in the U.S. *International Review of Victimology*, 13, S. 27-48.
- Vachon, D.D., Lynam, D.R., & Johnson, J.A. (2014). The (non)relation between empathy and aggression: Surprising findings from a meta-analysis. *Psychological Bulletin*, 140, S. 751-773.
- Voß, M. (1989). Anzeigemotive, Verfahrenserwartungen und die Bereitschaft von Geschädigten zur informellen Konfliktregelung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, S. 34-51.
- Wastell, C.A., Cairns, D. & Haywood, H. (2009). Empathy training, sex offenders, and re-offending. *Journal of Sexual Aggression*, 15, S. 149-159.
- Zehr, Howard (2015). *The Little Book of Restorative Justice, revised and updated*. New York: Good Books.

Abkürzungsverzeichnis

JVA	Justizvollzugsanstalt
StA	Staatsanwaltschaft
StVK	Strafvollstreckungskammer
AJSD	Ambulanter Justizsozialdienst
NJVollzG	Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
FBL	Fachbereichsleitung

Anhänge

Anhang 1: Überblick Opferrechte

I: Strafrecht/ Strafverfahrensrecht:

Gesetzliche Initiativen:

- Opferschutzgesetz 1986 (BGBl. I S. 2496)
- Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994 (BGBl. I S. 3186)
- Zeugenschutzgesetz 1998 (BGBl. S. 820)
- Gesetz zur verfahrensrechtlichen Verankerung des TOA 1999 (BGBl. I S. 2491)
- Rahmenbeschluss des Rats der EU vom 15.03.2001 (2001/220/JI, Abl. EG, Nr. L 82, S.1 v. 22.3.2001)
- Opferrechtsreformgesetz 2004 (BGBl. I S 1354)
- 2. Opferrechtsreformgesetz 2009 (BGBl. I S. 2280)
- Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs 2013 (BGBl. I S. 1805)
- 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21.12.2015 (Impuls hierfür u.a. die sog. Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU vom 25.10.2012 des Europäischen Parlaments und des Rates)

Rechte des Opfers auf Information und anwaltlichen Beistand:

- § 406 d Abs. 1 StPO:
 - o Dem Verletzten sind eine Verfahrenseinstellung, der Ort und Zeitpunkt der HV, die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens auf Antrag mitzuteilen.
- § 406 d Abs. 2 StPO: Dem Verletzten ist auf Antrag mitzuteilen, ob
 - o Nr. 1: der Verurteilte angewiesen wurde, mit ihm keinen Kontakt aufzunehmen oder zu verkehren,
 - o Nr. 2:
 - freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. U-Haft) gegen den Beschuldigten/ Verurteilten angeordnet oder beendet wurden oder
 - erstmalig Vollzugslockerungen (mit Urlaub) gewährt werden,

□

(Voraussetzung in beiden Fällen: berechtigtes Interesse des Verletzten überwiegt schutzwürdiges Interesse des Betroffenen [Darlegung des berechtigten Interesses nicht bei bestimmten Delikten, z.B. Sexualstraftaten, §§ 211, 212 StGB □ § 395 StPO])

- Nr.3:
 - der Beschuldigte oder Verurteilte sich einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch Flucht entzogen hat und welche Schutzmaßnahmen für den Verletzten ggf. getroffen wurden (Mitteilung durch StA)
- Nr. 4:
 - dem Verurteilten erneut Vollzugslockerung (Urlaub) gewährt wird (Voraussetzung: berechtigtes Interesse des Verletzten überwiegt schutzwürdiges Interesse des Betroffenen). Mitteilung erfolgt durch die Stelle, welche die Entscheidung gegenüber dem Beschuldigten oder Verurteilten getroffen hat (also JVA □ aber: § 192 Abs. 4 Satz 2 NJVollzG sieht zunächst Vermittlung durch Opferhilfeeinrichtung vor)
- § 406 d Abs.3 StPO: regelt Belehrungspflicht des Verletzten über seine Informationsrechte.
- § 406 f Abs. 1 und 2 StPO:
 - Recht auf Beiziehung eines Rechtsanwalts (auch schon während des Ermittlungsverfahrens, z.B. bei Vernehmung durch die Polizei),
 - Recht auf Beiziehung einer (weiteren) Vertrauensperson (z.B. Verwandte) bei einer Vernehmung (kann ggf. abgelehnt werden, sofern Untersuchungszweck gefährdet würde).
- § 406 g StPO - Psychosoziale Prozessbegleitung (Anm.: tritt am 01.01.2017 in Kraft):
 - Begleitung besonders schutzbedürftiger Verletzter vor, während und nach der HV durch einen psychosozialen Prozessbegleiter, dem sich die Verletzten bedienen können (z.B. während der Vernehmung oder HV).

- Länder können bestimmen, welche Personen und Stellen als psychosoziale Prozessbegleiter anerkannt werden und welche Voraussetzungen an Ausbildung etc. hierfür zu stellen sind.
- Psychosozialer Prozessbegleiter wird in bestimmten Fällen auf Antrag des Verletzten kostenfrei beigeordnet (Voraussetzungen richten sich nach § 397 a Abs.1 StPO).
- weitere Regelungen im Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG - tritt am 01.01.2017 in Kraft)
- § 406 e StPO:
 - Akteneinsichtsrecht des Verletzten. (Kann nur durch einen Rechtsanwalt wahrgenommen werden, bedarf grundsätzlich eines berechtigten Interesses [nicht soweit zur Nebenklage befugt, § 395 StPO], ist zu versagen bei überwiegendem Schutzinteresse des Beschuldigten oder anderer Personen.)
- § 406 h StPO:
 - regelt Beistand (durch Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt) des nebenklageberechtigten Verletzten

§ 406 i StPO:

- Informationspflicht des Verletzten (frühzeitig, i.d.R. schriftlich und in einer verständlichen Sprache) über mögliche Rechte, z.B.:
 - gem. § 406 d ff. StPO
 - gem. §§ 395 ff. StPO, § 80 JGG (Nebenklage)
 - gem. §§ 403 ff. StPO, § 81 JGG (Adhäsionsverfahren)
 - Erreichen einer Wiedergutmachung nach Maßgabe des § 155 a StPO im Wege des TOA;
 - Hinweise im weiteren Verfahren an geeigneter Stelle auf Rechte aus §§ 58 a, 68 a, 241 a, 247, 247 a, 255 a StPO, §§ 171 b, 172 GVG.
- § 406 j StPO: Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens (frühzeitig, i.d.R. schriftlich und in einer verständlichen Sprache), z.B. über
 - zivilrechtliche Ansprüche

- Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz
- Versorgungsansprüche aus dem OEG
- Unterstützung durch Opferhilfeeinrichtungen
- § 406 I StPO: regelt Befugnisse gem. § 406 i - k StPO für Angehörige und Erben von Verletzten.

Opferschutz durch Zeugenschutz:

- § 68 a Abs. 1 StPO:
 - Fragen nach Tatsachen, die zur „Unehre gereichen“ oder den „persönlichen Lebensbereich“ (z.B. Intimleben) des Zeugen betreffen, sollen nur gestellt werden, soweit zur Wahrheitsfindung unerlässlich.
- § 69 Abs.2 Satz 2 StPO:
 - Zeugen, die durch die Straftat verletzt worden sind, ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Auswirkungen der Tat auf sie zu äußern.
- § 247 Satz 2 StPO:
 - Ausschluss des Beschuldigten bei Vernehmung des Opfers, sofern andernfalls eine dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für dessen Gesundheit besteht.
- § 171 b GVG:
 - Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich (des Opfers) zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde (Abwägungsfrage). Unter bestimmten Voraussetzungen „Soll“- oder „Ist“ - Vorschrift (Abs. 2 und 3).
- Aufzeichnungen von Zeugenaussagen und audiovisuelle Zeugenvernehmung:
 - §§ 58 a, 255 a StPO: Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton und deren ausschließliche Vorführung in der HV unter bestimmten Voraussetzungen (betrifft Opfer, die zum Zeitpunkt der Tat unter 18 Jahre als waren).
 - § 168 e StPO: Richterliche Vernehmung von Zeugen getrennt von Anwesenheitsberechtigten mittels gleichzeitiger Bild-/ Tonübertragung (betrifft das Vorverfahren).

- § 247a StPO: Audiovisuelle (getrennte) Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung (Voraussetzung: dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteiles für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird).
- § 48 Abs. 3 StPO:
 - Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit des Opferzeugen bei ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen oder sonstigen Untersuchungshandlungen (z.B. Prüfung, ob Maßnahmen gem. § 168 e oder § 247 a StPO oder gem. § 171 b Abs. 1 GVG [s.o.] erforderlich sind). Gilt durch Verweisungsregelungen auch bei Handlungen durch StA oder Polizei.

Opferschutz durch Zuständigkeitsregelungen:

- § 24 Abs.1 Nr. 3 GVG: Anklageerhebung beim LG möglich, wenn Verfahren für das Opfer absehbar sehr belastend sein wird (in diesen Fällen entfällt die zweite Tatsacheninstanz).
- § 26 JGG: In Jugendschutzsachen (= Straftaten, durch die ein Kind/ Jugendlicher verletzt oder gefährdet wird; Straftaten gegen Vorschriften, die dem Jugendschutz oder der Jugenderziehung dienen) soll Anklage bei den Jugendgerichten (§ 33 JGG) erhoben werden, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Kindern/ Jugendlichen, die als Zeuge benötigt werden, besser gewahrt werden können.
- § 36 JGG: Strengere Anforderungen für die Bestellung als Jugendstaatsanwalt

Privatklage:

- §§ 374 ff. StPO (bei leichten Vergehen, die die Allgemeinheit i.d.R. wenig berühren, z.B. Hausfriedensbruch, Beleidigung. StA wird [nur] tätig, wenn sie ein öffentliches Interesse an der Verfolgung bejaht.)

Klageerzwingungsverfahren:

- § 172 ff. StPO (hat die StA ein Ermittlungsverfahren eingestellt, weil keine Straftat vorliegt, hat das Opfer, das damit nicht einverstanden ist und keine Privatklage erheben kann, die Möglichkeit, diese Entscheidung zunächst beim GenStA, sodann beim OLG überprüfen zu lassen.)

Nebenklage:

- §§ 395 ff. StPO:
 - Mit einer Nebenklage kann sich das Opfer einer von der StA erhobenen Klage anschließen und wie ein 2. Staatsanwalt mit eigenen Rechten am Strafverfahren teilnehmen. Katalog der nebenklagefähigen Straftaten wurde beständig erweitert. Opfer sollen die Möglichkeit haben, sich in der Hauptverhandlung gegen unberechtigte Schuldzuweisungen und andere Angriffe von Seiten der Angeklagten zu wehren □□2. Opferrechtsreformgesetz führt neben Katalogstraftaten „Generalklausel“ ein, nach der das Opfer einer jeden „anderen rechtswidrigen Tat“ zur Nebenklage berechtigt ist, wenn dies „aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat zur Wahrnehmung eigener Interessen geboten erscheint“ (§ 395 Abs.3 StPO)
 - Rechte des Nebenklägers (§ 397 StPO):
 - Anwesenheit in Hauptverhandlung
 - Beistand oder Vertretung durch RA
 - Akteneinsicht
 - Anspruch auf rechtliches Gehör
 - Fragerechte
 - Erklärungsrechte
 - Beweisantragsrechte
 - § 397 a StPO:
 - Beiordnung eines kostenlosen Rechtsanwalts bei bestimmten Katalogtaten (gilt auch für das nebenklageberechtigte Opfer, das Nebenklage [noch] nicht erhoben hat [auch schon im Vorverfahren § 406 g StPO])

- Möglichkeit der Gewährung von Prozesskostenhilfe unter gelockerten Bedingungen (falls Beiordnung nicht in Betracht kommt)

Schadenswiedergutmachung:

- Adäsionsverfahren gem. §§ 403 ff StPO: Opfer kann Schadensersatzansprüche, die ihm aus einer Straftat erwachsen sind und für die an sich ein Zivilgericht zuständig wäre, im Rahmen des Strafverfahrens verfolgen (Vorteil: es gilt im Strafverfahren der Amtsermittlungsgrundsatz).
- TOA:
 - Täter - Opfer - Ausgleich oder besondere Formen der Schadenswiedergutmachung als Grund für eine Strafmilderung oder ein Absehen von der Strafe (§ 46 a StGB)
 - StA/ Gericht
 - sollen beständig prüfen, ob TOA in Betracht kommt (§ 155 a StPO),
 - können zugunsten TOA - Bemühungen Verfahren vorläufig einstellen (§ 153 a StPO),
 - können TOA-Verfahren privaten Stellen übertragen (§ 155 b StPO).
- § 42 Satz 3 StGB: Bewilligung einer Ratenzahlung bei Geldstrafe, wenn ohne eine solche die Schadenswiedergutmachung durch den Täter erheblich gefährdet wäre.
- § 56 b StGB: Vorrang der Schadenswiedergutmachung gegenüber anderen Auflagen bei der Festsetzung von Bewährungsaufgaben.
- (Zurückgewinnungshilfe: Zugriff des Opfers auf beschlagnahmte Gegenstände.)

Verjährungsfristen:

- § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB: bei bestimmten (Missbrauchs-)Straftaten ruht die Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs des Opfers (vorher: 18. Lebensjahr).

Urteilverkündung:

- § 268 Abs. 2 Satz 2 StPO: Bei der Urteilsverkündung soll auf schutzwürdige Interessen von Prozessbeteiligten, Verletzten oder Zeugen Rücksicht genommen werden.

II. Strafvollzugsrecht:

- 3 Satz 3 NJVollzG: Sicherheit der Anstalt umfasst auch den Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten der Gefangenen und Sicherungsverwahrten.
- § 192 Abs. 4 NJVollzG:
 - o Auskünfte über Entlassungsadresse oder Vermögensverhältnisse der oder des des Gefangenen bzw. Untergebrachten gegenüber dem Verletzten auf schriftlichen Antrag, soweit zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit Straftat erforderlich.
 - o Auskünfte über Unterbringung im o.V. oder Gewährung von Lockerungen auf schriftlichen Antrag durch Vermittlung einer Opferhilfeeinrichtung (berechtigtes Interesse muss dargelegt werden [nicht bei in § 104 Abs.1 NJVollzG genannten Straftaten], schutzwürdiges Interesse des Gefangenen darf nicht überwiegen.

□

Grundsätzlich ist die betroffene Person vor der Auskunftserteilung zu hören, es sei denn, die schutzwürdigen Interessen des Verletzten würden dadurch vereitelt/ wesentlich erschwert und sind höher zu gewichten. In diesem Fall ist die betroffene Person nachträglich zu unterrichten.

III. Zivilrecht:

Gewaltschutzgesetz:

- Rechtsgrundlage für Schutzanordnungen des Zivilgerichts bei vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person einschließlich der Drohung mit solchen Verletzungen.
Schutzanordnungen nach Maßgabe des Gewaltschutzgesetzes sind auch bei

bestimmten unzumutbaren Belästigungen möglich. Anspruchsgrundlage für die – zumindest zeitweise – Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung, wenn die verletzte Person mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führt. Bei anderen Belästigungen, wie etwa Telefonterror und anderen Nachstellungen (Stalking), können Zivilgerichte untersagen, sich der betroffenen Person oder deren Wohnung zu nähern, sie weiterhin anzurufen oder sie anders zu belästigen. Dies gilt auch, wenn keine Partnerschaft zwischen Täter und Opfer besteht.

BGB:

- § 197 Abs.1 Nr. 1 BGB: Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung verjähren erst in 30 Jahren.

IV. Sozialrecht:

Opferentschädigungsgesetz:

- Personen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Beeinträchtigung erlitten haben, können auf Antrag Heilbehandlungs-, Renten- und Fürsorgeleistungen erhalten. Voraussetzung: Person wurde durch einen vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Angriff oder bei dessen rechtmäßiger Abwehr gesundheitlich geschädigt. Sach-/ Vermögensschäden werden nicht ersetzt, Schmerzensgeld nicht gezahlt. Leistungsgewährung setzt keine Verurteilung voraus. Gewährung der Leistung durch das Land, in dem die Schädigung eingetreten ist. In Niedersachsen zuständig Landessozialamt (Hildesheim) und Außenstellen.

V. Polizeirecht:

Platzverweisung

- o § 17 Abs. 2 Nds. SOG: Person kann durch Polizei aus ihrer Wohnung verwiesen und ihr das Betreten für max. 14 Tage verboten werden, wenn dies erforderlich ist, um eine von ihr ausgehende gegenwärtige

Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von in derselben Wohnung wohnenden Personen abzuwehren.

- § 18 Abs.1 Nds. SOG: Person kann in Gewahrsam genommen werden, wenn dies unerlässlich ist, um Platzverweisung nach § 17 Nds. SOG durchzusetzen.

Anhang 2: Übersicht über gesetzliche Regelungen mit „Opferbezug“ in den Strafvollzugsgesetzen der Länder

Mecklenburg-Vorpommern: StVollzG -M-V	
<p>§ 3 Abs.1: „Der Vollzug ist auf die Ausrichtung der Gefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen auszurichten“.</p> <p>§ 9 Abs.1 Satz 1 Nr. 20: „ Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben: ...Ausgleich von Tatfolgen einschließlich Täter - Opfer - Ausgleich“ .</p> <p>§ 32 Nr. 3: „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn (...) zu befürchten ist, dass Personen, die Opfer der Straftat waren, durch den Schriftwechsel mit den Gefangenen in schädlicher Weise beeinflusst werden.“</p> <p>§ 40 Sätze 1 und 2: „Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit den Belangen des Opfers Rechnung zu tragen.“</p> <p>§ 112 Abs. 4 und 5: (Abs.4) „Den Verletzten einer Straftat sowie deren Rechtsnachfolgern können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist.“ (Abs. 5) „Die Gefangenen werden vor der Mitteilung an nichtöffentliche Stellen oder Verletzte sowie deren Rechtsnachfolger gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses des Antragstellers oder der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse das Interesse der</p>	<p>Allgemeine Bestimmung/ (Vollzugs-) Gestaltungsgrund- satz Vollzugsplanung</p> <p>Kontakte mit Außenstehenden/ Briefwechsel</p> <p>Aufenthalt außerhalb des Vollzugs/Lockerungen</p> <p>Datenschutz / Auskunftsrecht</p>

<p>Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Anstalt nachträglich unterrichtet.“</p>	
<p>Sachsen-Anhalt:/ JVollzGB LSA (seit 01.01.16 in Kraft!)</p>	
<p>§ 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe oder der Jugendstrafe ist auf die Auseinandersetzung des Strafgefangenen oder des Jugendstrafgefangenen mit seinen Straftaten und ihren Folgen auszurichten. Das Bewusstsein für den dem Opfer zugefügten Schaden soll geweckt werden.“</p> <p>§ 11 Abs. 2: „Der Strafgefangene oder der Jugendstrafgefangene soll angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wiedergutzumachen und eine Schuldenregulierung herbeizuführen.“</p> <p>§ 11 Abs. 4 Satz 2: „Auf Wunsch des Untersuchungsgefangenen sind ihm Stellen und Einrichtungen zu benennen, die ihn in seinem Bestreben unterstützen können, einen Ausgleich mit dem Tatopfer zu erreichen oder auf andere Weise zur Wiedergutmachung beizutragen.“</p> <p>§ 34 Nr.3: „Der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen, wenn (...)bei Personen, die Opfer der Straftat sind oder im Haftbefehl als Opfer benannt werden, zu befürchten ist, dass die Begegnung mit dem Gefangenen einen schädlichen Einfluss auf sie hat(...)“.</p> <p>§ 39 Nr.3 „Der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn (...) bei Personen, die Opfer der Straftat waren oder im Haftbefehl als Opfer benannt werden, zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit dem Gefangenen einen schädlichen Einfluss auf sie hat (...)“.</p> <p>45 Abs. 3 Satz 3: „(...)Bei der Prüfung von Lockerungen sind der Schutz der Allgemeinheit und die Belange des Opferschutzes in</p>	<p>Allgemeine Bestimmung/ (Vollzugs-) Gestaltungsgrund- satz</p> <p>Allgemeine Bestimmung/ Regelung im Bereich „Soziale Hilfe“</p> <p>Kontakte mit Außenstehenden/ Besuch (Anm: Regelung gilt entsprechend bei Telefonaten, § 37 Abs.1 Satz 2.)</p> <p>Kontakte mit Außenstehenden/ Briefwechsel</p> <p>Aufenthalt außerhalb des Vollzugs/</p>

<p>angemessener Weise zu berücksichtigen. (...)“.</p> <p>§ 47 Abs. 1 Nr. 3: „Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalls erforderlichen Weisungen zu erteilen. Insbesondere kann der Strafgefangene oder der Jugendstrafgefangene angewiesen werden, (...) sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, insbesondere sich den Opfern und deren Wohnbereich nicht zu nähern(...)“</p> <p>§ 47 Abs. 2 Nr. 1: „Der Anstaltsleiter kann eine elektronische Aufenthaltsüberwachung anordnen und eine Weisung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 erteilen, wenn dies erforderlich erscheint, um den Strafgefangenen oder den Jugendstrafgefangenen davon abzuhalten, (...) gegen Weisungen nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 zu verstoßen(...)“.</p> <p>§ 47 Abs. 3: „Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit auch den Belangen des Opfers der Straftat Rechnung zu tragen.“</p> <p>§ 136 Abs.2 - 7: (Abs.2) „Dem Verletzten einer Straftat und seinem Rechtsnachfolger können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte erteilt werden über (Abs.2 Nr.1) die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse des Gefangenen, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist, oder (Abs. 2 Nr.2) die Gewährung erstmaliger Lockerungen, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein schutzwürdiges Interesse des Gefangenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt.“ (Abs.3) „In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht, wenn der Antragsteller Verletzter einer Straftat nach (Abs.3 Satz 1 Nr.1) den §§ 174 bis 182 des Strafgesetzbuches, (Abs.3 Satz 1 Nr.2) den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches, (Abs.3 Satz 1 Nr.3) den §§ 221, 223 bis 226 und 340 des Strafgesetzbuches, (Abs.3 Satz 1 Nr.4) den §§ 232 bis 238, § 239 Abs. 3 und den §§ 239a, 239b und</p>	<p>Lockerungen</p> <p>Datenschutz/ Auskunftsrecht</p>
---	---

<p>240 Abs. 4 des Strafgesetzbuches oder (Abs.3 Satz 1 Nr.5) § 4 des Gewaltschutzgesetzes ist.“ (Abs.3 Satz 2) „Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 395 Abs. 3 der Strafprozessordnung, wenn Antragsteller zur Nebenklage zugelassen wurden.“ (Abs.4) „Im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Abs. 2 besteht die zulässige Mitteilung nach den Absätzen 1 und 2 in der Angabe, ob sich eine Person in der Anstalt in Untersuchungshaft befindet. Eine Übermittlung unterbleibt, wenn der Gefangene unter Berücksichtigung der Art der Information und ihrer Rechtsstellung nach § 5 ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.“ (Abs. 5) „Der betroffene Gefangene wird vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Interessen des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würden, und eine Abwägung ergibt, dass diese Interessen das Interesse des Gefangenen an seiner vorherigen Anhörung überwiegen. Ist die Anhörung unterblieben, wird der betroffene Gefangene über die Mitteilung unter Angabe des Inhalts nachträglich unterrichtet.“ (Abs. 6) „Bei Anhörung und Unterrichtung des Gefangenen nach Absatz 5 ist auf die berechtigten Interessen des nicht öffentlichen Empfängers an der Geheimhaltung seiner Lebensumstände in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Die Anschrift des Empfängers darf dem Gefangenen nicht übermittelt werden.“ (Abs.7) „Mitteilungen sind in der Gefangenenpersonalakte des Gefangenen zu dokumentieren.“</p>	
<p>Thüringen:ThürJVollzGB</p>	
<p>§ 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2: „Der Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe ist auf die Auseinandersetzung der Straf- und Jugendstrafgefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen auszurichten. Das Bewusstsein für den dem Opfer zugefügten Schaden soll geweckt werden.“</p>	<p>Allgemeine Bestimmung/ (Vollzugs-) Gestaltungsgrundsatz</p>
<p>§ 11 Abs. 2: „Die Straf- und Jugendstrafgefangenen sollen angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen</p>	<p>Allgemeine Bestimmung/</p>

<p>und immateriellen Schaden wiedergutzumachen.“</p> <p>§ 11 Abs. 4 Satz 2: „Auf Wunsch sind den Untersuchungsgefangenen Stellen und Einrichtungen zu benennen, die sie in ihrem Bestreben unterstützen können, einen Ausgleich mit dem Tatopfer zu erreichen oder auf andere Weise zur Wiedergutmachung beizutragen.“</p> <p>§ 15 Abs.1 Satz 1 Nr. 20: „Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:(...) Ausgleich von Tatfolgen(...)“.</p> <p>§ 35 Nr. 3: „Der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen, wenn (...) bei Personen, die Opfer einer Straftat des Gefangenen waren oder im Haftbefehl als Opfer benannt werden, zu befürchten ist, dass die Begegnung mit den Gefangenen einen schädlichen Einfluss auf sie hat(...)“.</p> <p>§ 40 Nr.3 „Der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn (...) bei Personen, die Opfer der Straftat waren oder im Haftbefehl als Opfer benannt werden, zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit dem Gefangenen einen schädlichen Einfluss auf sie hat (...)“.</p> <p>§ 48 Sätze 1 und 2: „Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalls erforderlichen Weisungen zu erteilen. Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit auch den Belangen des Opfers Rechnung zu tragen.“</p> <p>§ 130 Abs. 1 - 5: „Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde darf öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann die Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheits- oder Jugendstrafe voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit (...) (Abs.1 Nr.2) von nichtöffentlichen Stellen a) ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und b) die</p>	<p>Regelung im Bereich „Soziale Hilfe“</p> <p>Vollzugsplanung</p> <p>Kontakte mit Außenstehenden/ Besuch (Anm.: Regelung gilt entsprechend bei Telefonaten, § 38 Abs.1 Satz 2.)</p> <p>Kontakte mit Außenstehenden/ Briefwechsel</p> <p>Aufenthalt außerhalb des Vollzugs/Lockerungen</p> <p>Datenschutz/ Auskunftsrecht</p>
---	--

<p>Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben“. (Abs.2) „Die Mitteilung ist in der Gefangenenpersonalakte zu dokumentieren.“ (Abs.3) „Den Verletzten einer Straftat sowie deren Rechtsnachfolgern können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Straf- und Jugendstrafgefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist.“ (Abs.4) „Die Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse das Interesse der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung nachträglich unterrichtet.“ (Abs.5) „Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch sind auf Antrag der betroffenen Untersuchungsgefangenen die Stellen, die eine Mitteilung nach Absatz 1 Nr. 1 erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Die betroffenen Untersuchungsgefangenen sind bei der Anhörung oder nachträglichen Unterrichtung nach Absatz 4 auf ihr Antragsrecht hinzuweisen.“</p>	
<p>Rheinland-Pfalz:/ LJVollzG</p>	
<p>§ 8 Abs.1 Sätze 1 und 2: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe ist auf die Auseinandersetzung der Strafgefangenen und der Jugendstrafgefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen auszurichten. Das Bewusstsein für den dem Opfer zugefügten Schaden soll geweckt werden.“</p> <p>§ 11 Abs.2: „Die Strafgefangenen und die Jugendstrafgefangenen sollen angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wiedergutzumachen und eine Schuldenregulierung herbeizuführen.“</p>	<p>Allgemeine Bestimmung/ (Vollzugs-) Gestaltungsgrundsatz</p> <p>Allgemeine Bestimmung/ Regelung im Bereich „Soziale Hilfe“</p>

<p>§ 11 Abs. 4 Satz 2: „Auf Wunsch sind den Untersuchungsgefangenen Stellen und Einrichtungen zu benennen, die sie in ihrem Bestreben unterstützen können, einen Ausgleich mit dem Tatopfer zu erreichen oder auf andere Weise zur Wiedergutmachung beizutragen.“</p> <p>§ 15 Abs.1 Satz 1 Nr. 20: „Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:(...) Ausgleich von Tatfolgen(...)“.</p> <p>§ 34 Nr.3: „Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen, wenn (...) bei Personen, die Opfer einer Straftat des Gefangenen waren oder im Haftbefehl als Opfer benannt werden, zu befürchten ist, dass die Begegnung mit den Gefangenen einen schädlichen Einfluss auf sie hat(...)“</p> <p>§ 39 Nr.3 „Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn (...) bei Personen, die Opfer der Straftat waren oder im Haftbefehl als Opfer benannt werden, zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit dem Gefangenen einen schädlichen Einfluss auf sie hat (...)“.</p> <p>§ 47 Sätze 1 und 2: „Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalls erforderlichen Weisungen zu erteilen. Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit auch den Belangen des Opfers Rechnung zu tragen.“</p>	<p>Vollzugsplanung</p> <p>Kontakte mit Außenstehenden/ Besuch (Anm.: Regelung gilt entsprechend bei Telefonaten, § 37 Abs.1 Satz 2.)</p> <p>Kontakte mit Außenstehenden/ Briefwechsel</p> <p>Aufenthalt außerhalb des Vollzugs/Lockerungen</p>
<p>Rheinland-Pfalz LJVollzDSG</p>	
<p>§ 14: (Abs.1) „Die Justizvollzugsbehörden dürfen auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Anstalt sich eine Person in Haft befindet, ob ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht sowie, falls die Entlassung innerhalb eines Jahres bevorsteht, den vorgesehenen Entlassungstermin, soweit (Nr.1) die Mitteilung zur Erfüllung der in</p>	<p>Datenschutz/ Auskunftsrecht</p>

der Zuständigkeit der anfragenden öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder **(Nr.2)** von nicht öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die betroffenen Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.“ **(Abs.2)** „Verletzten einer Straftat sowie deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolgern können über Absatz 1 hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte erteilt werden über **(Nr.1)** die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Gefangenen, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist, **(Nr.2)** die Gewährung erstmaliger Lockerungen, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegen und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Gefangenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt, oder **(Nr.3)** die Gewährung erneuter Lockerungen, wenn dafür ein berechtigtes Interesse dargelegt oder ersichtlich ist und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Gefangenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt.“ **(Abs.3)** „In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht, wenn die Antragstellerinnen oder Antragsteller Verletzte einer Straftat nach **(Nr.1)** den §§ 174 bis 182 StGB, **(Nr.2)** den §§ 211 und 212 StGB, die versucht wurde, **(Nr.3)** den §§ 221, 223 bis 226 und 340 StGB, **(Nr.4)** den §§ 232 bis 238, § 239 Abs. 3 und den §§ 239 a , 239 b und 240 Abs. 4 StGB oder **(Nr.5)** § 4 des Gewaltschutzgesetzes sind. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 395 Abs. 3 StPO, wenn die Antragstellerinnen oder Antragsteller zur Nebenklage zugelassen wurden.“ **(Abs.4)** „Im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Abs. 2 LJVollzG besteht die zulässige Mitteilung nach den Absätzen 1 und 2 in der Angabe, ob sich eine Person in der Anstalt in Untersuchungshaft befindet. Eine Übermittlung unterbleibt, wenn die Gefangenen unter Berücksichtigung der Art der Information und ihrer Rechtsstellung nach § 5 LJVollzG ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.“ **(Abs.5)** „Die betroffenen Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es

<p>sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Interessen der Antragstellerinnen und Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würden, und eine Abwägung ergibt, dass diese Interessen das Interesse der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegen. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung unter Angabe des Inhalts nachträglich unterrichtet.“ (Abs.6) „Bei Anhörung und Unterrichtung Gefangener nach Absatz 5 ist auf die berechtigten Interessen nicht öffentlicher Empfängerinnen und Empfänger an der Geheimhaltung ihrer Lebensumstände in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Die Anschrift der Empfängerinnen und Empfänger darf den Gefangenen nicht übermittelt werden.“ (Abs.7) „Erfolgte Mitteilungen sind in den Gefangenenpersonalakten der betroffenen Gefangenen zu dokumentieren.“</p>	
<p>Bayern: BayStVollzG</p>	
<p>Art. 3 Satz 2: „Sie (Anm.: die Behandlung) dient der Verhütung weiterer Straftaten und dem Opferschutz.“</p> <p>Art. 78 Abs. 2 Sätze 1 - 3: „Die Einsicht der Gefangenen in ihre Verantwortung für die Tat, insbesondere für die beim Opfer verschuldeten Tatfolgen, soll geweckt werden. Die Gefangenen sind anzuhalten, den durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln. Die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist in geeigneten Fällen anzustreben.“</p> <p>Art. 197 Abs.5 Sätze 1 - 4: „Öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen darf die Anstalt auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich bevorsteht und wie die Entlassungsadresse lautet, soweit (Nr.1) die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder (Nr.2) von nichtöffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung</p>	<p>Allgemeine Bestimmung/ (Behandlungs-) Grundsatz</p> <p>Soziale Hilfe/ TOA</p> <p>Datenschutz/ Auskunftsrecht</p>

<p>haben. Verletzten einer Straftat können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Vermögensverhältnisse von Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. Die Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, hierdurch droht eine Vereitelung des Zwecks der Mitteilung. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Anstalt nachträglich unterrichtet.“</p>	
<p>Bremen: BremStVollzG</p>	
<p>§ 5 Abs.2: „Die Gefangenen sollen angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gutzumachen“.</p> <p>§ 9 Abs.1 Satz 1 Nr. 20: „Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:(...) Ausgleich von Tatfolgen(...)“.</p> <p>§ 27 Nr.3: „Die Anstaltsleitung kann Besuche untersagen, wenn (...) bei Personen, die Opfer der Straftat waren, zu befürchten ist, dass die Begegnung mit den Gefangenen einen schädlichen Einfluss auf sie hat.“</p> <p>§ 32 Nr.3: „Die Anstaltsleitung kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn(...) bei Personen, die Opfer der Straftat waren, zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf sie hat.“</p> <p>§ 40 Sätze 1 - 3: „Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist auch den berechtigten</p>	<p>Allgemeine Bestimmung/ Soziale Hilfe</p> <p>Vollzugsplanung</p> <p>Kontakte mit Außenstehenden/ Besuch (Anm.: Regelung gilt entsprechend bei Telefonaten, § 30 Abs.1 Satz 3.)</p> <p>Kontakte mit Außenstehenden/ Briefwechsel</p> <p>Aufenthalt außerhalb des Vollzugs/Lockerungen</p>

<p>Belangen der Opfer Rechnung zu tragen. Lockerungen sollen versagt werden, wenn sie im Einzelfall den berechtigten Belangen der Opfer widersprechen.“</p> <p>§ 116 Abs. 1 - 4: (Abs.1) „Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde darf öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet und ob die Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit (Nr.1) die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder (Nr.2) von nichtöffentlichen Stellen a.) ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und b.) die Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.“ (Abs.2) „Die Mitteilung ist in der Personalakte der Gefangenen zu dokumentieren.“ (Abs.3) „Den Verletzten einer Straftat sowie deren Rechtsnachfolgern können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist.“ (Abs.4) „Die Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse das Interesse der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung nachträglich unterrichtet.“</p>	<p>Datenschutz/ Auskunftsrecht</p>
<p>Bremen: BremJStVollzG</p>	
<p>§ 3 Abs.1 Satz 3: „Die Einsicht in die beim Opfer verursachten Tatfolgen soll geweckt werden.“</p> <p>§ 8 Abs.1 Satz 2: „Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere den durch die Straftat verursachten materiellen und</p>	<p>Allgemeine Bestimmung/ (Erziehungs-) Grundsatz Allgemeine Bestimmung/ Soziale Hilfe</p>

<p>immateriellen Schaden wieder gutzumachen und eine Schuldenregulierung herbeizuführen.“</p> <p>§ 11 Abs.3 Nr. 10: „Der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen enthalten, je nach Stand des Vollzugs, insbesondere folgende Angaben:(...) Maßnahmen und Angebote zum Ausgleich von Tatfolgen(...).“</p> <p>§ 89 Abs.5 Sätze 1 - 4: „Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde darf öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit (Nr.1) die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder (Nr.2) von nichtöffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben. Den Verletzten einer Straftat können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. Die Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse das Interesse der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nachträglich unterrichtet.“</p>	<p>Vollzugsplanung</p> <p>Datenschutz/ Auskunftsrecht</p>
--	---

<p>Baden Württemberg: JVollzGB I - V I: Gemeinsame Regelungen und Organisation II: U-Haft III: S-Haft IV: J - StrVollz V: SV</p>	
<p>§ 39 Abs. 3 - 5 JVollzG I: (Abs.3) „Der oder dem Verletzten sowie sonst aus einer Straftat Anspruchsberechtigten können über Absatz 1 hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse und die Vermögensverhältnisse von rechtskräftig verurteilten Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist.“ (Abs.4) „In Haft befindliche Gefangene werden vor der Mitteilung gehört, sofern nicht zu besorgen ist, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragstellerin oder des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse das Interesse der oder des Gefangenen an einer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist eine Anhörung unterblieben, wird die oder der Gefangene über die Mitteilung der Justizvollzugsanstalt nachträglich unterrichtet.“ (Abs.5) „Die Justizvollzugsanstalt darf den nach § 406 d Abs. 2 StPO auskunftspflichtigen Stellen die für die Erteilung von Auskünften an die Verletzte oder den Verletzten erforderlichen Daten über die Vollziehung freiheitsentziehender Maßnahmen sowie die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen einschließlich des Verlassens der Justizvollzugsanstalt aus wichtigem Anlass übermitteln.“</p>	<p>Datenschutz/ Auskunftsrecht</p>
<p>§ 32 Abs.2 Satz 2 JVollzG II: „Auf Wunsch sind Untersuchungsgefangenen Einrichtungen und Organisationen zu benennen, die sie in ihrem Bemühen unterstützen können, einen Ausgleich mit dem Tatopfer zu erreichen.“</p>	<p>Soziale Hilfe/ U-Haft</p>

<p>§ 2 Abs.5 JVollzG III: „Zur Erreichung des Vollzugsziels sollen die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen geweckt und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich angestrebt werden.“</p>	<p>(Behandlungs-) Grundsatz/ S-Haft</p>
<p>§ 41 Abs.2 Satz 2 JVollzG III: „Ihnen ist zu helfen, für Unterhaltsberechtigte zu sorgen, Schulden zu regulieren und den durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln.“</p>	<p>Soziale Hilfe/ S-Haft</p>
<p>§ 2 Abs.5 JVollzG IV: „Zur Erreichung des Erziehungsziels sollen die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen geweckt und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich angestrebt werden.“</p>	<p>(Erziehungs-/ Behandlungs-) Grundsatz/ Jugendstrafvollzug</p>
<p>§ 5 Abs.2 Nr. 5 JVollzG IV: „Der Erziehungsplan enthält mindestens Angaben über (...)Maßnahmen zur Aufarbeitung der Tat und zum Täter-Opfer-Ausgleich(...)“</p>	<p>Erziehungsplan/ Jugendstrafvollzug</p>
<p>§ 14 Abs.2 JVollzG V: „Bei der Ausgestaltung der vollzugsöffnenden Maßnahmen ist den Belangen des Opfers Rechnung zu tragen.“</p>	<p>Aufenthalt außerhalb des Vollzugs/Lockerungen / SV</p>
<p>§ 26 Abs.2 Nr. 3 JVollzG V: „Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen,(...) oder zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit Personen, die Opfer der Straftat sind, einen schädlichen Einfluss auf diese hat.“</p>	<p>Kontakte mit Außenstehenden/ Briefwechsel/ SV</p>
<p>§ 41 Abs.3 Satz 2 JVollzG V: „Ihnen ist zu helfen, für Unterhaltsberechtigte zu sorgen, Schulden zu regulieren und den durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln.“</p>	<p>Soziale Hilfe/ SV</p>
<p>Saarland: SLStVollzG</p>	
<p>§ 3 Abs.1: „Der Vollzug ist auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen für die Opfer auszurichten.“</p>	<p>Allgemeine Bestimmung/ (Vollzug-) Grundsatz</p>
<p>§ 5 Abs.2: „Die Gefangenen sollen angehalten werden, den durch</p>	<p>Allgemeine</p>

<p>die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wiedergutzumachen.“</p>	<p>Bestimmung/ Soziale Hilfe</p>
<p>§ 9 Abs.1 Nr. 20: „Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben(...) Ausgleich von Tatfolgen (...)“.</p>	<p>Vollzugsplanung</p>
<p>§ 27 Nr. 3: „Die Anstaltsleitung kann Besuche untersagen, wenn (...) bei Personen, die Opfer der Straftat waren, zu befürchten ist, dass die Begegnung mit den Gefangenen einen schädlichen Einfluss auf sie hat.“</p>	<p>Kontakte mit Außenstehenden/ Besuch (Anm.: Regelung gilt entsprechend bei Telefonaten, § 30 Abs.1 Satz 2.)</p>
<p>§ 32 Nr.3: „Die Anstaltsleitung kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn (...) bei Personen, die Opfer der Straftat waren, zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit den Gefangenen einen schädlichen Einfluss auf sie hat.“</p>	<p>Kontakte mit Außenstehenden/ Briefwechsel</p>
<p>§ 40: „Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit auch den Belangen des Opfers Rechnung zu tragen.“</p>	<p>Aufenthalt außerhalb des Vollzugs/Lockerungen</p>
<p>§ 107 Abs.5 Satz 2: „Den Verletzten einer Straftat ist auf Antrag mitzuteilen, ob erstmalig Lockerungen gewährt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegen und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Gefangenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. In den in § 395 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2 der Strafprozessordnung genannten Fällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht. Den Verletzten können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung</p>	<p>Datenschutz/ Auskunftsrecht</p>

<p>oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. Die Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse das Interesse der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nachträglich unterrichtet.“</p>	
<p>Hessen: HStVollzG</p>	
<p>§ 5 Abs.1 Satz 4: „Die Einsicht der Gefangenen in das Unrecht der Tat und in die beim Opfer verursachten Tatfolgen soll vermittelt und durch geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen vertieft werden.“</p> <p>§ 10 Abs.4 Nr.9: „Der Vollzugsplan enthält - je nach Stand des Vollzugs - insbesondere folgende Angaben: (...)Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen (...)“.</p> <p>§ 13 Abs.2 Satz 2: „Bei der Prüfung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sind der Schutz der Allgemeinheit und die Belange des Opferschutzes in angemessener Weise zu berücksichtigen.“</p> <p>§ 26 Abs.1: „Die Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen der Anstalt sind darauf auszurichten, Persönlichkeitsdefizite der Gefangenen, die ursächlich für die Straffälligkeit sind, abzubauen sowie sie zu befähigen, ihre persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten eigenständig zu bewältigen und ihre Entlassung vorzubereiten. <u>Dazu gehört auch, den durch die Straftat verursachten Schaden wieder gut zu machen</u>, eine Schuldenregulierung herbeizuführen und Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen.“</p> <p>§ 33 Abs.2 Nr.3: „Die Anstaltsleitung kann den Kontakt untersagen (...) zu Opfern der Straftat, wenn zu befürchten ist, dass der</p>	<p>Allgemeine Bestimmung/ (Vollzugs-) Grundsatz</p> <p>Vollzugsplanung</p> <p>Aufenthalt außerhalb des Vollzugs/Lockerungen</p> <p>Soziale Hilfe</p> <p>Außenkontakte (Anm.: Möglichkeit des Briefanhalts gem. §</p>

<p>Kontakt schädliche Auswirkungen auf diese hat.“</p> <p>§ 60 Abs.3: „Die Anstalt oder Aufsichtsbehörde kann auf Antrag mitteilen, ob sich jemand in Haft befindet sowie ob und wann die Entlassung voraussichtlich bevorsteht, soweit (Nr.1) dies zur Erfüllung der Aufgaben einer öffentlichen Stelle erforderlich ist oder (Nr.2) eine Person oder nicht öffentliche Stelle ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft darlegt und keine überwiegenden schutzwürdigen Belange der Gefangenen entgegenstehen. Weiterhin können unter den Voraussetzungen des Satz 1 auf schriftlichen Antrag Auskünfte auch über die Vermögensverhältnisse der Gefangenen oder ihre Entlassungsadresse erteilt werden, wenn dies zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von § 406d Abs. 2 und 3 der Strafprozessordnung können Mitteilungen über die erstmalige Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen (§ 13) auch durch die Anstalt erfolgen. Die Gefangenen werden vor Mitteilungen nach Satz 1 bis 3 gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nachträglich unterrichtet.</p>	<p>35 Abs.3 Satz 2 Nr.1.)</p> <p>Datenschutz/ Auskunftsrecht</p>
<p>Sachsen: SächsStVollzG</p>	
<p>§ 5 Abs.2: „Die Gefangenen sollen angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wiedergutzumachen. Die Einsicht der Gefangenen in ihre Verantwortung für die Tat, insbesondere für die beim Opfer verursachten Tatfolgen, soll geweckt werden.“</p> <p>§ 9 Abs.1 Nr.20: „Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben(...) Ausgleich von Tatfolgen, einschließlich Täter-Opfer-</p>	<p>Allgemeine Bestimmung/ Soziale Hilfe</p> <p>Vollzugsplanung</p>

<p>Ausgleich (...).“</p> <p>§ 27 Nr.3: „Der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen, wenn (...)bei minderjährigen Personen, die Opfer der Straftaten waren, zu befürchten ist, dass die Begegnung mit den Gefangenen einen schädlichen Einfluss auf sie hat.“</p> <p>§ 32 Nr.3: „Der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn (...) bei minderjährigen Personen, die Opfer der Straftaten waren, zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit den Gefangenen einen schädlichen Einfluss auf sie hat.“</p> <p>§ 40: „Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit auch den Belangen des Opfers der Straftaten Rechnung zu tragen.“</p> <p>§ 96 Abs. 5 Sätze 2 ff.: „Den Verletzten einer Straftat sowie deren Rechtsnachfolgern können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. Die Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung der Interessen der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass diese Interessen der Antragsteller die Interessen der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegen. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Anstalt nachträglich unterrichtet. Den Verletzten einer Straftat ist auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Unterbringung der Gefangenen im offenen Vollzug, die Gewährung von Lockerungen des Vollzugs und von Weisungen nach § 40 Satz 2 zu erteilen, wenn sie ein berechtigtes</p>	<p>Kontakte mit Außenstehenden/ Besuch (Anm.: Regelung gilt entsprechend bei Telefonaten, § 27 Abs.1 Satz 2.)</p> <p>Kontakte mit Außenstehenden/ Briefwechsel</p> <p>Aufenthalt außerhalb des Vollzugs/Lockerungen</p> <p>Datenschutz/ Auskunftsrecht</p>
---	--

<p>Interesse darlegen und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Gefangenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. Der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn der Verletzte Opfer einer Straftat war, für die in den in § 395 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 StPO genannten Fällen die Möglichkeit der Erhebung der Nebenklage besteht sowie in den Fällen des § 395 Abs. 3 StPO.“</p>	
<p>Brandenburg: BbgJVollzG</p>	
<p>§ 8 Abs.1: „Der Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe ist auf die Auseinandersetzung der Straf- und Jugendstrafgefangenen mit ihren Straftaten, deren Ursachen und deren Folgen auszurichten. Das Bewusstsein für die den Opfern zugefügten Schäden soll geweckt werden.“</p> <p>§ 11 Abs.2 Satz 1: „Die Straf- und Jugendstrafgefangenen sollen angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gutzumachen und eine Schuldenregulierung herbeizuführen.“</p> <p>§ 11 Abs.3 Satz 2: „Auf Wunsch sind den Untersuchungsgefangenen Stellen und Einrichtungen zu benennen, die sie in ihrem Bestreben unterstützen können, einen Ausgleich mit dem Tatopfer zu erreichen oder auf andere Weise zur Wiedergutmachung beizutragen.“</p> <p>§ 15 Abs.1 Nr. 21: „Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben: (...) Ausgleich von Tatfolgen (...).“</p> <p>§ 35 Nr.3: „Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen, wenn (...) bei Personen, die Opfer der Straftat waren oder im Haftbefehl als Opfer benannt werden, zu befürchten ist, dass die Begegnung mit den Gefangenen einen schädlichen Einfluss auf sie hat (...).“</p>	<p>Allgemeine Bestimmung/ (Vollzugs-) Grundsätze</p> <p>Allgemeine Bestimmung/ Soziale Hilfe</p> <p>Vollzugsplanung</p> <p>Kontakte mit Außenstehenden/ Besuch (Anm.: Regelung gilt entsprechend bei Telefonaten, § 38 Abs.1 Satz 2.)</p> <p>Kontakte mit Außenstehenden/ Briefwechsel</p>

<p>§ 40 Nr.3: „Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn (...) bei Personen, die Opfer der Straftat waren oder im Haftbefehl als Opfer benannt werden, zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit den Gefangenen einen schädlichen Einfluss auf sie hätte (...)“.</p> <p>§ 48 Abs.1: „Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit auch den Belangen der Opfer Rechnung zu tragen.“</p> <p>§ 130 Abs. 3 und 4: (Abs.3) „Den Verletzten einer Straftat sowie deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolgern können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Straf- und Jugendstrafgefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. (Abs.4) Die Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragstellerinnen und Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse das Interesse der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung nachträglich unterrichtet.“</p>	<p>Aufenthalt außerhalb des Vollzugs/Lockerungen</p> <p>Datenschutz/ Auskunftsrecht</p>
<p>Nordrhein- Westfalen: StVollzG NRW</p>	
<p>§ 7 Abs. 1 - 5: (Abs.1) „Die berechtigten Belange der Opfer sind bei der Gestaltung des Vollzuges, insbesondere bei vollzugsöffnenden Maßnahmen und bei der Erteilung von Weisungen sowie bei der Eingliederung und Entlassung der Gefangenen, zu berücksichtigen. Dem Schutzinteresse gefährdeter Dritter ist Rechnung zu tragen. (Abs.2) Die Einsicht der Gefangenen in das Unrecht der Tat und deren Folgen für die Opfer soll geweckt oder vertieft werden. Die Gefangenen sollen durch</p>	<p>Allgemeine Bestimmung (Gestaltungs-) Grundsatz</p>

<p>geeignete Behandlungsmaßnahmen dazu angehalten werden, Verantwortung für ihre Tat zu übernehmen. Die Gefangenen sind dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen. (Abs.3) Maßnahmen des Opferschutzes und des Tausgleichs sind mit dem Ziel der Eingliederung der Gefangenen in Einklang zu bringen. (Abs.4) Für Fragen des Opferschutzes und des Tausgleichs sollen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in den Anstalten zur Verfügung stehen. (Abs.5) Opfer, die sich an die Anstalten wenden, sind in geeigneter Form, auch durch die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner, auf ihre Rechte nach diesem Gesetz, insbesondere ihre Auskunftsansprüche nach § 115, hinzuweisen.“</p>	
<p>§ 10 Abs. 1 Satz 4 Nr. 12 und 13: „Der Vollzugsplan enthält regelmäßig folgende Angaben: (...) (Nr.12) opferbezogene Behandlungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen, (Nr.13) Maßnahmen zur Sicherung berechtigter Schutzinteressen von Opfern oder gefährdeten Dritten (...)“</p>	<p>Vollzugsplanung</p>
<p>§ 25 Nr.3: „Besuche sowie Schriftwechsel und Telefongespräche können untersagt oder beschränkt werden, wenn im Einzelfall (...) die Gefangenen mit Opfern von Straftaten der Gefangenen in Verbindung treten wollen und durch den Kontakt nachteilige Auswirkungen auf die Opfer oder gefährdete Dritte zu befürchten sind oder diese einer Kontaktaufnahme widersprochen haben.“</p>	<p>Kontakt mit Außenstehenden (Besuch, Brief, Telefon)</p>
<p>§ 53 Abs.5: „Bei der Ausgestaltung vollzugsöffnender Maßnahmen ist den berechtigten Schutzinteressen der Opfer und gefährdeter Dritter Rechnung zu tragen.“</p>	<p>Aufenthalt außerhalb des Vollzugs/Lockerungen</p>
<p>§ 113 Abs.2: „Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Satz</p>	<p>Datenschutz</p>

2 gilt entsprechend für die im Rahmen der Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung erhobenen opferbezogenen Daten, insbesondere zur Person und zu den Schutzinteressen der Opfer und gefährdeter Dritter.“

§ 115 Abs.1 - 4: (Abs.1) „Opfern wird auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Inhaftierung und deren Beendigung, die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen, opferbezogene Weisungen und die Unterbringung im offenen Vollzug erteilt, wenn die Opfer ein berechtigtes Interesse darlegen und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Gefangenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. Der Nachweis der Zulassung zur Nebenklage ersetzt in der Regel die Darlegung des berechtigten Interesses. Dies gilt nicht, wenn den Gefangenen erneut vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden. § 109 Absatz 7 Satz 1 bleibt unberührt. **(Abs.2)** Besteht auf Grund einer Flucht einer oder eines Gefangenen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben, ergeht eine Mitteilung nach Absatz 1 auch ohne Antrag. **(Abs.3)** Opfern und anderen aus der Straftat Anspruchsberechtigten können auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse der Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. § 109 Absatz 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. **(Abs.4)** Besteht Anlass zu der Besorgnis, dass die Offenlegung von Lebensumständen der Antragstellerinnen und Antragsteller deren Leib oder Leben gefährdet, kann die Offenlegung gegenüber den Gefangenen unterbleiben. Die Mitteilung der Anschrift der Antragstellerinnen und Antragsteller an die Gefangenen bedarf der Einwilligung.“

Datenschutz/
Auskunftsrecht

Hamburg: HmbStVollzG	
<p>§ 4 Sätze 2 und 3: „Die Behandlung dient der Prävention und dem Schutz der Opfer von Straftaten. Als Bestandteil der Behandlung sollen sich die Maßnahmen und Programme insofern auch auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit den eigenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen, insbesondere für die Opfer, richten.“</p>	Allgemeine Bestimmung/ (Behandlungs-) Grundsatz
<p>§ 8 Abs.2 Satz 1 Nr.5 und Abs.3: (Abs.2 Satz 1 Nr.5) „Der Vollzugsplan enthält insbesondere folgende Angaben: (...) besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen, insbesondere Schuldenregulierung einschließlich Unterhaltszahlungen, Schadensausgleich, Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, Suchtberatung, Maßnahmen des Verhaltenstrainings (...).“ (Abs.3) „Die Gefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere eine Schuldenregulierung herbeizuführen. Sie sollen angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wiedergutzumachen.“</p>	Vollzugsplanung
<p>- § 12 Abs.5: „Bei der Entscheidung über Gewährung und Ausgestaltung der Lockerungen sind die Belange der Opfer zu berücksichtigen. § 406d Absätze 2 und 3 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.“</p>	Aufenthalt außerhalb des Vollzugs/Lockerungen
<p>- § 120 Abs.5 Sätze 2 ff.: „Opfern von Straftaten oder ihren Hinterbliebenen oder den infolge eines Forderungsüberganges zuständigen öffentlichen Stellen können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Vermögensverhältnisse der Gefangenen erteilt werden, wenn die Auskünfte zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich sind. Opfern von Straftaten dürfen auch Auskünfte über die Unterbringung im offenen Vollzug (§ 11) oder die Gewährung von Lockerungen (§ 12) erteilt werden, wenn die</p>	Datenschutz/ Auskunftsrecht

<p>Gefangenen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 und 182 des Strafgesetzbuchs oder wegen schwerer Gewalttaten verurteilt wurden und die Opfer ihr schutzwürdiges Interesse an den Auskünften nachvollziehbar darlegen. Die Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, hierdurch wird der Zweck der Mitteilung vereitelt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Vollzugsbehörden nachträglich unterrichtet.“</p>	
---	--

Anhang 3: Vorschlag für ein Formblatt für den Umgang mit Auskunftersuchen von Tatopfern, § 192 Abs.4 NJVollzG; § 406d Abs. 2 StPO

I: Prüfung Auskunftersuchen:

1.) Ein schriftliches Auskunftersuchen der/ des durch eine Straftat Verletzten

- mit Datum vom
- laut Auskunft der StA vom

bezüglich der/ des Strafgefangenen/ Sicherungsverwahrten
(Gef.B.Nr.:) liegt vor.

2.) Vergabe Az. in der GA:

a.) HGSt. m.d.B. um Vergabe eines Az.:

b.) WVl VAL

3.) Beantragt wird die Auskunft über:

- a.) die Entlassungsadresse
- b.) die Vermögensverhältnisse
- c.) die Unterbringung im offenen Vollzug
- d.) die Gewährung von Vollzugslockerungen.

4.)

a.) Falls 3 a.) oder 3 b.):

Es ist dargelegt, dass die Auskunftserteilung zur Feststellung/ Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist:

- ja (· · weiter mit Punkt 5)
- nein (· · In diesem Fall kann keine inhaltliche Auskunft erfolgen; der/ dem Verletzten ist auf Begründungserfordernis hinzuweisen.)

b.) Falls 3 c.) oder 3 d.):

aa.) Vermittlung durch Opferhilfeeinrichtung:

ja (· · weiter mit Punkt 4. b. bb.)

nein (· · In diesem Fall kann keine inhaltliche Auskunft erfolgen, die/ der Verletzte ist auf Vermittlungserfordernis hinzuweisen.)

bb.) Berechtigtes Interesse an Auskunftserteilung ist dargelegt:

ja (· · weiter mit Prüfung Punkt 5)

nein, aber auch nicht erforderlich, da Straftat vorliegt, die in § 104 Abs.1 NJVollzG genannt wird (· · weiter mit Punkt 5)

nein (· · In diesem Fall kann keine inhaltliche Auskunft erfolgen, die/ der Verletzte ist ggf. auf Begründungserfordernis hinzuweisen.)

5.) Die/ der betroffene Strafgefängene/ Sicherungsverwahrte wurde vor der Auskunftserteilung angehört:

a.) ja. Sie/ er hat sich im Wesentlichen wie folgt geäußert:

b.) nein, weil zu besorgen ist, dass die Interessenverfolgung der/ des Verletzte dadurch vereitelt/ wesentlich erschwert würde.

6.) Ergebnis der Prüfung:

Auskunft wird erteilt, weil nach Abwägung kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der/ des Strafgefängenen/ Sicherungsverwahrten am Ausschluss der Auskunftserteilung vorliegt.

Auskunft wird nicht erteilt, weil nach Abwägung ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der/ des Strafgefängenen/ Sicherungsverwahrten am Ausschluss der Auskunftserteilung vorliegt.

7.)

a.) Der/ dem Verletzte Auskunft erteilt am . (Falls 5 b.: die/ der Strafgefängene/ Sicherungsverwahrte wurde nachträglich am unterrichtet.)

b.) Die/ der Verletzte über abschlägiges Ergebnis unterrichtet am .

II. Falls 7a.): VGSt. m.d.B. um Eintrag in Basis-Web über Vorliegen der Anfrage und GA-Zeichen.

III.) Auskunftersuchen mit Durchschrift des Schreibens zu 7.) nur an HGST. (jeweils keine Kopien in die GPA!).

IV.) Formblatt z. d. GPA (Falls 7.a.: 1. Nadel vorheften; ansonsten 3. Nadel).

Datum

Unterschrift

Anhang 4: Mitwirkung von Gewaltopfern an der Behandlungsarbeit: Erfahrungen und Folgerungen aus einem Pilotprojekt in der Jugendanstalt Hameln

1. Ausgangssituation:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Präventionsarbeit des Landeskriminalamtes Niedersachsen gegen Jugendgewalt und Jugendkriminalität hatten der JA Hameln die Zusammenarbeit mit einem jungen Mann empfohlen, der Opfer einer schweren Gewalttat mit schweren Gewaltfolgen geworden war.

In der JSA Schifferstadt wurden im Jahr 2015 positive Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit diesem Gewaltopfer, Herrn Christoph Rickels, gemacht.

2. Die Workshops:

Am 24. und 25.11.2015 fanden in der JA Hameln zunächst die folgenden 5 Workshops mit Herrn Rickels statt:

- Kleingruppe aus den laufenden Kursen des Anti-Gewalttrainings,
- Kleingruppe aus der Deliktgruppe „Gewalt“ in der Sozialtherapie,
- Untersuchungsgefangene mit Tatvorwürfen im Bereich Gewaltdelinquenz,
- Großgruppe mit Insassen der Aufnahmeabteilung mit einer Gewalttat-Verurteilung und die Teilnehmer am Resozialisierungsprojekt der Sepp-Herberger-Stiftung mit unterschiedlichen Delikten,
- Großgruppe im Offenen Vollzug mit unterschiedlichen Delikten.

An den Workshops haben auch die jeweils zuständigen Therapeutinnen und Therapeuten, Trainerinnen und Trainer teilgenommen.

Im Mai 2016 wurden weitere 4 Workshops angeboten, die vergleichbare Effekte bei den Inhaftierten aufwiesen.

Herr Rickels wurde vor 7 Jahren als 20jähriger Opfer einer Gewalttat. Beim Verlassen einer Diskothek hatte ihm der Täter aufgelauert und unvorhersehbar einen schweren Faustschlag ins Gesicht versetzt. Der Schlag hatte zu sofortiger

Bewusstlosigkeit und daraus folgend dem schutz- und reflexlosen Aufschlag mit dem Kopf auf den Boden geführt. Herr Rickels fiel mit mehrfachem Schädel-Hirntrauma in ein mehrmonatiges Koma. Als Folge ist er noch heute schwer sprech- und bewegungsbehindert.

Die Workshops bestehen im Wesentlichen aus einem multimedialen Vortrag des Herrn Rickels mit seinen Erzählungen, Ausschnitten aus TV-Sendungen über ihn, Ton- und (Amateur-)Filmsequenzen aus der Zeit vor der Gewalttat. Unter anderem ist die Aufzeichnung des Tatablaufs der Überwachungskamera des Diskothek-Eingangs enthalten.

Herr Rickels stellt sein Leben bis zur Tat („das war ich mal“) seiner heutigen Situation gegenüber („ein Schlag hat mich kaputt gemacht“). Die schweren Tatfolgen sind augenscheinlich, Herr Rickels spricht mit extremer Anstrengung. U. a. erfahren die Teilnehmenden, dass der Täter zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wurde und Herr Rickels bisher außer einer zuerkannten Opferrente keine Schadenersatz- oder Schmerzensgeldzahlungen erhalten habe. Auf Lebenswünsche nach eigener Familie und Partnerschaft müsse er als weitere Tatfolge verzichten.

Die Vorgeschichte des Herrn Rickels ermöglicht in besonderer Weise eine Identifikation der Teilnehmenden:

Als die Tat geschah, war Herr Rickels 20 Jahre alt, trainierter Sportler, Ausschnitte aus einer Rede als Schulsprecher und Gesangsaufnahmen mit seiner Band zeigen weitere Talente des Mädchenschwarms Christoph Rickels. Er berichtet, selbst kein „unbeschriebenes Blatt“ gewesen und Schlägereien nicht ausgewichen zu sein. Der Diskothekenbesuch an diesem Abend sei seine Abschiedsfeier gewesen, weil er zwei Tage später seinen Dienst und die Ausbildung bei den Feldjägern antreten sollte. Damit wollte er den späteren Quereinstieg in seinen Traumberuf Polizist vorbereiten.

Während des 90minütigen Vortrags und im Anschluss können die Teilnehmenden Stellungnahmen abgeben und Fragen stellen.

Die Workshops wurden mit den beteiligten Bediensteten nachbesprochen.

3. Ergebnisse:

Statements, Rückmeldungen und Haltungen der teilnehmenden Gefangenen:

- Mitgefühl, Mitleid,
- Bedürfnis, ihm helfen zu wollen, etwas für ihn tun zu wollen,
- Erleichterung, mit der eigenen Tat nicht diese Wirkung erzielt zu haben,
- Bewunderung seiner Stärke, mit der Situation umzugehen,
- Ermutigung, nicht aufzugeben, in die nächste Reha zu gehen,
- Versprechen, sein Projekt zu unterstützen, Spenden zu sammeln,
- Bitte, ihm die Hand geben zu dürfen,
- „Öffentlich“ geäußert: selbst nicht mehr zuschlagen wollen,
- Fragen nach Rachegefühlen, Gefühlen gegenüber dem Täter,
- Akzeptanz seiner Haltung, früher Rachegefühle gehabt zu haben und nun nichts mehr gegenüber dem Täter zu empfinden,
- Idee einer gemeinsamen Präventionsveranstaltung von Tätern (JA) und Opfer (Rickels),
- keinerlei negative Reaktionen auf seine Art zu gehen, zu sprechen oder sein verzerrtes Gesicht.
- Rickels erzählt so, dass während des Vortrags immer wieder über Anekdoten und unerwartete Äußerungen von ihm gelacht werden kann. Er lacht selber auch.

- Nach der Veranstaltung
 - o Zahlreiche Briefe wurden an Rickels versandt, die diese Reaktionen dokumentieren; mit Einverständnis der Autoren liegen diese Briefe der JA vor und werden in Auszügen durch Herrn Rickels im Internet veröffentlicht.
 - o Ein Rap wurde von Insassen getextet und vertont, ebenfalls für die Veröffentlichung durch Rickels.
 - o Äußerungen des gleichen Inhalts gegenüber Medienvertretern wurden veröffentlicht.

Die Gefangenen zeigen im Verlauf und nach dem Vortrag:

- Scham, „Fremdschämen“ für den Täter,
- Erschütterung und einen tiefen Eindruck,
- indirekte Schuldgefühle,
- indirekte Verantwortung,
- Bedürfnis nach Wiedergutmachung,
- aufrichtiges Mitgefühl.

Beobachtungen/Rückmeldungen/Bewertungen der beteiligten Bedienteten:

- „Um im Antigewalttraining bezüglich Opferempathie, Tatfolgeneinsicht und Veränderungsmotivation an den Punkt zu kommen, an dem Rickels mit den Gefangenen nach 90 Minuten ist, brauchen wir ca. 20 Sitzungsstunden“
- Das Mitgefühl ist aufrichtig.
- Durch das Gespräch mit dem „fremden“ Tatopfer entsteht ein Wiedergutmachungswunsch.
- Die Workshops bilden eine gute Basis für nachfolgende Behandlungsschritte.
- Auch im Nachhinein, in den weiteren Behandlungs-/Trainingssitzungen zeigte sich eine erhöhte Mitarbeitsbereitschaft, gesteigerte Ernsthaftigkeit und Aufnahmefähigkeit in der inhaltlichen Arbeit.

4. Fazit, weiteres Vorgehen und Einschränkungen

- Die Zusammenarbeit mit Herrn Rickels in der durchgeführten Form soll in der JA Hameln weiter fortgesetzt werden.
- Die Behandlungsaspekte Tatfolgen und Opferempathie werden durch die persönliche Mitwirkung eines Gewaltopfers (persönlich erleben, Schuld und Scham empfinden) erheblich wirkungsvoller bearbeitet, als in der sonst praktizierten Weise z. B. mit Berichten und Dokumentationen eines Notarztes.
- Die teilnehmenden Gefangenen in dieser Weise beeindruckt zu erleben, war auch eine wichtige Erfahrung für die Behandlerinnen und Behandler.
- Zunächst war fraglich, ob sich die positive Behandlungserfahrung generalisieren und auf andere Vollzugsformen (Erwachsenenvollzug) und andere Täter-Opfer-Konstellationen übertragen lässt:

- Junge Gefangene (Altersschnitt der Teilnehmenden etwa 20 Jahre) sind möglicherweise eher auf emotionaler Ebene zu erreichen, als ältere.
- Herr Rickels ermöglicht aufgrund seines Alters und seiner Biografie und aufgrund der Art seiner Behinderung in besonderer Weise die Identifikation mit seinem Schicksal. Herr Rickles ist sehr dicht an der Denk-und Erlebniswelt der jungen Gefangenen. Es ist unklar, welchen Anteil dieser Fakt am Erfolg des Pilotprojekts hat, bzw. unklar, ob mit abweichender Geschichte wie z. B. älterer Mann/ältere Frau dieselbe Wirkung zu erzielen wäre.
- Rickels kann medial mit beeindruckendem authentischem Material arbeiten. Eine Reihe von Ton-/Filmelementen in seiner Präsentation sind vermutlich mitentscheidend für den hohen Grad an Betroffenheit und Emotionalität und stehen in anderen Konstellationen wahrscheinlich nicht in diesem Umfang zur Verfügung.

Inzwischen arbeitet Herr Rickels auch im Erwachsenenvollzug. Aus rheinland-pfälzischen Anstalten des Erwachsenenvollzuges wird von einer vergleichbaren Wirkung berichtet.

5. Zusammenfassung:

- Die hier erprobte Zusammenarbeit mit einem Gewaltopfer ist eine wirksame Behandlungsergänzung im Jugendvollzug.
- Die Konfrontation, der persönliche Austausch mit einem realen Gewaltopfer ist wirksamer, als die mittelbare Information für Tatfolgen.
- Die positiven Ergebnisse des Pilotprojekts in Hameln lassen sich - mit großer Wahrscheinlichkeit - ohne weitere Überprüfung nicht generalisieren für andere Vollzugsformen oder Opferkonstellationen.
- Die positiven Ergebnisse des Pilotprojekts sind zum Anlass zu nehmen, in Zusammenarbeit mit Opferhilfeorganisationen weitere Formen der Opfermitwirkung im Vollzug zu entwickeln.

Anhang 5: Maßnahmenvorschläge für die Erstellung eines Rahmenkonzeptes „Familienorientierter Vollzug“

1. Eltern-Kind-Maßnahmen

<u>Ziel:</u>	Es gibt landesweit Eltern-Kind-Maßnahmen einschließlich bewusst gestalteter Eltern-Kind-Begegnungen in den Justizvollzugseinrichtungen.
<u>Aufgaben:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Elterliche Verantwortung und Erziehungsfragen werden problematisiert. - Die Maßnahme ist ein Angebot zur Förderung der Elternkompetenz für das inhaftierte Elternteil, nicht nur reaktiv im Bedarfsfall, sondern auch präventiv zur Stabilitätserhaltung. - Die oder der Gefangene wird bei der Wahrnehmung des Umgangsrechts und der elterlichen Sorge unterstützt.
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Eltern-Kind Maßnahmen können als Vorbild dienen. - Es gibt die Möglichkeit zur Unterstützung durch externe Kooperationen (Straffälligenhilfe, Caritas, Familienzentren).
<u>Erfahrungen / Hintergründe</u>	<p>Eltern-Kind-Maßnahmen gibt es bereits in einigen Justizvollzugseinrichtungen.</p> <p>Konzepte der Maßnahmen sind im Behandlungsatlas eingestellt.</p>

2. Familienfeste und Begegnungstage

<u>Ziel:</u>	Die Justizvollzugsanstalten gestalten regelmäßig Familienfeste und Begegnungstagen, die von Inhaftierten maßgeblich mitverantwortet werden.
<u>Aufgaben:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Familien erhalten die Möglichkeit, gemeinsam mit dem inhaftierten Elternteil zu feiern (Advent, Weihnachten) oder Zeit zu verbringen. - Gefangenen sind für die Gestaltung solcher Feste mit verantwortlich. - Angehörige von Gefangenen haben die Möglichkeit, Justizvollzugseinrichtungen – Gebäude und auch Mitarbeiter – in einem eher entspannten Rahmen kennen zu lernen.
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Erfahrungen mit Angehörigentreffen, Familienfesten (Sicherheitsvorkehrungen, Programm, Kooperationen) können weitergegeben werden. - Ein regionaler Austausch über Erfahrungen, Möglichkeiten und Grenzen ist hilfreich. - Regelmäßige Familienfeste bzw. Begegnungstage in den Justizvollzugseinrichtungen können festgelegt und anstaltsbezogene Regelungen zur Durchführung geschaffen werden.
<u>Erfahrungen / Hintergründe</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Sommerfeste und Weihnachtsfeiern mit Angehörigen werden in einigen Justizvollzugsanstalten oder sozialtherapeutischen Abteilungen durchgeführt. Die Bedingungen sind je nach JVA/JA unterschiedlich. Hier ist ein Austausch sinnvoll und notwendig. - Wünschenswert ist es, dass alle Justizvollzugsanstalten regelmäßig mindestens einmal jährlich eine solche Begegnungsmöglichkeit für inhaftierte Mütter bzw. Väter und ihre Angehörigen schaffen.

3. Familienorientierung und Vollzugsplanung

<u>Ziel:</u>	Die Perspektive von Kindern und ihren Familien wird bei allen vollzuglichen Entscheidungen mit einbezogen.
<u>Aufgaben:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Entscheidungen über heimatnahe Unterbringung sollen die Familiensituation berücksichtigen. - Der Vollzug soll familiensensibel und flexibel ausgestaltet werden. - Gefangene sollen die Möglichkeit bekommen, konkrete Verantwortung innerhalb der Familien zu übernehmen. - Die vollzugliche Planung sollte auch berücksichtigen, ob eine Beitragsmöglichkeit zum Familieneinkommen ermöglicht werden kann.
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	<p>Prüfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer heimatnahen Unterbringung, - der Eignung für Lockerungen zur Aufrechterhaltung und Förderung familiärer Kontakte (bei besonderen Lebensereignissen wie Taufe, Einschulung, schwere Erkrankung des Kindes u. ä. gesonderte Ausführungs- und Ausgangsmöglichkeiten), - der Eignung für den offenen Vollzug, - der Besuchsgewährung und - notwendiger Maßnahmen im Rahmen des Übergangsmanagements.
<u>Erfahrungen / Hintergründe</u>	Die Prüfung der genannten Kriterien ist keine neue Maßnahme. Sie muss ohnehin regelmäßig durchgeführt werden. Die Projektgruppe empfiehlt eine durchgängige besondere Bewertung familienbezogener Faktoren.

4. Familienfreundliche Besuchsgestaltung

<u>Ziel:</u>	Die Besuchsbedingungen in Haftanstalten sind familienfreundlich gestaltet.
<u>Aufgaben:</u>	<ul style="list-style-type: none">- Es werden entspannte und kindgerechte Begegnungsmöglichkeiten geschaffen.- Barrieren und Ängsten der Angehörigen insbesondere der Kinder soll entgegengewirkt werden.- Im Kontext des Besuches gibt es die Möglichkeit, die Elternrolle tatsächlich wahrzunehmen.
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	<ul style="list-style-type: none">- Besuchsräume sind familieneeignet eingerichtet.- Langzeitbesuchsräume sind familieneeignet gestaltet.- Außenbesuchsbereiche werden angelegt und mit Spielmöglichkeiten gestaltet.- Angehörige werden angemessen und benutzerfreundlich über Haftsituation und vollzugliche Abläufe durch Flyer, Aushänge oder Videopräsentationen informiert.- Besuchszeiten werden flexible und familienfreundlich geregelt.
<u>Erfahrungen / Hintergründe</u>	<ul style="list-style-type: none">- Viele Justizvollzugseinrichtungen haben bereits Anpassungen der Besuchsorganisation an die Interessen der Familien und Kinder vorgenommen.- Im Projekt „Wartezeit“ in der JVA Meppen sind maßgebliche Überlegungen zu diesen Fragen entstanden. Sie wurden in einer Veranstaltung am 15.06.2016 in der Region „West“ vorgestellt und diskutiert. Nach diesem Vorbild sind Vernetzungen in den anderen Regionen denkbar.

5. Familienfreundliche Gestaltung der Telekommunikationsmöglichkeiten

<u>Ziel:</u>	Justizvollzugsanstalten verfügen über Telekommunikationsmöglichkeiten, die den Bedürfnissen der elterlichen Verantwortung und Sorge angemessen sind.
<u>Aufgaben:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Inhaftierte Eltern haben die Möglichkeit, Gesprächskontakte zu ihren Angehörigen mit einem Mindestmaß an Privatsphäre aufrecht zu erhalten. - Skype-Kontakte werden genutzt, wenn Besuche von Angehörigen in der Justizvollzugseinrichtung nicht oder nicht häufig genug möglich sind.
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden Alternativen zu Flurtelefonen geschaffen. - Telefonanlagen sind räumlich abgetrennt oder separat angeordnet und befinden sich im Idealfall auf den Hafträumen. - Moderne und bezahlbare Telekommunikationsmöglichkeiten - insbesondere Skype-Besuche - werden erweitert und ausgebaut.
<u>Erfahrungen / Hintergründe</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Skype-Besuche werden bereits in einigen Justizvollzugseinrichtungen erprobt. Die Erfahrungen damit sind positiv. Eine Ausweitung unter dem Gesichtspunkt der Förderung familiärer Kontakte ist sinnvoll.

6. Information und Unterstützung von Angehörigen

<u>Ziel:</u>	Angehörige von Inhaftierten werden über Unterstützungsangebote der Justizvollzugseinrichtungen und der Kooperationspartner informiert.
<u>Aufgabe:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Vollzugliche Abläufe sind für Angehörige transparent. - Externe Unterstützungsangebote werden bekannt gemacht. - Der Zugang zu Hilfsangeboten wird erleichtert. - Angehörige werden im Bedarfsfall beraten.
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Homepagebereich zur Information der Angehörigen (Informationen über den Justizvollzug, Links) sollte eingerichtet werden.

	<ul style="list-style-type: none"> - Information über Institutionen der Straffälligenhilfe mit Schwerpunkt der Unterstützung von Angehörigen werden über Flyer und Aushänge vermittelt. - Informationen über spezifische Angebote externer Institutionen für Kinder von Gefangenen werden an Angehörige verteilt. - Gefangene werden durch Fachdienste der Justizvollzugseinrichtungen im Rahmen von Lockerungen oder Besuch unterstützt.
<u>Erfahrungen / Hintergründe</u>	<p>Es existieren zahlreiche Angebote von Institutionen der Straffälligenhilfe, die von Angehörigen von Gefangenen noch wenig genutzt werden.</p> <p>Die Projektgruppe geht davon aus, dass eine Verbesserung der Kooperationen und eine gezielte Information durch den Justizvollzug helfen können, bestehende Angebote stärker zu nutzen.</p>

7. Kooperation

<u>Ziel:</u>	Die Kooperationen mit externen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, der Gerichtshilfe, spezialisierten Anlaufstellen der Freien Straffälligenhilfe, des Kinderschutzes sowie mit Ausbildungsstellen für Erzieherinnen und Erziehern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die Angebote zur Unterstützung und Begleitung der Angehörigen von Gefangenen anbieten, sind ausgebaut.
<u>Aufgabe:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Es gibt Kooperationen mit externen Trägern in der Arbeit mit Kindern und Eltern für ergänzende Unterstützungsangebote. - Besuche von Kindern zu dem inhaftierten Elternteil werden pädagogisch begleitet. - Der Umgang zwischen inhaftiertem Elternteil und betroffenem Kind wird bei Konfliktfällen geregelt. - Das inhaftierte Elternteil wird bei Rückkehr in die Familie am Haftende im Rahmen eines „familialen Übergangsmanagements“ unterstützt.

	<ul style="list-style-type: none"> - Elternkompetenztrainings werden innerhalb und außerhalb der Justizvollzugseinrichtungen durchgeführt. - Es werden begleitende Langzeitaktivitäten (Urlaube) mit Gefangenen und ihren Kindern (z. B. Vater-Kind-Wochenenden und Familienfreizeiten) ermöglicht. - Kooperationspartner werden an Fortbildungen der Justizvollzugsbediensteten zum Thema „Familiensensibler und kindgerechter Justizvollzug“ beteiligt.
<u>Vorschlag zur Umsetzung</u>	<p>Auf Ebene der Regionalverbände wird ein Austausch über bestehende Kooperationen und Erfahrungen organisiert.</p> <p>Zu in Frage kommenden Institutionen wird Kontakt aufgenommen und ggf. Möglichkeiten der Zusammenarbeit vereinbart.</p> <p>Die Schnittstelle zu den Arbeitskreisen Übergangsmanagement soll ausgebaut werden.</p>
<u>Erfahrungen / Hintergründe</u>	<p>In einigen Justizvollzugseinrichtungen gibt es Kooperationen mit angehenden Erzieherinnen und Erziehern (JVA Meppen) oder Sozialpädagogikstudentinnen und -studenten (JVA Uelzen), die einen Teil der Beratung und Betreuung der Kinder von Inhaftierten während des Besuches, der Feste oder Maßnahmen übernehmen. Die Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Kinderschutz wird in Einzelfällen bereits praktiziert. Es existieren noch keine Routinen. Diese sollten zuvorderst im Sinne des Kindeswohles entwickelt werden.</p>